

Amtsblatt für die
Gemeinde
Wandlitz



17. Jahrgang

Wandlitz, den 17. März 2021

Nr. 5/2021



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Seite 3	Bekanntmachung über das Ergebnis des Hauptausschusses vom 8.02.2021	Seite 22	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2020 und den Konkretisierungsbeschluss der Planungsziele vom 25.02.2021 für den Bebauungsplan „Heinrich-Heine-Ring“, in der Gemeinde Wandlitz, Gemarkung Basdorf
Seite 4	Bekanntmachung über das Ergebnis der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.02.2021 (Fortsetzungssitzung am 26.02.2021)	Seite 23	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Fliederstraße“ in der Gemarkung Basdorf
Seite 10	Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz	Seite 23	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „L 100 Wandlitzsee – Bereich 2“ in der Gemarkung Wandlitz
Seite 13	Geschäftsordnung		
Seite 17	Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz		
Seite 20	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wandlitz (Hundesteuersatzung)		

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz

Herausgeber: Gemeinde Wandlitz
Der Bürgermeister
Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz
Tel. 033397 360-0
Fax 033397 360-160
www.wandlitz.de

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung: Di 9-12 Uhr, 14-18 Uhr
Do 9-12 Uhr

zusätzliche Sprechzeiten der Meldestelle und Kasse: Do 13-15 Uhr,
Fr 7-10 Uhr
Sa 10-12 Uhr (jd. 1. und 3. Sa im Monat)

Erscheinungsweise: mindestens 10-mal jährlich

Redaktion: Gemeinde Wandlitz,
Elisabeth Schulte-Kuhnt (ESK)
Tel. 033397 360-102

Die Verteilung erfolgt kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Wandlitz. Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG, Kellenspring 6, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: 03338 395536; ppetit@mmh-mv.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil und Druck des Amtsblattes: Druckerei Nauendorf GmbH, Druck- und Medienzentrum Angermünde, Nordring 16, 16278 Angermünde; Tel.: 03331 3017-0; Fax: 03331 3017-20

Die Redaktion behält sich sinnwährende Kürzungen von eingesandten Beiträgen vor. Für die Inhalte von angegebenen Internetseiten wird keine Gewähr übernommen - dafür sind ausschließlich die Autoren verantwortlich.

Die nächste Ausgabe erscheint am 14. April 2021.
Redaktionsschluss: 22. März 2021; bitte senden Sie Ihre Texte und Termine per eMail an die Gemeinde Wandlitz, Pressestelle, Prenzlauer Chaussee, 16348 Wandlitz: amtsblatt@wandlitz.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Ergebnis des Hauptausschusses vom 8.02.2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Befreiungsantrag zum Bebauungsplan „Wandlitzsee Nord II“ Gemarkung Wandlitz

Vorlage - BV-A1/2020-0077

Der Hauptausschuss fasst folgenden Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt der beantragten Befreiung zur Festsetzung der Höhe der Einfriedung gemäß den Antragsunterlagen nicht zuzustimmen.

Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ruhlsdorfer Straße“ in der Gemarkung Wandlitz/ Errichtung Zweifamilienwohnhaus

Vorlage - BV-A1/2020-0075

Der Hauptausschuss fasst folgenden Beschluss: Die Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ruhlsdorfer Straße“ zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Stellplätzen und der Fällung zweier Bäume auf dem Grundstück in der Gemarkung Wandlitz, Flur 4, Flurstück 1007.

Antrag der Fraktionen SPD, Fraktionsgemeinschaft Linke/Grüne/ UWG - Bauvorhaben Erneuerung Regenwasserab- leitung Kirchstraße Dorfkern OT Wandlitz

Vorlage - BV-A1/2020-0066

Der Hauptausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Vergabe der Planungsleistungen ab Leistungsphase 3 für den Neubau der Regenwasserleitung im OT Wandlitz an das Ingenieurbüro Lehmann wird abgelehnt.
2. Der Hauptausschuss der Gemeinde Wandlitz beschließt die Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphase I HOAI zur Klärung folgender Fragen in Bezug auf die Situation der Regenentwässerung im Bereich Kirchstraße 11, OT Wandlitz:
 - Welche Beeinträchtigungen treten an welcher Stelle in welcher Häufigkeit auf?
 - Auf welche Ursachen sind diese Beeinträchtigungen zurückzuführen?
 - Welche Maßnahmen kommen zur Beseitigung bzw. Reduzierung dieser Beeinträchtigungen in Betracht?
 - Welche Maßnahmen sind unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu empfehlen?

Abrechnung Nutzungsentgelte Sport- und Mehrzweckhallen 2020

Vorlage - BV-A1/2020-0074

Der Hauptausschuss fasst folgenden Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Wandlitz beschließt, die Nutzungsentgelte für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen vom 16.03.2020 bis 31.12.2020 um 75% zu kürzen. Grund ist die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit in Folge der Anwendung der Eindämmungsverordnung.

In öffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge:

Bauantrag zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern und einer Privatstraße Gemarkung Basdorf, Heinrich-Heine-Ring 22

Vorlage - BV-A1/2020-0072

Wandlitz, 12. Februar 2021

gez. Oliver Borchert

Bürgermeister

Bekanntmachung über das Ergebnis des Hauptausschusses vom 8.02.2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Zusammensetzung und Vorgehen der Arbeitsgruppe „Bebauungsplan L100/Wandlitzsee“

Vorlage - BV-A1/2021-0085

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Arbeitsgruppe „Bebauungsplan „L100/Wandlitzsee““ besteht aus einer Person pro Fraktion und setzt damit die Festlegung der Gemeindevertretung nach einer paritätischen Besetzung um.
2. Mitglieder der AG sind nach Benennung der Fraktionen:

Fraktion/Verwaltung	Benannte Person	Benannte Person
LINKE/GRÜNE/UWG	Gabriele Bohnbeck	Jörg Striegler
F.Bg.W	Thomas Mehling	N.N.
AfD	Thomas Roscher	Heiko Bebensee
SPD	Petra Bierwirth	Assol Urrutia-Grothe
CDU	Uwe Liebehenschel	Ulrike Mauersberger
BVB/Freie Wähler	Wolf-Gunter Zätzsch	N.N.
Verwaltung	Herr Gesch	
Verwaltung	Frau Bornkessel (nach Bedarf)	
Verwaltung	Herr Lüthke (nach Bedarf)	

Die mit N.N. gekennzeichneten Positionen können jederzeit durch die Fraktionen gegenüber der Verwaltung nachbenannt werden. Benannte Personen können jederzeit durch die Fraktionen und die Verwaltung neu besetzt werden.

3. Den Vorsitz der AG führt die Gemeindevertreterin Gabriele Bohnbeck.
4. Die AG führt ihre Sitzungen in der Regel nach vorhergehender kurzfristiger Absprache an Donnerstagen ab 16.30 als Videositzungen (§ 6 BbgKomNotV) durch.
5. Die Arbeit der Arbeitsgruppe ist abgeschlossen, wenn die beauftragten Bebauungsplanentwürfe von der Verwaltung in die Gemeindevertretung eingebracht und dort abschließend beraten worden sind.

Wandlitz, 12. Februar 2021

gez. Stephan Lüthke

stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung über das Ergebnis der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.02.2021 (Fortsetzungssitzung am 26.02.2021)

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Beschluss über den Jahresabschluss 2018; Entlastung der im Jahr 2018 amtierenden Bürgermeisterin, Frau Dr. Jana Radant, für das Haushaltsjahr 2018

Vorlage: BV-GV/2021-0279

Beschluss 1: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beschließt gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Wandlitz.

Beschluss 2: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz erteilt der im Jahr 2018 amtierenden Bürgermeisterin, Frau Dr. Jana Radant, für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.

Beschluss über die Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018; Entlastung der im Jahr 2018 amtierenden Bürgermeisterin, Frau Dr. Jana Radant, für die Gesamthaushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2018

Vorlage: BV-GV/2021-0280

Beschluss 1: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beschließt, für das Haushaltsjahr 2018 keinen Gesamtabschluss aufzustellen.

Beschluss 2: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz erteilt der im Jahr 2018 amtierenden Bürgermeisterin, Frau Dr. Jana Radant, für das Haushaltsjahr 2018 für die Gesamthaushaltswirtschaft Entlastung.

Änderung der Geschäftsordnung: Durchführung einer Briefwahl für Sitzungen der Gemeindevertretung, bei der Sitzungsteilnehmer per Video teilnehmen

Vorlage: BV-GV/2021-0300

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt:

2. Änderung der Geschäftsordnung

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2) hat die Gemeindevertretung Wandlitz in ihrer Sitzung am 25.02.2021 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung beschlossen:

I. Es wird folgender § 12 a eingefügt:

§ 12a Wahlen in Sitzungen der Gemeindevertretung mit Videobeteiligung oder in Videositzungen

- (1) Abweichend von § 12 können Wahlen bei Präsenzsitzungen mit Videobeteiligung oder bei Videositzungen entsprechend der Brandenburgischen kommunalen Notfallverordnung offen stattfinden. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist per Briefwahl abzustimmen.
- (2) Die Möglichkeit der Briefwahl besteht ausschließlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, nicht in den Sitzungen der beratenen Ausschüsse und der Ortsbeiräte.
- (3) Es wird ein Wahlvorstand aus drei Gemeindevertretern gebildet.
- (4) Alle Gemeindevertreter erhalten einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhän-

dig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

- (5) Für die Briefwahl werden den Gemeindevertretern, die an der Sitzung, in der die Briefwahl beschlossen wurde, teilnehmen, innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung der Gemeindevertretung, auf der die Briefwahl beschlossen wurde, an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht
 1. ein Stimmzettel
 2. ein Stimmzettelumschlag
 3. ein Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Wahlscheinnummer voreingetragen sind und
 4. ein Merkblatt zur Briefwahl.
- (6) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden. (§ 66 Abs. 1 Bundeswahlordnung) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. (§ 66 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlordnung).
- (7) Die Wahlbriefe werden beim Sitzungsdienst verschlossen gesammelt. Auf den Wahlbriefen wird der Tag des Eingangs vermerkt.
- (8) Die Auszählung durch den Wahlvorstand findet zwei Wochen nach Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Berücksichtigt werden alle bis zum Beginn der Auszählung eingegangenen Wahlbriefe.
- (9) Durch den Wahlvorstand werden die Wahlbriefe geöffnet, zunächst die Zahl der Wahlscheine festgestellt und die verschlossenen Wahlbriefumschläge in einer Wahlurne gesammelt. Danach werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. (§ 68 Abs.1 BWO). Anschließend wird das Abstimmungsergebnis durch Auszählung der Stimmzettel festgestellt. Für die Beurteilung der Gültigkeit der Stimmen gilt § 39 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.
- (10) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl-Niederschrift zu vermerken. (§72 Abs. 1 BWO)
- (11) Die Stimmzettel und die eingenommenen Wahlscheine sowie ausgesonderte Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand verpackt, beschriftet und versiegelt und vom Sitzungsdienst sicher verwahrt.
- (12) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Sitzungsdienst angenommen, mit Eingangstag und am Auszählungstag mit Uhrzeit versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von vom Sitzungsdienst ver-

siegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt. Der Sitzungsdienst hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

- (13) Die Pakete nach Abs. 10 und 11 werden unmittelbar vernichtet nach der Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung in der die Wahl durchgeführt wurde.

II. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

An § 17 wird angefügt: §12 a tritt außer Kraft, wenn die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage außer Kraft tritt.

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz

Vorlage: BV-GV/2020-0247

Beschluss: Aufgrund der §§ 3, 4, und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I, S. 2) beschließt die Gemeindevertretung Wandlitz folgende Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz:

Artikel I

Es wird folgender § 5a neu eingefügt:

§ 5a Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wandlitz benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung eine/n Beauftragte/n und eine/n Stellvertretende/n.
- (2) Der/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen seinen/ihren Aufgabenbereich haben. Die Gemeinde wird ein Ausschreibungsverfahren für die Besetzung der Position der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung durchführen.
Das Aufgabenfeld umfasst:
 - Antragstellung beim Versorgungsamt, Integrationsamt, Agentur für Arbeit, Krankenkassen, Rententrägern;
 - Beratungshilfen und Unterstützung bei Antragsstellung;
 - Beratung in allen Angelegenheiten die schwerbehinderte Menschen selbst oder deren Angehörige betreffen.

Artikel II

§ 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert: „Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, wenn der Gemeindevertreter der Veröffentlichung zustimmt.“

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz und Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wandlitz

Vorlage: BV-GV/2021-0283

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz mit dem § 3 in der Variante B mit Streichung des Textes in der Variante A und der beigefügten Zulässigkeitstabelle (Anlage) sowie die

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wandlitz.

Im § 2 Abs. 2. der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz werden der Gesamtbetrag auf „15.750,00 €“, der Sockelbetrag auf „1.500,00 €“ und der Aufstockungsbetrag auf „250,00 €“ geändert.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wandlitz (Hundesteuersatzung)

Vorlage: BV-GV/2020-0243

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beschließt die als Anlage beigefügte Hundesteuersatzung mit folgenden Änderungen:

§ 2 Abs. 1:

Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 € |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 96,00 € |

§5 soll um einen Punkt c) ergänzt werden:

c) Jagdgebrauchshunde sind, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Die Steuersätze sind spätestens in fünf Jahren zu überprüfen.

Fraktionsantrag DIE LINKE/BÜNDNIS 90/GRÜNE/UWG - Anpassung der Hauptsatzung § 3 Abs. 2 und der Satzung § 4, über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Gemeinde Wandlitz, sowie die Erarbeitung einer Durchführungssatzung zu Einwohnerbefragungen in der Gemeinde

Vorlage: BV-GV/2020-0242

Beschluss: Zur demokratischen Umsetzung der Einwohnerbeteiligung in Form von regelmäßigen Einwohnerbefragungen wird eine Anpassung der Hauptsatzung § 3 Abs. 2 und der Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner § 4 vorgenommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Durchführungssatzung zur Einwohnerbefragung in der Gemeinde Wandlitz unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe Satzung und Leitbild zu erarbeiten und den kommunalen Gremien zur Beschlussfassung zum III. Quartal 2021 vorzulegen.

Fraktionsantrag: DIE LINKE/BÜNDNIS 90/GRÜNE/UWG und SPD - Erhöhung des Sitzungsgeldes für sachkundige Einwohner*innen

Vorlage: BV-GV/2020-0272

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt: Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wandlitz wird im § 5 wie folgt geändert: Sachkundige Einwohner*innen im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf. erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR. Damit erhöht sich das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner*innen um 10 EUR je Sitzung.

Fraktionsantrag: SPD, Fraktionsgemeinschaft LINKE/GRÜNE/UWG - Teilnahmepflicht des Bürgermeisters und/oder eines Amtsleiters an Ausschusssitzungen

Vorlage: BV-GV/2020-0273

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass ab sofort an sämtlichen Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde der Bürgermeister, der/die zuständige Amtsleiter/in oder Sachbearbeiter/ in ohne besondere Aufforderung

teilzunehmen hat.

2. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, bis zum 31.03.2021 eine Beschlussvorlage vorzubereiten, nach der § 15 der Geschäftsordnung der Gemeinde dahin ergänzt wird, dass Bürgermeister bzw. Amtsleiter oder Sachbearbeiter ohne Einzelanforderung zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet sind

Antrag der Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/B90/GRÜNE/UWG - Änderung der Verwendung der Mittel der Ortsbeiräte aufgrund der Corona-Maßnahmen

Vorlage: BV-GV/2020-0258

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung verweist den Vorschlag zur Schaffung eines Ortsteilbudgets an die Arbeitsgruppe „Satzung und Leitbild“. Die Thematik Ortsteilbudget wird in die Haushaltsberatung des Jahres 2022 miteinbezogen.
2. Die aufgrund der Corona-Maßnahmen nicht ausgeschöpften Mittel werden zu 50 % an die Ortsbeiräte übertragen.

Antrag des Bürgermeisters und der Fraktionen LINKE/GRÜNE/UWG, F.Bg.W., SPD, CDU und BVB/Freie Wähler: Bekenntnis zur Aktion Sicherer Hafen - „Sicherer Hafen Wandlitz“

Vorlage: BV-GV/2021-0301

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinde Wandlitz lebt die Werte einer offenen und vielfältigen Gesellschaft, in der die Menschenrechte aller geachtet werden. Daher wollen wir nicht schweigen zu den dramatischen Lebensverhältnissen von Menschen auf der Flucht. Die Gemeinde Wandlitz erklärt sich bereit, Verantwortung zu übernehmen.
2. Die Gemeinde Wandlitz unterstützt die Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“ und erklärt die Gemeinde Wandlitz zum Sicherem Hafen.
3. Unabhängig von verschiedenen Positionen zur Asyl- und Migrationspolitik in der Gemeindevertretung bekennt sich die Gemeindevertretung klar zum Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
4. Die Gemeinde Wandlitz erklärt ihre Bereitschaft, fünf aus Seenot gerettete Schutzsuchende zusätzlich zu der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel aufzunehmen. Hierzu wird ein Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Land Brandenburg hergestellt.
5. Wir unterstützen die Bitte an die Bundesregierung, diese Aufnahme zu ermöglichen, die Kommunen bei der praktischen Aufnahme, der Unterbringung und Finanzierung zu unterstützen und allen aus Seenot geretteten Geflüchteten ein rechtsstaatliches Asylverfahren zu eröffnen.
6. Wir sorgen für ein langfristiges Ankommen, indem alle notwendigen Voraussetzungen für eine menschenwürdige Versorgung in der Gemeinde Wandlitz zur Verfügung stehen.

Darstellung der Varianten zum Prüfauftrag: Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Gemeinde Wandlitz

Vorlage: BV-GV/2020-0266

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beschließt die Variante 1 und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit deren Umsetzung.

Berufung von sachkundigen Einwohnern

Vorlage: BV-GV/2020-0275

Beschluss: Die Gemeindevertretung beruft Herrn Simon Zielinski zum Sachkundigen Einwohner im A5 Ausschuss für Soziales, Senioren, Wohnen, Tourismus, Kultur und Städtepartnerschaften und zum Mitglied der AG Baumschutz.

Entscheidung zur Erhebung oder Beitragsbefreiung der Eltern- und Essenbeiträge für alle Eltern von Kindern, die eine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wandlitz wahrnehmen, während der Corona bedingten Notbetreuung in der Zeit vom 18.03.2020 bis zum Einstieg in die Regelbetreuung.

Vorlage: BV-GV/2020-0254

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beschließt in Bezug auf die Elternbeiträge die Variante 1, d.h. einen vollständigen Erlass der Kita- und Hortbeiträge für die Kinder in der Notbetreuung für die Monate April bis Juni 2020. Der Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beauftragt, den vollständigen Erlass der Kita- und Hortbeiträge (gemäß Variante 1) mit den freien Trägern zu verhandeln.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beschließt in Bezug auf die Essenbeiträge die Variante 2, d.h. die Abrechnung für Krippen- und Kindergartenkinder in der Notbetreuung taggenau (anhand der durchschnittlichen 20 Tage je Monat) für die Monate April und Mai 2020 zu einem Portionspreis von 1,75 € und der Monat Juni 2020 wird vollständig zu erlassen.

Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung des Medienverbundes

Vorlage: BV-GV/2020-0267

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung des Medienverbundes. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfes diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gemeinde Wandlitz abzuschließen.

Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zur Errichtung einer Integrationskindertagesstätte im Ortsteil Klosterfelde

Vorlage: BV-GV/2020-0261

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz stimmt der Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zur Errichtung einer Integrationskindertagesstätte im Ortsteil Klosterfelde zu.

Die Baumaßnahme ist durch die Verwaltung unverzüglich fortzuführen. Die Gemeindevertretung stimmt der Übernahme sämtlicher Planungsaufträge zu.

Die Beantragung von Fördermitteln nach der U6-Ausbau-Richtlinie 2020–2021 wird begrüßt. Die Finanzierung ist durch die Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung zu sichern.

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windeignungsgebiete“

Vorlage: BV-GV/2020-0270

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beschließt:

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiete“ (i.S.d. § 30 Abs. 3 BauGB) im Regelverfahren mit Umweltprüfung. Diese Planung soll das Ziel der Gemeinde umsetzen, der Windenergie entsprechend den Vorgaben der Regionalplanung substanziell Raum zu verschaffen und dabei eine verträgliche Abgrenzung von sonstigen Nutzungen sicherzustellen. Die Windenergienutzung soll im Geltungsbereich auf die Windeignungsgebiete des noch rechtskräftigen Teil(regional)plans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ reduziert werden. Das Plangebiet umfasst alle Gemeindeflächen der Gemarkungen Lanke, Prenden, Klosterfelde und Schönerlinde.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Anlage gekennzeichnet. Die festgesetzten Windeignungsgebiete des Regionalplans Uckermark-Barnim, sachlicher Teil(regional)plan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, werden im Geltungsbereich gesondert dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

Bebauungsplan „Fliederstraße“ in der Gemarkung Basdorf - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Vorlage: BV-GV/2020-0260

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, dass

1. der vorliegende Planentwurf des Bebauungsplanes „Fliederstraße“ mit Begründung gebilligt wird.
2. die Gemeindeverwaltung beauftragt wird, gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB die Öffentlichkeit zu unterrichten, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinde gemäß § 2 (2) BauGB durchzuführen.
3. Der Ahornbaum ist durch das Planzeichen „Erhalt von Einzelbäumen“ zu sichern.

Bebauungsplan „Seetrift“, Gemarkung Wandlitz - Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BV-GV/2020-0195

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seetrift“ in der Gemarkung Wandlitz, Flur 4, Flurstück 1205 gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren mit folgenden Planungszielen:
 - Schaffung von Planungs- und Baurecht hinsichtlich der Punkte 5-8
 - Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch geeignete planungsrechtliche und ge-

stalterische Festsetzungen;

2. Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung anzufragen.
3. Den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages und ggf. eines Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde Wandlitz und dem Vorhabenträger zur Freistellung der Gemeinde Wandlitz insbesondere von sämtlichen Planungs- und Erschließungskosten sowie ggf. von Folgekosten.
4. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
5. Die Bebaubarkeit des Flurstückes soll die Versorgung der Uferpromenade mit einer gastronomischen Einrichtung und einer öffentlichen Sanitäreinrichtung (im Erdgeschoss) sichern und im Obergeschoss (und im Dachraum) Wohnnutzung ermöglichen.
6. Mit den gestalterischen Festsetzungen ist eine Dachform analog der angrenzenden Bebauung und eine Begrenzung der Firsthöhe auf die Höhe des benachbarten Gebäudeflügels der Jugendherberge sicherzustellen. Der Blick aus der Einmündung von der Kreuzung Langer Grund / Seetrift auf den Wandlitzsee ist durch geeignete Baugrenzen von Bebauung freizuhalten (Hinweis: die Anlage zu Beschlussvorlage mit neuen Baugrenzen wird nicht Teil der BV)
7. Im städtebaulichen Vertrag / Erschließungsvertrag ist eine Stellplatzlösung anzustreben, die den über den der Wohnnutzungen hinausgehenden Stellplatzbedarf auf dem Flurstück weitgehend reduziert. Der ruhende Verkehr ist von der Seepromenade fernzuhalten.
8. Der Vorhabenträger wird beauftragt, im Rahmen der B-Planbearbeitung ein Verkehrsgutachten mit Realisierungsvorschlägen zur Erschließung des B-Plangebietes von der L 100 (Langer Grund) zu beauftragen und sich an den Kosten der Realisierung zu beteiligen. Hierzu ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen, der entsprechende Regelungen konkretisiert.

Städtebauliches Konzept für den Bereich Güterbahnhof OT Wandlitz

Vorlage: BV-GV/2020-0235

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung bestätigt das städtebauliche Konzept Bereich Güterbahnhof OT Wandlitz mit folgenden Auflagen, welche dem Ziel der Schaffung einer nachhaltigen Quartiersentwicklung dienen:
 - a. Die Geschossigkeit im Plangebiet wird max. 2 - 3 geschossig festgesetzt. Ausgebaute Dachgeschosse darüber hinaus sind nicht zulässig. Die Zonierung entspricht der Darstellung im städtebaulichen Konzept.
 - b. Im Rahmen der weiteren B-Planverfahren ist der Umgang mit der Deponie zu qualifizieren.
 - c. Als Grundlage für die Verortung möglicher Baufenster ist eine Kartierung und Bewertung der schützenswerten Flora im Rahmen der Bebauungsplanverfahren heranzuziehen. Baukörper und Erschließung sollen auf den erhaltenswürdigen Baumbestand Rücksicht nehmen. Der zu erhaltende Baumbestand ist in den Wohngebieten durch eine zusammenhängende Neuanpflanzung von Bäumen und Büschen einheimischer Arten nach entsprechender Liste zu ergänzen. Eine Vereinzelung

- von Baumstandorten ist zu vermeiden. Straßen, Wege und Plätze erhalten eine begleitende Bepflanzung.
- d. Der Raum zwischen den aufstehenden Gebäuden ist mit öffentlichen, halböffentlichen und privaten Bereichen zu durchmischen. Es sind öffentliche Begegnungsflächen mit einem Bouleplatz einzurichten und langfristig zu erhalten.
 - e. Die Gebäude sind im Äquivalent DGNB Silber oder gleichwertig zu errichten. Hiervon kann bei der Errichtung von sozialem Wohnraum (angelehnt an die Förderrichtlinien der ILB) abgewichen werden. Ohne Zertifizierung ist die Gleichwertigkeit in geeigneter Weise nachzuweisen.
 - f. Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind als Grün- oder Solardächer auszubilden. Alle anderen Dachformen sind auf der Ost-, Süd-, Westseite als Solardächer auszubilden.
 - g. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann durch Angebote von Car-, Bike-, Ridesharing verringert werden. Konkrete Aussagen dazu sind in den B-Planverfahren zu treffen und in städtebaulichen Verträgen zu regeln.
 - h. Die Wegeverbindungen im Gebiet sollen den Fuß- und Radverkehr vor dem Autoverkehr bevorzugen.
 - i. Im Gebiet sind durch die Vorhabenträger öffentliche Gemeinschaftsbereiche einzurichten, zu pflegen und langfristig zu sichern.
 - j. Es sind zentrale Übergabepunkte für Liefer- und Versorgungsdienste und entsprechende Services zu prüfen.
 - k. Die Gemeinde soll die Grundstücke der schleifenförmigen, inneren Erschließung des Gebietes erwerben und der Verkehrserschließung/ öffentlicher Raum zur Verfügung stellen.
2. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, zeitnah ein Konzept zur nachhaltigen Energieversorgung für das Gebiet des städtebaulichen Konzeptes Bereich Güterbahnhof OT Wandlitz in Zusammenarbeit mit den Kreiswerken Barnim erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse dieses Konzeptes sollen in die weiteren Umsetzungsschritte der Planungen im Gebiet, d. h. sowohl für private Bauherren als auch für gemeindeeigene Projekte, einfließen.
 3. Die Gemeindevertretung bittet die NEB AG für die Sicherung der Baukultur und damit einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität im Bereich des B-Planes „Bahnhof Wandlitz/NEB“ einen Architektenwettbewerb entsprechend den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) nach Vorlage der Planreife des Bebauungsplanes durchzuführen. Vertreter der Gemeinde Wandlitz sind in das Preisgericht zu berufen und regionale Planungsbüros am Wettbewerb zu beteiligen.
 4. Die Gemeindevertretung bestätigt die städtebaulichen und Nachhaltigkeitsvorgaben für den Bebauungsplan „Bahnhof Wandlitz/NEB“ bzw. den folgenden Architektenwettbewerb für die Flächen der NEB AG, wobei Punkte a bis d dem Aufstellungsbeschluss zum B-Plan entsprechen:
 - a. Schaffung von Planungs- und Baurecht
 - b. Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch geeignete planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen
 - c. Errichtung von mehrgeschossigem Wohnungsbau
 - d. Klärung der Erschließungssituation
 - e. Die Punkte 1a und c – j der Beschlussvorlage, mit Ausnahme des Punktes d zweiter Satz (ohne Bouleplatz), gelten für die Fläche des B-Plangebietes der NEB.
 5. Entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung Wandlitz vom 18.06.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mit der NEB AG den städtebaulichen Vertrag zum Gebiet des B-Planes „Bahnhof Wandlitz/NEB“ im April 2021 abzuschließen.
 6. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, spätestens im IV. Quartal 2021 die Voraussetzungen für die Eröffnung der Kinder- Jugend- und Freizeiteinrichtung (KJFE) in einer 1. Ausbaustufe, d.h. Umnutzung der derzeitigen Gaststätte, zu schaffen. Hierzu ist, zur Konkretisierung des Planungs- und Bauablaufs, den Gremien zur Sitzungsrunde im April/ Mai ein separater Beschluss vorzulegen.
 7. Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung von Architektenwettbewerben für den Neubau der KITA und die Gestaltung des Umfeldes der gemeindlichen Flächen. Anzustreben ist die Verbindung mit dem Wettbewerb der NEB. Regionale Planungsbüros sind am Wettbewerb zu beteiligen. Die Aufgabenstellung zu diesem Wettbewerb wird der Gemeindevertretung gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Architektenwettbewerb kann erst nach notwendigen Grundsatzentscheidungen der Gemeindevertretung zum Grundschulstandort Wandlitz durchgeführt werden.
 8. Die Verwaltung wird beauftragt, in KW 4/5 2021, eine online Bürgerbeteiligung zu organisieren und den Anwohnern rechtzeitig per Post zur Kenntnis zu geben.
 9. Falls die Gemeindevertretung die Einführung einer Satzung zur sozialverträglichen Baulandausweisung bis zum 25.08.2021 beschließt, wird diese Satzung Bestandteil sämtlicher zukünftiger Bebauungspläne im Entwicklungsgebiet des städtebaulichen Konzeptes Güterbahnhof.
 10. In sämtlichen zukünftigen Bebauungsplänen im Entwicklungsgebiet des städtebaulichen Konzeptes Güterbahnhof findet der Beschluss BV-GV/2020-0204 Anwendung.
 11. Die sich in der Anlage 1 befindliche Zeichnung (Quelle Stefan Woehrlin) wird dem städtebaulichen Konzept beigelegt und neben dem textlichen Teil gleichberechtigt berücksichtigt

Fraktionsantrag SPD: Kinder- und Jugendparlament in der Gemeinde Wandlitz

Vorlage: BV-GV/2020-0274

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen (u.a. Erweiterung der Hauptsatzung) für die Gründung eines Kinder- und Jugendparlamentes in der Gemeinde Wandlitz im ersten Quartal 2021 zu schaffen.
Die bisherigen, projektbezogene und offene Beteiligungsformen sollen ausdrücklich erhalten bleiben.
2. Für das Kinder- und Jugendparlament ist eine Geschäftsordnung zu erarbeiten. Sie regelt die Ziele,

Rechte und Pflichten, die finanzielle Ausstattung sowie dessen tatkräftige Unterstützung durch die Gemeindevertretung. Die Verwaltung orientiert sich dazu an der Geschäftsordnung des etablierten Kinder- und Jugendparlamentes in Straußberg.

Bebauungsplan „Thälmannstraße/ Seeseite“, Gemarkung Wandlitz - Abwägungsbeschluss

Vorlage: BV-GV/2020-0268

Beschluss: Die Gemeindevertretung Wandlitz nimmt die in der Anlage aufgeführten Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung (Bürgerbeteiligung) zum o.g. Satzungsentwurf zur Kenntnis und bestätigt die Abwägungsvorschläge als Beschluss in Blockabstimmung. Die Gemeindeverwaltung Wandlitz wird beauftragt, sicherzustellen, dass die Abwägungsvorschläge in den Entwurf der Satzung eingearbeitet werden.

Bebauungsplan „Heinrich-Heine- Ring“, Gemarkung Basdorf, Flur 4 (Geltungsbereich siehe Anlage) - Konkretisierung der Planungsziele

Vorlage: BV-GV/2020-0271

Beschluss: Die Gemeindevertretung, beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Ring“ für das Areal der Gemarkung Basdorf in der Flur 4. Die beigelegte Flurkarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist anzufragen.
3. Mit den planungsbegünstigten Vorhabenträgern sind städtebauliche Verträge, mit dem Ziel der Übernahme der anteiligen Planungs- und Erschließungskosten, abzuschließen.
4. Innerhalb des Plangebietes ist ein ausreichend großer Spielplatz zu planen.
5. Die Planungsbegünstigten haben die anteiligen Folgekosten zu tragen.
6. Dass eine geplante Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bis höchstens 0,3 festzusetzen ist und eine zwei- bis fünfgeschossige Bauweise zulässig ist.
7. Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Mitteilungen:

Zur Beantwortung von Fragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ausschüsse sowie der Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte durch den Bürgermeister und die Verwaltung der Gemeinde Wandlitz
Vorlage: MV/2020-0053

Akteneinsicht der Mitglieder der Gemeindevertretung

Vorlage: MV/2021-0062

5000-Bäumeprogramm der Gemeinde Wandlitz

Vorlage-Nr: MV/2020-0052

Vorstellung des Sachstandes zum Radwegeausbaukonzept der Gemeinde Wandlitz

Vorlage: MV/2020-0046

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020

Vorlage: MV/2021-0055

Bebauungsplan „Klosterfelder Hauptstraße 37“, Gemarkung Klosterfelde - Mitteilung der Ergebnisse der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorlage: MV/2020-0048

Bebauungsplan „Grundschulstandort“ in der Gemarkung Wandlitz

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: MV/2020-0049

In öffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge:

Änderung der Bezeichnung des beratenden Ausschusses A4: Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung

Vorlage: BV-GV/2020-0278

Antrag der Fraktion AfD: Bekenntnis der Gemeindevertretung Wandlitz zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Verteidigung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Brandenburg und zur Brandenburgischen Kommunalverfassung

Vorlage: BV-GV/2021-0296

In nichtöffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zur Errichtung einer Integrationskindertagesstätte im Ortsteil Klosterfelde; hier: Genehmigung der Rückabwicklungsvereinbarung

Vorlage: BV-GV/2021-0281

Grundstückstausch in der Gemarkung Schönwalde

Vorlage: BV-GV/2020-0262

Dienstaufsichtsbeschwerde

Vorlage: BV-GV/2021-0288

Antrag der Fraktion DIE LINKE/BÜNDNIS90/GRÜNE/UWG: Stellungnahme zu den Vorwürfen der Presse gegenüber dem Bürgermeister zum Mitwirkungsverbot

Vorlage: BV-GV/2021-0297

In nichtöffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge:

Grundstückserwerb im Ortsteil Basdorf für gemeindliche Zwecke

Vorlage: BV-GV/2021-0299

In nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Mitteilungen:

Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring im Haushaltsjahr 2020

Vorlage: MV/2021-0056

Wandlitz, 2. März 2021

gez. Oliver Borchert

Bürgermeister

Bekanntmachung über das Ergebnis der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.02.2021 (Fortsetzungssitzung am 26.02.2021)

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Bildung eines zeitweiligen Ausschusses zur Aufarbeitung und Aufklärung der Vorgänge zwischen der Ortswehr Schönwalde, dem Bürgermeister und der Gemeindewehr-führung Wandlitz, mit der im Beschlusstext genannten Aufgabenstellung

Vorlage: BV-GV/2021-0298

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses mit nachfolgenden Frage- und Aufgabenstellungen.

1. Warum wurden die kommunalpolitischen Vertreter nicht rechtzeitig unterrichtet?
2. Wie wird die Zusammenarbeit und das Arbeitsverhältnis zwischen der Ortswehrführung Schönwalde und der Gemeindewehr-führung eingeschätzt?
3. Überprüfung der derzeitigen Strukturen hinsichtlich Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Ortswehren.
4. Die Fraktionen benennen Vertreter nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder für den zeitweiligen Ausschuss.
5. Die Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
6. Der zeitweilige Ausschuss beginnt seine Arbeit in der 10. Woche.
7. Die Arbeitsschwerpunkte werden in der ersten Zusammenkunft des zeitweiligen Ausschusses festgelegt.

Neugestaltung Bahnhofsvorplatz Wandlitzsee: Überarbeiteter Entwurf

Vorlage: BV-GV/2020-0269

Die Gemeindevertretung Wandlitz beschließt:

1. Die Weiterführung der Planung (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) nach dem vorliegenden Entwurf.
2. Die Fällung der beiden Blaufichten und Ersatzpflanzung durch Klimabäume gemäß GALK Liste.

Der Lageplan ist außerdem für die Mitglieder der Gemeindevertretung im Ratsinformationssystem unter dem Download im Ordner ‚Wandlitzsee Bahnhof Vorplatz‘ einzusehen.

Wandlitz, 2. März 2021

gez. Thorsten Lütthke

stellv. Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz

Auf Grund der §§ 3, 4, 13, 18 a und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung vom 25.02.2021 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2020-0247 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde und deren Orts- und Gemeindeteile

- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
 § 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
 § 4 Einwohnerantrag
 § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
 § 5a Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung
 § 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung
 § 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
 § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
 § 9 Ausschüsse
 § 10 Ortsbeiräte
 § 11 Stellvertretung des Bürgermeisters
 § 12 Bedienstete der Gemeinde
 §§ 13, 13a Bekanntmachungen
 § 14 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Wird in der Hauptsatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Name der Gemeinde und deren Orts- und Gemeindeteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wandlitz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und gehört dem Landkreis Barnim an.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 Basdorf - in den Grenzen der Gemarkung Basdorf,
 Klosterfelde - in den Grenzen der Gemarkung Klosterfelde,
 Lanke - in den Grenzen der Gemarkung Lanke,
 Prenden - in den Grenzen der Gemarkung Prenden,
 Schönerlinde - in den Grenzen der Gemarkung Schönerlinde,
 Schönwalde - in den Grenzen der Gemarkung Schönwalde,
 Stolzenhagen - in den Grenzen der Gemarkung Stolzenhagen,
 Wandlitz - in den Grenzen der Gemarkung Wandlitz und
 Zerpenschleuse - in den Grenzen der Gemarkung Zerpenschleuse.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wandlitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Aufschrift „GEMEINDE WANDLITZ, LANDKREIS BARNIM“ und zeigt das Wappen der Gemeinde Wandlitz. Oberhalb des Gemeindewappens befindet sich eine Zahl.
- (2) Das Wappen zeigt vorne ein goldenes Seeblatt, von Blau und Gold zinnenförmig durch eine linke Flanke gespalten.

§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
- (2) Die Gemeinde beteiligt die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Rahmen von Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden, Einwohnerbefragungen und in Arbeitsgruppen. Näheres regelt die Satzung über die Unterrichtung und Be-

teilung der Einwohner in der Gemeinde Wandlitz.

- (3) Im Rahmen der §§ 13 und 36, Abs.4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in 16348 Wandlitz einzusehen.

3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Ergänzend zu den in § 3 genannten Mitteln der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sichert die Gemeinde Wandlitz Kindern und Jugendlichen in Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu.
- (2) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde sind:
- Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung des Alters- und Entwicklungsstandes
 - Offene Beteiligung in der Form von Befragungen sowie Kinder- und Jugendkonferenzen
- Die weitere Ausgestaltung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte regelt die Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Gemeinde Wandlitz.
- (3) Die Gemeinde benennt gemäß § 18a BbgKVerf einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der Beauftragte für Kinder und Jugendliche ist hauptamtlich tätig. Die Entscheidung über die Benennung des Beauftragten trifft die Gemeindevertretung.

§ 4 Einwohnerantrag

Abweichend von § 14, Abs. 3 der BbgKVerf muss ein Einwohnerantrag mindestens von 3 von Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann

Die Gemeinde benennt gemäß § 18 BbgKVerf einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte kann ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung über die Benennung und ob der Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig ist, trifft die Gemeindevertretung.

§ 5a Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wandlitz benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung eine/n Beauftragte/n und eine/n Stellvertretende/n.
- (2) Der/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen seinen/ihrer Aufgabenbereich haben. Die Gemeinde wird ein Ausschreibungsverfahren für die Besetzung der Position der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung durchführen.
- (3) Das Aufgabenfeld umfasst:
- Antragstellung beim Versorgungsamt, Integrationsamt, Agentur für Arbeit, Krankenkassen, Rententrägern;
 - Beratungshilfen und Unterstützung bei Antragsstellung;
 - Beratung in allen Angelegenheiten, die schwerbehin-

derte Menschen selbst oder deren Angehörige betreffen.

§ 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über Vermögensgegenständen vor, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Die Rechte der Gemeindevertreter richten sich nach § 30 BbgKVerf.
- (2) Die Pflichten der Gemeindevertreter richten sich nach § 31 BbgKVerf.
- (3) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach § 31 BbgKVerf Abs. 3 schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, wenn der Gemeindevertreter der Veröffentlichung zustimmt. Widerspricht ein Gemeindevertreter unter Angabe von Gründen der Bekanntmachung, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Einzelnen geboten ist oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben ist.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige Ausschüsse:
- A1 Hauptausschuss,
 - A2 Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung,
 - A3 Ausschuss für Bildung, Jugend, Kitas und Sport,
 - A4 Ausschuss für Wirtschaft, Ordnung und Sicherheit,
 - A5 Ausschuss für Soziales, Senioren, Wohnen, Tourismus, Kultur und Städtepartnerschaft,
 - A6 Ausschuss für Umwelt, Energie und ÖPNV.
- Die Zahl der Gemeindevertreter der beratenden Ausschüsse beträgt jeweils sieben Mitglieder.
- (2) Für einzelne zeitlich und sachlich begrenzte Angele-

genheiten kann die Gemeindevertretung zeitweilige Ausschüsse bilden. Diesen ist ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen. Nach Erledigung des Auftrages sind sie aufgelöst.

- (3) Die Ausschussvorsitze werden entsprechend den Sitzanteilen der Fraktionen in der Gemeindevertretung gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf zugeteilt. Bei gleichen Zahlenwerten sollen sich die Fraktionen über eine Besetzung des Ausschussvorsitzenden verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, entscheidet das Los, dass der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat. Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Fraktionen, denen der Ausschussvorsitz zugeordnet wurde, benannt.
- (4) Von der Gemeindevertretung können maximal 10 sachkundige Einwohner je beratenden Ausschuss berufen werden. Entscheidendes Kriterium soll die sachliche Kompetenz der sachkundigen Einwohner sein. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen erfolgt nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf.

§ 10 Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen, Wandlitz und Zerpenschleuse werden entsprechend dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsteilen:
Basdorf neun Mitglieder,
Klosterfelde neun Mitglieder,
Lanke drei Mitglieder,
Prenden drei Mitglieder,
Schönerlinde fünf Mitglieder,
Schönwalde fünf Mitglieder,
Stolzenhagen fünf Mitglieder,
Wandlitz neun Mitglieder,
Zerpenschleuse drei Mitglieder.

Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils ist in Angelegenheiten nach § 46 Abs. 1 BbgKVerf vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses anzuhören.

- (3) Dem Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteiles wird die Entscheidung nach § 46 Abs. 3 BbgKVerf übertragen.
- (4) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, für Veranstaltungen der Heimatpflege sowie zur Förderung der Fremdenverkehrsentwicklung, für Ehrungen und Jubiläen soll die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung stellen.
- (5) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeinde hat keinen Beigeordneten.
- (2) Die Stellvertretung des Bürgermeisters regelt die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss.

§ 12 Bedienstete der Gemeinde

- (1) Personalangelegenheiten der Beschäftigten und Beamten sind als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung werden sieben Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist in die Frist einbezogen. Die öffentliche Bekanntmachung für den Hauptausschuss und die Gemeindevertretung erfolgt in der „Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo“, Ausgabe Bernau. Für die weiteren Ausschüsse erfolgt die Bekanntmachung von Ort und Zeit in der „Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo“, Ausgabe Bernau sowie der Hinweis zur Tagesordnung auf die Website der Gemeinde Wandlitz (<https://www.wandlitz.de/seite/211803/aktuelles.html>).

Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften, Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz“ bekannt gegeben.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3, Satz 4 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in 16348 Wandlitz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 3, Satz 4 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit der Sitzung werden zusätzlich im Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz veröffentlicht. Zudem wird der Verweis zur Tagesordnung auf der Website der Gemeinde Wandlitz (<https://www.wandlitz.de/seite/211803/aktuelles.html>) gegeben.

Der Aushang erfolgt für den Ortsteil:

Basdorf – vor dem Grundstück Prenzlauer Straße 85 / Waldheimstraße
Klosterfelde – vor dem Grundstück Bahnhofstraße neben dem Feuerwehrdepot links
Lanke – vor dem Grundstück Bernauer Straße 7, Ge-

meindezentrum Lanke
 Prenden – vor dem Grundstück Prender Dorfstraße 22
 Schönerlinde – vor dem Grundstück Schönerlinder Chaussee 40, Gemeindezentrum
 Schönwalde – vor dem Grundstück Hauptstraße 38
 Stolzenhagen – vor dem Grundstück Dorfstraße 31, Gemeindezentrum
 Wandlitz – vor dem Grundstück Prenzlauer Chaussee 159
 Zerpenschleuse – vor dem Grundstück Liebenwalder Straße 13, Bürgerbüro.

Der Aushang erfolgt sieben Tage vor dem Sitzungstag. Der Tag der Bekanntmachung ist in die Frist einbezogen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Beschlüsse des Ortsbeirates werden durch Aushang in den genannten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 13a Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung werden sieben Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist in die Frist einbezogen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der „Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo“, Ausgabe Bernau. Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften, Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz“ bekannt gegeben.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3, Satz 4 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in 16348 Wandlitz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 3, Satz 4 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt für den Ortsteil:
 Basdorf – vor dem Grundstück Prenzlauer Straße 85 /

Waldheimstraße,
 Klosterfelde – vor dem Grundstück Bahnhofstraße neben dem Feuerwehrdepot links,
 Lanke – vor dem Grundstück Lanker Dorfstraße 04,
 Prenden – vor dem Grundstück Prender Dorfstraße 22,
 Schönerlinde – vor dem Grundstück Schönerlinder Chaussee 40 (Gemeindezentrum),
 Schönwalde – vor dem Grundstück Hauptstraße 38,
 Stolzenhagen – vor dem Grundstück Dorfstraße 31 (Gemeindezentrum),
 Wandlitz – vor dem Grundstück Prenzlauer Chaussee 159,
 Zerpenschleuse – vor dem Grundstück Berliner Straße 6.

Der Aushang erfolgt sieben Tage vor dem Sitzungstag. Der Tag der Bekanntmachung ist in die Frist einbezogen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Beschlüsse des Ortsbeirates werden durch Aushang in den genannten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 14 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 11. Juli 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Regelung des § 13 rückwirkend zum 2. Januar 2020 in Kraft. Die Regelung des § 13a tritt mit Ablauf des 1. Januar 2020 außer Kraft.“

Wandlitz, 2. März 2021
 gez. Oliver Borchert
 Bürgermeister

Geschäftsordnung

Aufgrund des § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung 25.02.2021 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2021-0300 die Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung der Gemeindevertretung
§ 2	Tagesordnung der Gemeindevertretung
§ 3	Zuhörer
§ 4	Einwohnerfragestunde
§ 5	Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
§ 6	Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen
§ 7	Sitzungsablauf
§ 8	Unterbrechung, Vertagung und Anträge zur Geschäftsordnung
§ 9	Redeordnung
§ 10	Ordnung in den Sitzungen
§ 11	Abstimmungen
§ 12	Wahlen
§ 12a	Wahlen in Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses mit Videobeteiligung oder in Videositzungen

- § 13 Niederschriften
- § 14 Fraktionen
- § 15 Verfahren in den Ausschüssen
- § 16 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher
- § 17 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Wird in der Geschäftsordnung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 34 Abs.1 und 2 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) bleiben unberührt. Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage. In die Frist ist der Sitzungstag einbezogen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind unter Angabe von Ort und Zeit die Tagesordnung sowie die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht oder zur Sitzung (Tischvorlagen) vorgelegt werden. Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt ab dem 01.01.2020 auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem. Auf Antrag kann an Stelle der elektronischen Bereitstellung eine Zusendung der Unterlagen in Papierform erfolgen. Das gilt auch für sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Teilnehmer der Gemeinde Wandlitz erhalten ein Passwort für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem sowie eine Mailadresse der Maildomain „ri-wandlitz.de“. Über die Mailadresse werden Benachrichtigungen über die Verfügbarkeit von Unterlagen übermittelt. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen um 18.00 Uhr.

§ 2 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens 10 v.H. der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder vom Hauptverwaltungsbeamten benannt werden. Sie sollen mindestens 12 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Sitzungsdienst benannt werden. Bei der Fristberechnung zählt der Tag der Sitzung nicht mit. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin in der Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo Ausgabe Bernau bekannt gemacht.
- (2) Tagesordnungspunkte, zu denen bereits Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses gefasst wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.

- (3) Die Absetzung von Tagesordnungspunkten ist nur mit Zustimmung der Person (Hauptverwaltungsbeamter oder Vorsitzender der Gemeindevertretung) oder Personengruppe (mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion) zulässig, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat.
- (4) Die Länge der Tagesordnung ist durch die Verantwortlichen so zu bemessen, dass eine Überschreitung möglichst nicht über 22 Uhr hinausgeht.

§ 3 Zuhörer (§§ 11, 13, 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung übt das Hausrecht aus.

§ 4 Einwohnerfragestunde (§§ 11, 13 BbgKVerf)

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Nähere Regelungen trifft die Satzung über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 30 BbgKVerf)

Jeder Gemeindevertreter kann zur Sitzung der Gemeindevertretung Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten richten. § 4 der Geschäftsordnung findet analoge Anwendung.

§ 6 Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in der jeweiligen Sitzung sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt. Gleiches gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen.
- (2) Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (3) Tonaufnahmen zur Fertigung des Sitzungsprotokolls sind zulässig. Näheres hierzu regelt §13 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

§ 7 Sitzungsablauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung, hierbei wird er von einem seiner Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl unterstützt. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

- c) Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- d) Änderungsanträge/Bestätigung des öffentlichen Teils der Tagesordnung
- e) Bericht des Bürgermeisters
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Anfragen von Gemeindevertretern
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- i) Herstellung der Nichtöffentlichkeit
- j) Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- k) Änderungsanträge/Bestätigung des nicht öffentlichen Teils der Tagesordnung
- l) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- m) Schließung der Sitzung

§ 8 Unterbrechung, Vertagung und Anträge zur Geschäftsordnung (§ 34 BbgK-Verf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte (Beschlussvorlagen)
 - a. durch Entscheidung in der Sache abschließen
 - b. verweisen oder
 - c. ihre Beratung vertagen.
 Anträge zur Geschäftsordnung können, neben den Punkten 2a – c, auch sein:
 - d. Schluss der Aussprache
 - e. Schluss der Rednerliste
 - f. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Handzeichen mit beiden Händen vom Gemeindevertreter sichtbar zu machen. Zu dem Antrag kann jeweils ein Gemeindevertreter für bzw. dagegen sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Ort und Zeit der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Sachkundige Einwohner sind von dem Recht der Antragstellung zur Geschäftsordnung ausgenommen.

§ 9 Redeordnung (§ 30 BbgKVerf)

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen er-

folgen durch Handzeichen.

- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
Wortbeiträge dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Ein Gemeindevertreter kann höchstens zweimal zur selben Sache sprechen.
Wortbeiträge von Gemeindevertretern, die ins Protokoll aufgenommen werden sollen, sind dem Protokollanten vorher anzukündigen.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann von den Beschränkungen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 durch Beschluss der Gemeindevertretung abgewichen werden.
- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören. Von der Beratung selbst sind sie auszuschließen

§ 10 Ordnung in den Sitzungen (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsstand abweichen oder Gemeindevertreter, die den Sitzungsablauf stören, zur Ordnung rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihn der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen, durch Drücken einer von drei Tasten auf dem Abstimmungsgerät oder bei technischen Problemen, durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist vor jeder Abstimmung der Beschlussantrag zu verlesen.
Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten
 Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann der Vorsitzende es als „mehrheitlich“ für oder gegen einen Antrag benennen und zu Protokoll geben. Nach Aufforderung des Vorsitzenden der Gemeindevertretersitzung oder auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung muss die Abstimmung unmittelbar wiederholt werden. Dabei ist in jedem Fall auszuzählen.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den am weitestgehenden Antrag abgestimmt. In Zweifelsfällen

entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
- (4) Eine Blockabstimmung ist zulässig, wenn sie von allen teilnehmenden Mitgliedern des Gremiums einvernehmlich beschlossen wird und wenn keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 12 Wahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern zusammen.
- (2) Bei der Durchführung von Wahlen ist dafür Sorge zu tragen, dass für alle gleiche Stimmzettel zur Verfügung stehen und derselbe Stift verwendet wird. Der Stimmzettel muss so gestaltet sein, dass erkennbar ist, für welche Person die Stimme abgegeben wurde bzw., wenn nur eine Person zur Wahl steht, ob mit JA oder NEIN gestimmt bzw. Stimmenenthaltung ausgeübt wurde.
- (3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt zu erfolgen, so dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis bekannt.

§ 12a Wahlen in Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses mit Videobeteiligung oder in Videositzungen

- (1) Abweichend von § 12 können Wahlen bei Präsenzsitzungen mit Videobeteiligung oder bei Videositzungen entsprechend der Brandenburgischen kommunalen Notfallverordnung offen stattfinden. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist per Briefwahl abzustimmen.
- (2) Die Möglichkeit der Briefwahl besteht ausschließlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, nicht in den Sitzungen der beratenden Ausschüsse und der Ortsbeiräte.
- (3) Es wird ein Briefwahlvorstand aus drei Gemeindevertretern gebildet.
- (4) Alle Gemeindevertreter erhalten einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen werden.
- (5) Für die Briefwahl werden den Gemeindevertretern, die an der Sitzung in der die Briefwahl beschlossen wurde, teilnehmen, innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung der Gemeindevertretung, auf der die Briefwahl beschlossen wurde, an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht:
 1. ein Stimmzettel
 2. ein Stimmzettelumschlag
 3. ein Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Wahlscheinnummer voreingetragen sind und
 4. ein Merkblatt zur Briefwahl.
- (6) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet

die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden. (§ 66 Abs. 1 Bundeswahlordnung) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. (§ 66 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlordnung).

- (7) Die Wahlbriefe werden beim Sitzungsdienst verschlossen gesammelt. Auf den Wahlbriefen wird der Tag des Eingangs vermerkt, am Auszählungstag wird auch die Uhrzeit des Eingangs vermerkt.
- (8) Die Auszählung durch den Wahlvorstand findet 21 Tage nach dem Tag der Sitzung der Gemeindevertretung, auf der die Briefwahl beschlossen wurde, statt. Berücksichtigt werden alle am Auszählungstag bis 12 Uhr eingegangenen Wahlbriefe.
- (9) Durch den Wahlvorstand werden die Wahlbriefe geöffnet, zunächst die Zahl der Wahlscheine festgestellt und die verschlossenen Wahlbriefumschläge in einer Wahlurne gesammelt. Danach werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. (§ 68 Abs.1 BWO). Anschließend wird das Abstimmungsergebnis durch Auszählung der Stimmzettel festgestellt. Für die Beurteilung der Gültigkeit der Stimmen gilt § 39 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.
- (10) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl-Niederschrift zu vermerken. (§72 Abs. 1 BWO)
- (11) Die Stimmzettel und die eingenommenen Wahlscheine sowie ausgesonderte Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand verpackt, beschriftet und versiegelt und vom Sitzungsdienst sicher verwahrt.
- (12) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Sitzungsdienst angenommen, mit Eingangstag und am Auszählungstag mit Uhrzeit versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Sitzungsdienst versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt. Der Sitzungsdienst hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.
- (13) Die Pakete nach Abs. 10 und 11 werden unmittelbar vernichtet nach der Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung in der die Wahl durchgeführt wurde.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Tonaufzeichnung und eine Niederschrift in Form eines erweiterten Beschlussprotokolls zu fertigen. Die Tonaufzeichnung darf nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie ist nach Bestätigung des Protokolls auf der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu löschen. Verantwortlich ist der

Bürgermeister. Dieser bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen.

- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten :
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung (getrennt ausgewiesen nach entschuldigt und unentschuldigt)
 - c) Namen der Gemeindevertreter, die dem Mitwirkungsverbot unterliegen, mit Ausschlussgrund
 - d) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und andere zugelassene Personen
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
 - f) Anfragen
 - g) Tagesordnung
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Nach spätestens 3 Wochen soll den Gemeindevertretern ein Entwurf der Niederschrift zugeschickt werden.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis drei Tage vor Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beim Vorsitzenden (in Kopie an den Sitzungsdienst) schriftlich zu erheben. Über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden in ortsüblicher Weise durch den Bürgermeister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den weiteren Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung mittels Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz, im amtlichen Teil unterrichtet.

§ 14 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen müssen aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen. Jeder Gemeindevertreter kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung von Fraktionen, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder sowie die Namen der Vorstände und die Anschriften der Fraktionen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung von dem/der Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei einer Auflösung der Fraktion fällt das Geldvermögen der Fraktion aus Zuwendungen der Gemeinde an die Gemeinde zurück und wird dem Haushalt zugeführt. Laufende Verträge (Mietverträge, Dienstleistungsverträge, Arbeitsverträge etc.) sind durch die Fraktion zu

kündigen. Inventar der Fraktion, das aus den Zuwendungen der Gemeinde beschafft wurde, fällt an die Gemeinde.

§ 15 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses und der von den Gemeindevertretern gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des § 44 BbgKVerf und dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit im Folgenden nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit ist über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch die Märkische Oderzeitung, Barnim Echo, Ausgabe Bernau zu unterrichten.

§ 16 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 45 bis 47 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Vorschriften der §§ 30 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, 31, 34 bis 40 und 42 BbgKVerf entsprechend Anwendung. Im Übrigen finden die für die Gemeindevertretung vorgesehenen Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend im Ortsbeirat Anwendung.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.

§ 17 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.11.2019 außer Kraft. § 12a tritt außer Kraft, wenn die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage außer Kraft tritt.

Wandlitz, 2. März 2021
gez. Oliver Borchert
Bürgermeister

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2) hat die Gemeindevertretung Wandlitz in ihrer Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten finanzielle Zuwendungen (Fraktionszuwendungen) zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und -erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen.

- (2) Die Verwendung der Fraktionszuwendungen sollten sich insbesondere auf die Erfüllung der Kernaufgabe der Fraktion beziehen.
- (3) Fraktionszuwendungen dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung) Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteifinanzierung führen.
- (4) Bei der Verwendung der Mittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften und der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (5) Zuwendungsfähige Aufwendungen sind in der Anlage 1 dieser Satzung beispielhaft näher bestimmt.

§ 2 Höhe der pauschalen Zuwendung

- (1) Der Gesamtbetrag der Zuwendungen wird mit dem Beschluss über den Haushalt durch die Gemeindevertretung festgestellt.
- (2) Ausgehend von einem Gesamtbetrag von 15.750,00 Euro für das Jahr 2021 setzt sich der Gesamtbetrag der Zuwendung für jede Fraktion aus einem Sockelbetrag und einem von der Fraktionsstärke abhängigen Aufstockungsbetrag zusammen:
 - Fraktionen erhalten jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 1.500,00 €
 - Fraktionen erhalten je Mitglied einen jährlichen Aufstockungsbetrag von 250,00€
 Durch eine Veränderung der Fraktionsstärke oder des Gesamtbetrages kann es zu Änderungen des auf die Fraktionen entfallenden Anteils kommen. In diesem Fall werden die Fraktionen durch den Bürgermeister entsprechend informiert.
 Eine Überschreitung des Gesamtbetrages ist auszuschließen.
- (3) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert.
- (4) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Aufstockungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.

§ 3 Zahlung der Fraktionsmittel

- (1) Die Gemeinde führt für jede Fraktion ein Produktkonto. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt in monatlichen Teilbeträgen anteilmäßig bis zum 10 Werktag des Monats auf dem Produktkonto.
- (2) Die Fraktionen beantragen anlassbezogenen Zuwendungen im Rahmen der im laufenden Jahr bereitgestellten Mittel auf dem der Gemeinde zugeordneten Produktkonto. Zahlungen können bis zur Höhe des für die jeweilige

Fraktion bereitgestellten Mittel erfolgen. Verpflichtender Bestandteil des Antrags ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bei Vorlage aller für die Zahlung erforderlichen Unterlagen wird der Betrag auf ein angegebenes Konto überwiesen oder in bar ausbezahlt.

§ 4 Abrechnung der Fraktionsmittel

- (1) Für die Verwendung der Mittel ist von jeder Fraktion ein jährlicher Nachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis spätestens 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres zuzuleiten. Bei Ablauf der Wahlperiode ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen, unabhängig von der Bildung neuer Fraktionen.
- (2) Im Verwendungsnachweis sind summarisch die wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen. Jede Ausgabe ist so konkret wie möglich zu bezeichnen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu ermöglichen. Alle Beträge sind durch Belege im Original nachzuweisen. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege aus denen der Zahlgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern. Sofern ein Fraktionsgeschäftsräum angemietet bzw. eine Fraktionsmitarbeiterin/ein Fraktionsmitarbeiter beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Verträge dem Verwendungsnachweis beizufügen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Parteien oder anderen Organisationen sind Beschlüsse und Nachweise über die Kostenaufteilung vorzulegen.
- (3) Beschaffungen mit einem Wert über 150 Euro sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, das dem Nachweis beizufügen ist.
- (4) Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende hat eine Versicherung beizufügen, dass die Zuwendungen bestimmungsgemäß nach dieser Satzung verwendet worden sind.
- (5) Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, werden bis zu seiner Vorlage keine weitere Mittel ausbezahlt.

§ 5 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise zum Zwecke der Abrechnung der Fraktionszuwendungen wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Satzung bestimmungsgemäße Verwendung der pauschalen Zuwendungen.
- (3) Werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz in Kraft. Für das erste Geltungsjahr erfolgt eine Rückberechnung zum 01. Januar des Jahres.

Wandlitz, 2. März 2021
 gez. Oliver Borchert
 Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz aus dem Haushalt der Gemeinde Wandlitz und deren Verwendung

Zulässigkeitstabelle

Die nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und umfasst die häufigsten Fallgestaltungen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine bestimmte Aufwandsposition nicht enthalten sein, ist die Frage der Zuwendungsfähigkeit dieser Aufwendungen nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene. Aufwendungen, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgaben dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

lfd. Nr.	Aufwendungsart	Erläuterungen
1	Anmietung von Räumen in angemessenem Umfang zur Durchführung von Fraktionsarbeit	Miete inkl. Nebenkosten
2	Bewirtung von Gästen (z.B. Referentin/Referent, Presse)	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke in angemessenem Umfang im Rahmen der Fraktionsarbeit oder einer Fraktionsveranstaltung möglich Zum Nachweis sind Namen der Referentin/des Referenten und Einladung zur Veranstaltung der Abrechnung beizufügen
3	Büro- und Geschäftsbedarf der Fraktion	z.B. Papier, Kopierpapier, Briefumschläge, Ordner, Locher, Hefter, Druckerpatronen, Tintenpatronen, Toner usw. können als Sachmittel bereit gestellt werden
4	Büroeinrichtung	im angemessenem Umfang
5	Fachliteratur/Fachzeitschriften	notwendige Grundausstattung; wenn möglich sollte die vorhandene Fachliteratur /Fachzeitschrift in der Gemeinde genutzt werden
6	Fortbildungen der Fraktionsmitglieder	sofern sich die Inhalte auf Aufgaben der Fraktion beziehen; zur Abrechnung sind Honorarabrechnungen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuführen sowie Einladung und Programm beizufügen
7	Honorare/Gehälter (z.B. Schreibarbeiten)	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben und im angemessenen Umfang
8	Imbiss und alkoholfreie Getränke bei Fraktionssitzungen	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke in angemessenem Umfang sind für die regelmäßigen Sitzungen im Rahmen der Entschädigungen der Fraktionsmitglieder abgegolten. Für Klausurtagungen können die Kosten bis zum Höchstbetrag nach den pauschalen Sätzen des Bundesreisekostenrechts übernommen werden.
9	Kontoführungsgebühren für das Führen eines Fraktionskontos	Die Kosten der Fraktionskonten können im vollen Umfang übernommen werden. Für die Auswahl des Kreditinstituts ist ein Kostenvergleich für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
10	Kopierkosten	
11	Porto	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben
12	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz, BEACHT: Sitzungsgeld nach der Aufwandsentschädigungssatzung und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden, da Doppelfinanzierung der gleichen Aufwendung vorliegt
13	Telefon-, Fax- u. E-Mail/Internetgebühren für das Fraktionsbüro	
	Verträge	Verträge sind so abzuschließen, dass sie auf die Wahlperiode befristet sind oder mit angemessener kurzer Kündigungsfrist nach den Wahlen beendet werden können.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wandlitz (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung vom 25.02.2021 mit Beschlussnummer BV-GV/2020-0243 folgende Hundesteuersatzung beschlossen

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Wandlitz als zugelaufen gemeldet und bei einer zuständigen Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund: 48,00 €
 - b) für den zweiten Hund: 72,00 €
 - c) für den dritten Hund und jeden weiteren Hund: 96,00 €
 - d) für gefährliche Hunde i.S.d. Hundehalterverordnung Brandenburg: 400,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise

provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

Für alle Hunderassen und -gruppen kann die örtliche Ordnungsbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1. bis 4. das Verfahren zum Feststellen der Gefährlichkeit von Hunden entsprechend der Hundehalterverordnung einleiten. Stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt, ist er nach § 2 Buchstabe d) zu besteuern.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,
 - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinderten Ausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - b) die zu Melde-, Sanitäts-, Rettungs- oder Schutzzwecken eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern einer anerkannten Hilfs- und Rettungsorganisationen mit Erfolg abgelegt haben und regelmäßig an Trainingsmaßnahmen und Einsätzen dieser Organisation teilnehmen.
Das Bestehen der Prüfung ist vom Hundehalter durch das Vorlegen eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - c) die als Therapie- und Schulhunde eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung eines autorisierten Prüfers nachgewiesen wird.
 - d) die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden.

Für gefährliche Hunde gemäß § 3 wird eine Steuerbefreiung nicht erteilt.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die

- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- b) Nachweislich aus dem Tierheim erworben werden für das laufende Jahr und das Folgejahr.
- c) Jagdgebrauchshunde sind, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Für gefährliche Hunde gemäß § 3 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Wandlitz zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung Wandlitz schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, jedoch frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zuzug des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Die Hundesteuer kann auf Antrag abweichend hiervon am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung Wandlitz schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund i.S.d. § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II, Nr. 17) handelt oder nicht.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er den Hund veräußert oder abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Wandlitz weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Wandlitz schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Wandlitz zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde Wandlitz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wandlitz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren gesondert geregelt.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wandlitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung

in vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. S.174) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt/Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt.
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wandlitz tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wandlitz vom 17. Juni 2004 außer Kraft.

Wandlitz, 2. März 2021
gez. Oliver Borchert
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2020 und den Konkretisierungsbeschluss der Planungsziele vom 25.02.2021 für den Bebauungsplan „Heinrich-Heine-Ring“, in der Gemeinde Wandlitz, Gemarkung Basdorf

Die Gemeindevertretung Wandlitz hat in ihren Sitzungen am 18.06.2020 mit Beschluss Nr. BV-GV/2020-0143 und am 25.02.2021 mit Beschluss Nr. BV-GV/2020-0271 beschlossen, für das Areal in der Gemarkung Basdorf (Geltungsbereich siehe Anlage), gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt

- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, um bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden,

- Abklärung des Planungs- und Baurecht für das Areal,
- Klärung der erforderlichen Erschließung,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

weitere Konkretisierungen der Planungsziele sind:

- innerhalb des Plangebietes ist ein ausreichend großer Spielplatz zu planen,
- die Planungsbegünstigten haben die anteiligen Folgekosten zu tragen,
- dass eine geplante Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bis höchstens 0,3 festzusetzen ist und eine zwei- bis fünfgeschossige Bauweise zulässig ist.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Der beiliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Wandlitz, 1.03.2021
gez. Oliver Borchert
Bürgermeister

Geltungsbereich B-Plan „Heinrich-Heine-Ring“, Gemarkung Basdorf



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Fliederstraße“ in der Gemarkung Basdorf, gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Der von der Gemeindevertretung Wandlitz in der Sitzung am 25.02.2021, Beschluss-Nr. BV-GV/2020-0260, gebilligte und zur Auslegung bestimmte o.g. Planentwurf liegt einschließlich der Begründung

vom 25. März 2021 bis zum 26. April 2021

im Hauptamt (Altbau) der Gemeindeverwaltung Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, sowie zusätzlich im Bauamt (Neubau), Sachgebiet Bauleitplanung, während folgender Zeiten:

montags, mittwochs,	von 8 - 12 Uhr und 13 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
dienstags	von 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
freitags	von 8 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen ausschließlich zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Sachgebiet Bauleitplanung, zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren wird der Entwurf auf unserer Internetseite unter www.wandlitz.de * Bauen & Wohnen * Bauleitplanung * Aktuelles/ Auslegungen * sowie unter www.geoportal.wandlitz.de hinterlegt.

Geltungsbereich B-Plan „Fliederstraße“, Gemarkung Basdorf



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß 13a Abs. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 1 e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die beiliegende Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Wandlitz, 2. März 2021
gez. Oliver Borchert
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „L 100 Wandlitzsee – Bereich 2“ in der Gemarkung Wandlitz, gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Der für die Auslegung bestimmte o.g. Planentwurf liegt einschließlich der Begründung

vom 12. April 2021 bis zum 12. Mai 2021

im Hauptamt (Altbau) der Gemeindeverwaltung Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, sowie zusätzlich im Bauamt (Neubau), Sachgebiet Bauleitplanung, während folgender Zeiten:

montags, mittwochs,	von 8 - 12 Uhr und 13 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
dienstags	von 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
freitags	von 8 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen ausschließlich zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Sachgebiet Bauleitplanung, zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren wird der Entwurf auf unserer Internetseite unter www.wandlitz.de * Bauen & Wohnen * Bauleitplanung * Aktuelles/ Auslegungen * sowie unter www.geoportal.wandlitz.de hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß 13a Abs. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 1 e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die beiliegende Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Wandlitz, 2. März 2021

gez. Thorsten Lühke

stellv. Bürgermeister

**Geltungsbereich B-Plan „L 100 Wandlitzsee – Bereich 2“,
Gemarkung Wandlitz**



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Der Bürgermeister hat das Wort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



leider konnte ich beim Schreiben meines Beitrags für dieses Amtsblatt nicht die Ergebnisse des sogenannten Corona-Gipfels zwischen Bund und Ländervertretern am 3. März abwarten. Wir mussten schon vorher unsere Dateien bei der Druckerei abliefern, damit Sie das Amtsblatt rechtzeitig im Briefkasten haben. Aber es zeichnete sich ab, dass zwar der Lockdown verlängert wird, es aber endlich auch Aussicht auf Lockerungen

gibt. So sollen z.B. zu Ostern Verwandtenbesuche wieder möglich sein und jede und jeder von uns soll regelmäßig ein- oder zweimal die Woche einen kostenlosen Schnelltest machen lassen können. Dies wäre eine gute Lösung für mehr Normalität und sichere Kontakte, bis allen ein Impfangebot gemacht werden kann. In unseren Kitas und Horten bieten wir bereits seit einigen Wochen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu zweimal wöchentlich Corona-Schnelltests an. Dafür wurden Tester und Testerinnen aus den eigenen Reihen geschult, so dass Corona-Tests jetzt bereits zur Kita-Routine gehören. Die Impfungen für das Kita- und Grundschulpersonal sind ebenfalls Anfang März angelaufen. Und natürlich freue ich mich sehr für die Betriebe und Unternehmen, die jetzt wieder für ihre Kunden geöffnet haben und für die die harte Zeit des Lockdowns vorbei ist.

Nach den anfänglichen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung ausreichender Impfstoffmengen und Problemen bei der Terminvergabe, hoffe ich, dass es jetzt allmählich runder läuft. Die Einbeziehung der vor Ort niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen in die Impfstrategie oder auch die Eröffnung eines zusätzlichen Impfzentrums in Bernau würden insbesondere für unsere Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahre, die jetzt vorrangig geimpft werden sollen, eine große Erleichterung bringen. Bis es soweit ist, möchten wir für diejenigen Bürgerinnen und Bürger ab 80 Jahren, die nicht mit dem eigenen PKW, durch Angehörige, Freunde oder nachbarschaftliche Hilfe zum Impftermin gelangen können, einen Fahrdienst zum nächstgelegenen Impfzentrum anbieten. Dafür suchen wir noch ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer. Gerne stellen wir für die Fahrten zum Impfzentrum auch unsere BARshare-Dienstwagen zur Verfügung. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir hier Unterstützung erhalten würden. Bitte lesen Sie dazu auch den Beitrag auf Seite 33.

Dass die Corona-Pandemie auch „gute“ Seiten hat bzw. in einigen Bereichen zu schnellen, eigentlich längst notwendigen Lösungen geführt hat, lässt sich gut am Beispiel unserer Schulen und der Ausstattung mit digitaler Technik darlegen. In Sachen Digitalisierung war Deutschland bisher kein „Mu-

sterschüler“ und hinkte weit hinter anderen Ländern zurück. In Ergänzung des DigitalPakts Schule hatte der Bund ein zusätzliches Ausstattungsprogramm für mobile Endgeräte in Höhe von 500 Millionen Euro beschlossen, um die Schulen beim digitalen Unterricht zu unterstützen. Dabei ging es insbesondere um die Anschaffung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf, z.B. wenn zu Hause aus sozialen Gründen kein Laptop oder Computer zur Verfügung gestellt werden kann. Insgesamt haben wir 49 Geräte angeschafft und unsere Grundschulen und die Oberschule haben sie an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben. Zusätzlich haben wir Ende Februar einen weiteren Förderantrag beim zuständigen Landesministerium über 120.000 Euro gestellt, um weitere mobile Endgeräte für das Distanzlernen und später für den Präsenzunterricht anschaffen zu können. Die Digitalisierung unserer Schulen macht dadurch auf jeden Fall einen großen Schritt nach vorne. Insgesamt stehen derzeit an unseren drei Grundschulen und der Oberschule in Klosterfelde 374 Notebooks und PCs zur internen und jetzt eben auch teilweise zur externen Nutzung zur Verfügung.

Im Kita-Bereich freue ich mich über ein positives Votum, dass die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 25. Februar bzgl. der geplanten neuen Integrationskita in Klosterfelde an der Mühlenstraße gegeben haben. Ursprünglich sollte der Internationale Bund (IB) die neue Kita sowohl bauen als auch später betreiben. Das haben wir jetzt noch einmal in Abstimmung mit dem IB einer Prüfung unterzogen. Die Gemeinde wird jetzt die Bauherrschaft übernehmen und der IB wird nach der Fertigstellung die Kita betreiben. Als Bauherr und Eigentümer des Gebäudes haben wir damit einen größeren Spielraum beim Bau bzw. auch bei später ggf. anstehenden Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Außerdem sprechen wirtschaftliche Gründe für diese neue Lösung: die finanzielle Belastung des Haushaltes fällt langfristig deutlich geringer aus, wenn die Gemeinde selbst baut. Dies aus denselben Gründen, warum sich Familien ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung kaufen, als zur Miete zu wohnen. Die im November 2020 seitens der Gemeinde beantragten Fördermittel in Höhe von 1 Million Euro würden die kalkulierten Finanzierungskosten in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro noch einmal deutlich senken.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, da das nächste Amtsblatt erst nach Ostern erscheint, wünsche ich Ihnen schon heute schöne Festtage und schöne Frühlingswochen. Aber vor allem wünsche ich Ihnen: Bleiben Sie gesund!

Oliver Borchert

Ihr Oliver Borchert

Neuigkeiten aus der Verwaltung

Ehemaliges Kasino und altes Wachgebäude in Basdorf saniert

Neue Trainingsstätte für den PSV für rund 3,26 Millionen Euro

(ESK) Eine offizielle Einweihungs- oder Eröffnungsfeier gab es am 23. Februar Corona bedingt nicht in Basdorf, aber zumindest hatte Bürgermeister Oliver Borchert die Presse sowie Vertreter des Polizeisportvereins Basdorf und einige Kommunalvertreter eingeladen, um sie vor Ort über die fertiggestellte neue PSV-Trainingsstätte im ehemaligen Kasino und das ebenfalls sanierte ehemalige Wachgebäude auf dem ehemaligen Polizeischulgelände zu informieren.

Das neue Domizil für die Kampfsportler des PSV Basdorf - der PSV ist seit 2014 Landesstützpunkt für Ju Jutsu - ist ab jetzt das aufwändig sanierte ehemalige Kasino, das sogenannte Gebäude 24. Es entstand 1942 unter der Regie des „Generalbauinspektors für Berlin (GBI)“ an der damaligen Reichsstraße 109, der heutigen L 100, auf dem Gelände des Basdorfer Fremd- und Zwangsarbeiterlagers als sogenanntes „Gefolgschaftshaus“. Es handelt sich um ein Einzeldenkmal innerhalb eines Ensembles von denkmalgeschützten Gebäuden aus dem Jahr 1942. Neben der Historie ist an diesem Gebäude insbesondere die stützenfreie Halle mit einem Tragwerk aus Holz-Kastenträgern das Besondere: eine beeindruckende zimmermannsmäßige Leistung.

Das ehemalige Kasino wurde quasi komplett erneuert. „Aufgrund von immensen Bauschäden und einer Vielzahl von schadstoffbelasteten Alt-Materialien und Bauteilen wurden rund 80 Prozent aller Gebäudeteile und Konstruktionen erneuert bzw. ausgetauscht“, so Bürgermeister Oliver Borchert. Das käme also fast einem Neubau gleich. „Aber dafür kann jetzt eine Nutzungsdauer von 50 Jahren problemlos angesetzt werden“, so der Bürgermeister weiter. In dem ehemaligen Kasino gibt es eine große Halle mit rund 480 m², die künftig von den Ju Jutsu-Kämpferinnen und -kämpfern des PSV für ihr Training genutzt werden wird. Hier ist ausreichend Platz für zwei je 12 x 12 Meter große Trainingsmatten. Diese können bei Bedarf auch weggeräumt werden, denn die attraktive Halle soll außerhalb der sportlichen Nutzung zukünftig auch für bis zu zehn Veranstaltungen pro Jahr genutzt werden. Deshalb wurde der im historischen Gebäude vorhandene Bühnenbereich im Wesentlichen erhalten, das Parkett aus Eichenholz wurde abgeschliffen und neu versiegelt und entsprechende Strom-, Daten- und Lautsprecheranschlussmöglichkeiten geschaffen. „Die Halle ist aber keine Versammlungsstätte nach Versammlungsstättenverordnung und Veranstaltungen dürfen hier nur mit engen bauordnungsrechtlichen Auflagen organisiert und durchgeführt werden“, erläuterte der Bürgermeister.

Die Karatekas vom PSV werden zukünftig in einer eigenen Karatehalle mit einer Größe von rund 185 m² trainieren, die östlich an die große Halle anschließt. Hier wurde ein Sportboden als Schwingboden mit Parkett für optimale Trainingsbedingungen verlegt. Umkleide- und Sanitärräume für die PSV-Sportler sind ausreichend vorhanden, für Veranstaltungen gibt es noch zusätzliche Toiletten und die PSV-Geschäftsstelle hat künftig ihre Büros im 1. Stock eines an der



Stirnseite der großen Halle gelegenen Gebäudeteils mit der neuen Anschrift René-Iskin-Ring 4.

Die Gesamtkosten für den Umbau und die Sanierung des ehemaligen Kasinos zur neuen PSV-Trainingsstätte belaufen sich auf rund 3,26 Millionen Euro. Davon wurden 2,2 Millionen Euro aus EU- und Landesmitteln aus dem Förderprogramm für Ländliche Entwicklung (ELER) finanziert. Der Grundsatzbeschluss zum Bau einer Trainingsstätte für den PSV fiel im April 2013. Der Beschluss, dieses Bauvorhaben in dem ehemaligen Kasino umzusetzen, wurde ein Jahr später getroffen. Im Mai 2017 wurden Fördermittel bewilligt, die 2018 noch einmal angehoben wurden, nachdem sich herausgestellt hatte, dass im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibungen das ursprüngliche Budget nicht ausreichen würde. Im Mai 2019 begannen dann letztendlich die Bauarbeiten, die Freigabe zur Nutzung durch das Bauordnungsamt lag im Januar dieses Jahres vor.

Ursprünglich war geplant, dass auch der PSV-Kraftsportverein Räumlichkeiten für seine Fitness-Geräte im Kasino erhalten sollte. Letztendlich wurde aber entschieden, dafür Platz auf 140 m² im ehemaligen Wachgebäude im Zugangsbereich zum heutigen Basdorfer Gärten-Gelände zu realisieren. Das Wachgebäude stammt nicht aus der NS-Zeit, sondern wurde in den sechziger Jahren durch das Ministerium des Inneren (Mdl) errichtet. Seit dem Wegzug der Polizeifachhochschule stand das Gebäude leer. Das eingeschossige Gebäude wurde ebenfalls grundlegend saniert. Neben dem PSV-Kraftsport-



verein hat der Basdorfer Ortsvorsteher Peter Liebehenschel jetzt hier sein Büro, es gibt einen größeren Gemeinschaftsraum für Veranstaltungen und Treffen und Räumlichkeiten mit weiteren 150 m². Ob hier, wie ursprünglich geplant, die Wohnungsverwaltung der Gemeinde einzieht oder die Jugendkoordination Räumlichkeiten für einen neuen Jugendclub erhält, ist noch nicht abschließend diskutiert. Im Kellergeschoss des ehemaligen Wachgebäudes gibt es insgesamt 16 Keller- und Lagerräume - ehemalige Zellen für Inhaftierte, die vermietet werden sollen. Die Planungs- und Baukosten für die Sanierung und den Umbau des Gebäudes für die zukünftigen Nutzungen beliefen sich auf rund 1,8 Millionen Euro.

Regelmäßige Einwohnerbefragungen und Jugendparlament geplant

Mehr Mitspracherecht und Mitverantwortung

(ESK) Eine lebendige Demokratie funktioniert nur, wenn Bürgerinnen und Bürger bereit sind, mitzumachen und Mitverantwortung zu übernehmen. Schon bisher werden in der Hauptsatzung der Gemeinde und in der Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner Einwohnerfragestunden in den Gremiensitzungen, Einwohnerversammlungen, z.B. bei Straßenbauprojekten, Arbeitsgruppen, das Petitionsrecht und Einwohnerbefragungen als mögliche Formen der Bürgerbeteiligung genannt. Einwohnerbefragungen konnten danach im Einzelfall und in Abhängigkeit von den Umständen bzw. in wichtigen Gemeindeangelegenheiten durchgeführt werden.

Mit der Ersten Gesetzesänderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom Juli 2018 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass das Format der Einwohnerbefragung als regelmäßiges Format eingeführt und praktiziert werden soll. Aufgrund dieser Tatsache votierten die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 für eine dementsprechende Anpassung der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, eine entsprechende Durchführungssatzung für künftige regelmäßige Einwohnerbefragungen in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Satzung und Leitbild zu erarbeiten.

Eine weitere neue Form der Partizipation soll es künftig für Kinder und Jugendliche geben. Bisher haben sie gemäß Hauptsatzung die Möglichkeit zur projektbezogenen Betei-

ligung sowie eine offene Beteiligung in Form von Befragungen und Konferenzen. Um das Verantwortungsbewusstsein der jungen Menschen zu schärfen und sie stärker in Entscheidungsprozesse einzubinden, ist jetzt die Gründung eines Kinder- und Jugendparlaments geplant. Dafür soll in den nächsten Monaten zunächst als Grundlage eine Geschäftsordnung erarbeitet werden. Eine Orientierung dafür könnte das bereits etablierte Kinder- und Jugendparlament in Strausberg sein. Aktuell sind dort 30 junge Menschen zwischen 8 und 18 Jahren im Jugendparlament aktiv.

Werbeanzeige Papier & Stift

Breitbandausbau in Lanke

22,8 Millionen Euro insgesamt für Breitbandausbau im Landkreis eingeplant

Der Landkreis Barnim erhält zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland Fördermittel in Höhe von ca. 22,8 Millionen Euro (15,2 Mio. Euro Bundes-, 7,6 Mio. Euro Landesmittel). Der Landkreis selbst bringt 2,5 Mio. Euro aus dem eigenen Haushalt auf.

Nach den innerhalb des Bundesförderprogramms festgelegten Kriterien werden dort Haushalte in der nächsten Zeit angeschlossen, wo:

- die Downloadgeschwindigkeit kleiner gleich 30 Mbit/s beträgt,
- zwischen 2017 und 2019 kein Eigenausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen geplant gewesen war,
- die Abwägung von Nutzen (Anzahl der jeweils anschließbaren Haushalte) zu Aufwand (baulicher Aufwand und daraus resultierende Kosten zur Herstellung des Anschlusses) als wirtschaftlich gewertet werden kann.

Durch die Anwendung dieser Kriterien entstanden Ausbaubereiche, wie sie vom Landkreis Barnim umzusetzen sind. Der ermittelte Ausbaubedarf bildete die Grundlage der anschließenden Beantragung der Fördergelder von Bund und Land. Im Ergebnis des aufwendigen Vergabeverfahrens für alle Bauleistungen zur Errichtung der Leitungsinfrastruktur und ihrer siebenjährigen Betreibung erhielt die Telekom Deutschland GmbH den Zuschlag und damit den Auftrag für den Breitbandausbau im Landkreis Barnim.

Im Zuge des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur werden ausschließlich Glasfaserleitungen mit einer Bandbreite bis 1 Gigabit/s verlegt werden. Die Adressen, die sich im Ausbaubereich befinden, können kostenlos an dieses Glasfasernetz angeschlossen werden, sofern rechtzeitig der entsprechende Auftrag bei der Telekom Deutschland GmbH eingeht. Der Landkreis Barnim wird den Eigentümern/Eigentümerinnen die Auftragsformulare und weitere Informationen per Post bis April 2021 zusenden.

Bei Aufträgen, die verspätet an die Telekom Deutschland GmbH zurückgehen, können die Anschlüsse leider nicht mehr unentgeltlich hergestellt werden. Ist ihre Herstellung



dennoch gewünscht, werden sie dann mit derzeit einmalig 799,95 € durch die Telekom Deutschland GmbH berechnet. Mit der rechtzeitigen Beauftragung des Glasfaseranschlusses gehen die Eigentümer/Eigentümerinnen keine weiteren Verpflichtungen für die Nutzung des Breitbandanschlusses ein. Es besteht die freie Wahl bei der Entscheidung, ob oder bei welchem Unternehmen Internetdienste gekauft werden. Möglich ist auch, den vorhandenen Telekommunikationsvertrag weiter zu nutzen oder bei einem anderen Anbieter einen neuen Vertrag abzuschließen.

Der Beginn der Bauarbeiten ist für September 2021 geplant. Der Kundendienst der Telekom Deutschland GmbH wird sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit den Eigentümern/Eigentümerinnen der Ausbauadressen in Verbindung setzen, die den Auftrag erteilt haben. Hier werden alle Details bezüglich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen an Haus und Grundstück besprochen.

Weitere Informationen zum Breitbandprojekt des Landkreises Barnim stehen online unter <https://www.barnim.de/breitbandausbau> zur Verfügung.

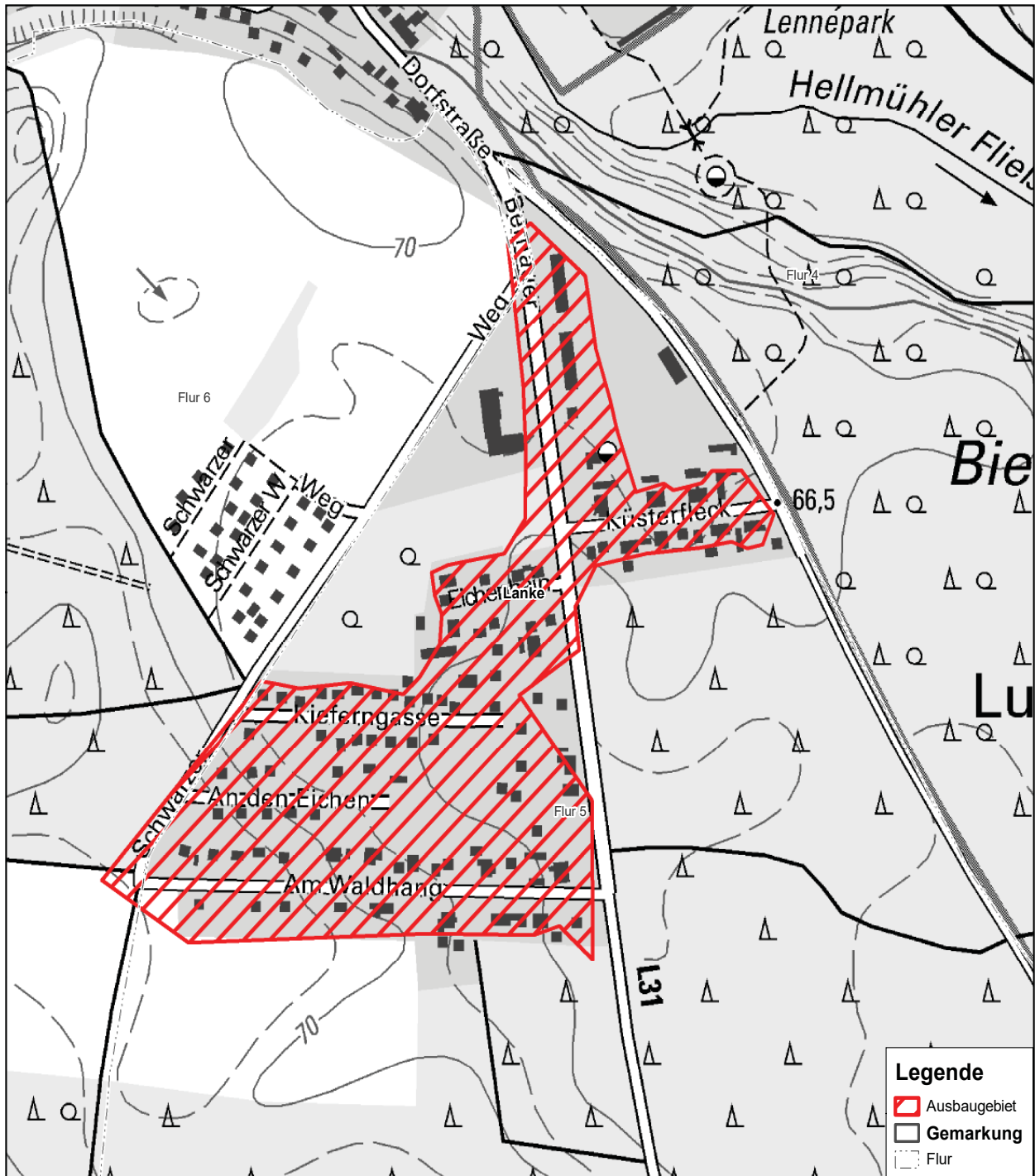
Die nachfolgende Übersichtskarte gibt einen Überblick der betroffenen Ausbaubereiche für den aktuellen Realisierungsabschnitt (Cluster) im Rahmen des Breitbandprojektes des Landkreises Barnim.

Landkreis Barnim, Projektgruppe Breitband

BREITBANDPROJEKT LANDKREIS BARNIM - REALISIERUNGSBEREICH (CLUSTER) 7
GEMARKUNG LANKE, ORTSNETZ 03337



Übersichtskarte der Ausbaubereiche



Gefördert durch:



Projekträger des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau,
Kataster und Vermessung
GIS-Koordination
Am Markt 1
16225 Eberswalde

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Datengrundlage:

WMS DTK10 Grau: © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
 Ausbaubereiche Breitband: © Deutsche Telekom GmbH, Landkreis Barnim, Stand: 28.08.2019
 Schulstandorte: © Landkreis Barnim, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Stand: 22.02.2019

Neuer Förster für Forstrevier Wandlitz

Revier von Philipp Kunze umfasst rund 6.100 ha Wald

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes, mein Name ist Philipp Kunze und seit Anfang Januar bin ich der neue Förster des Forstreviers Wandlitz. Ich komme aus Lobetal, war sechs Jahre lang Revierleiter im Raum Seelow und freue mich nun sehr, ein Revier „vor der Haustür“ betreuen zu können.

Das Revier Wandlitz umfasst die Gemarkungen Schönerlinde, Schönwalde, Basdorf, Wandlitz, Stolzenhagen, Klosterfelde und Lanke. Die Gemarkungen Prenden und Zerpenschleuse betreut meine Kollegin Birgit Großmann, die Revierleiterin des Reviers Biesenthal. Mein Revier umfasst etwa 6.100 ha Wald, das sind fast 50 % der Gesamtfläche der Gemarkungen, wobei Lanke mit 77 % Waldflächenanteil Spitzenreiter ist.

Ein großer Waldbesitzer in dem Gebiet ist das Land Berlin, das seine Waldflächen mit den Berliner Forsten selbst betreut. In den Berliner Forsten-Revieren Gorin, Ützdorf und Lanke bin ich trotzdem - wie bei allen Wald-Eigentumsarten - forstbehördlich und für den Waldschutz verantwortlich. Das reicht von der Überwachung von Kiefern-Fraßinsekten, z.B. der Nonne, bis hin zur Verfolgung von illegalen Müllentsorgern. Neben kommunalen Waldeigentümern, wie der Gemeinde Wandlitz, besitzen natürlich auch viele private Bürgerinnen und Bürger Wald. Deshalb gehören zu meinen wichtigsten Aufgaben auch Rat und Anleitung von Waldbesitzerinnen



und Waldbesitzern. Insbesondere zum Waldumbau und Fördermöglichkeiten für die Entwicklung klimastabiler Wälder berate ich Sie gern. Da ich natürlich viel im Wald unterwegs bin, erreichen Sie mich am einfachsten über das Handy: 0172 3144224

Philipp Kunze, Revierförster

Werbeanzeige Bettlex Pflegedienst

Beitragsbefreiung für die Kita-Notbetreuung beschlossen

Anerkennung und Dankeschön für Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten

Der erste corona bedingte Lockdown im vergangenen Jahr führte zu einer bundesweiten Schließung der Kindertageseinrichtungen. Auch in der Gemeinde Wandlitz waren ab dem 18. März 2020 die Kitas und Horte für drei Monate geschlossen. Lediglich für Kinder von Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiteten, wurde eine Notbetreuung angeboten. 578 Jungen und Mädchen wurden zwischen März und Juni in der Notbetreuung betreut. Normalerweise werden in den sieben Kindertageseinrichtungen der Gemeinde 1.380 Kinder betreut.

Für alle Kinder, die während der Schließzeit gar nicht in die Kitas kamen, war die Sache schnell klar: ab April 2020 bis Ende Juni wurden keine Kitaelternbeiträge erhoben. Das Land übernahm die Kosten und zahlte Pauschalen an die Träger - im Krippenbereich 160 Euro je zuwendungsfähiges Kind und Monat, im Kindergartenbereich 125 Euro und im Hortbereich 80 Euro. Anders dagegen die Finanzierung der Notbetreuung: Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport teilt die Auffassung, dass für Kinder in der Notbetreuung Elternbeiträge erhoben werden müssen. „Erhalten Eltern eine Betreuungsleistung auf dem Wege der Notfallbetreuung, so bleibt es beim Grundsatz der Beitragspflicht“, so das Ministerium. Und auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht das so. Bei der Corona-Krise handele es sich um höhere Gewalt und auch die Betriebskosten seien in dieser Zeit trotz Schließung in ganz erheblichem Umfang und nahezu vollständig weitergelaufen und konnten kurzfristig nicht reduziert werden.

Die Gemeinde Wandlitz ist aber der Ansicht - wie auch der Landkreis Barnim - dass die Notfallbetreuung nicht der Betreuung nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) entspricht. Bei der Notbetreuung während der Corona-Pandemie ging es vielmehr darum, den Arbeitskräften aus den systemrelevanten Berufen ein Angebot machen zu können. Der laut Kita-Gesetz alters- und entwicklungsadäquate Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag spielte dagegen eine untergeordnete Rolle. Außerdem wurde festgestellt, dass zahlreiche Eltern die Notbetreuung mitunter nur stunden- bzw. tageweise oder auch gar nicht in Anspruch nahmen. Viele waren in dieser schwierigen Zeit bemüht, ihre Kinder so wenig wie möglich in den Kitas betreuen zu lassen. Die einheitliche Beitragspflicht müsste jedoch eigentlich für alle angewendet werden.

Deshalb hat sich die Wandlitzer Verwaltung dafür eingesetzt, auch für Kinder in der Notbetreuung eine Beitragsfreiheit zu bewirken. In ihrer Sitzung am 25. Februar stimmten die Wandlitzer Gemeindevertreter der eingereichten Vorlage zu. Danach sollen für alle Kinder, die sich im vergangenen Jahr in der Notbetreuung befanden oder die Anspruch auf Notbetreuung hatten, die Kita- und Hortbeiträge vollständig erlassen werden. Die erlassenen Elternbeiträge summieren sich auf rund 130.000 Euro. Die Verwaltung empfiehlt das gleiche Procedere für die Freien Träger und würde anhand des „Defizitausgleiches“ gemäß KitaG die Zuschusspflichten übernehmen.

Aber nicht nur für einen Erlass der Elternbeiträge wurde am 25. Februar ein Beschluss durch die Gemeindevertretung

Wandlitz gefasst. Auch für die Beiträge für das Kitamittagessen für die Zeit der Notbetreuung hatte die Verwaltung einen Vorschlag erarbeitet. Die Hortkinder, die sich in der Notbetreuung befanden, wurden durch die externen Essenanbieter oder durch die Kitaverwaltung bereits taggenau abgerechnet. Für die Kitakinder, die in der Zeit der Notbetreuung eine monatliche Pauschale für das Essen in Höhe von 35 Euro zu zahlen hatten, sollen jetzt die Monate April und Mai ebenfalls taggenau mit einem Portionspreis von 1,75 Euro abgerechnet werden. Für den März 2020 wird die monatlich festgelegte Pauschale in Höhe von 35 Euro vollständig erhoben und für den Juni 2020 wird sie vollständig erlassen. Durch die fehlende monatliche Pauschale ergibt sich für die Gemeindekasse ein Fehlbetrag in Höhe von mehr als 52.000 Euro. Aus Sicht der Verwaltung ist dies eine faire Lösung. Denn die Kinder haben die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen und ihre Eltern hatten eine häusliche Ersparnis.

Der Erlass der Kitabeiträge für die Notbetreuung und die pragmatische Lösung für die Essensbeiträge ist aus Sicht der Wandlitzer Verwaltung auch ein Dankeschön und eine Anerkennung der Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten.



Corona-Schnelltests in den Kitas und Horten

Am 23. Februar fand im Wandlitzer Rathaus eine Schulung für insgesamt 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen und der Verwaltung statt. Seitdem führen sie bei ihren Kolleginnen und Kollegen in den Kitas und Schulhorten bis zu zweimal wöchentlich einen Corona-Schnelltest durch und werten ihn aus. Eine mit Sicherheit gute Maßnahme, um die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Insgesamt 2.700 Testsets wurden von der Verwaltung angeschafft, dazu ausreichend Schutzkittel, Handschuhe und Visiere für die Tester. Die regelmäßigen Tests sollen zunächst bis Ende April auf jeden Fall durchgeführt werden. 19.000 Euro investierte die Gemeinde, einen Teil der investierten Summe kann später mit dem Landkreis verrechnet werden.



Mobile Jugendarbeit in der Gemeinde Wandlitz

Mein Name ist Ronald Simond, seit dem 8. Februar 2021 bin ich mobiler Jugendarbeiter in der Gemeinde Wandlitz. Ich bin gelernter Tischler und habe dann ein Studium der Sozialen Arbeit absolviert. In meiner Freizeit bin ich gerne in der Natur unterwegs. Sportliche Aktivitäten stehen bei mir im Mittelpunkt, wie BMX fahren oder wandern.

Die Gemeinde Wandlitz kenne ich bereits sehr gut und auch einige Treffpunkte von Kindern und Jugendlichen. Diese werde ich zukünftig öfter aufsuchen, um mit Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen.

Seit dem 3. März ist der Jugendclub Klosterfelde in einen Raum der Feuerwehr umgezogen. Hier organisiere ich jeden Mittwoch ab 13.30 Uhr Angebote für und mit Kindern und Jugendlichen. Im Jugendclub Basdorf wird gerade ein neues Konzept entwickelt. Auch hier werde ich zukünftig die

Öffnungszeiten realisieren und Projekte begleiten. Wir können noch nicht voraussagen, wie lange wir noch Kontaktbeschränkungen unterliegen, aber wir bereiten bereits die Osterferien vor und wollen auch in den Sommerferien ein umfangreiches Ferienprogramm anbieten. Ich stehe natürlich auch für Beratungen zur Verfügung: Habt ihr Probleme, Sorgen, benötigt ihr Hilfsangebote oder Unterstützung bei Bewerbungen oder Berufswahl? Dann meldet euch gerne bei mir: 0151 11878907 oder Mail: ronald.simond@ib.de

Jugendförderung am Standort Schule – Schulsozialarbeit

Covid-19 ist auch für die Schulsozialarbeit eine Herausforderung. Unser gewohntes Lebensumfeld ist derzeit sehr eingeschränkt und wir vermissen unseren gewohnten Alltag in unseren Familien, mit Freunden, Mitschülern und Kollegen. Teilweise gibt es Distanzunterricht oder Notbetreuungen. Nicht alle Schülerinnen und Schüler sind momentan an den Schulen. Die Schulsozialarbeiterinnen sind weiterhin für alle da, egal welche Probleme auftreten.

Schulsozialarbeit kann unterstützen, denn alle Schüler*innen haben den Kontakt zu den Mitarbeiter*innen. Das gilt auch für Eltern und Lehrer*innen. In dieser Zeit massiver Kontaktbeschränkungen stehen die Schulsozialarbeiterinnen des IB telefonisch beratend und unterstützend zur Seite.

Für die Grundschule in Basdorf: Stefanie Großpietsch • 0170 3689974 • E-Mail: Stefanie.großpietsch@ib.de

Für die Grundschule und Oberschule in Klosterfelde: Melanie Krüger • 0157 32478082 • E-Mail: Melanie.krüger@ib.de

Für die Grundschule Wandlitz: Nicole Schirmag • 0151 6989031 • E-Mail: Nicole.schirmag@ib.de

5.000 Bäumeprogramm für Wandlitz

Plan 2021: drei „Einheitsbäume“ in jedem Ortsteil, 100 Bäume in Klosterfelde, 50 Bäume in Prenden

(ESK) Die Gemeinde Wandlitz steht für naturnahes Wohnen inmitten einer grünen und waldreichen Umgebung. Bäume sind ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Umwelt und haben viele Vorteile. Sie sind: Sauerstofflieferant, Kohlenstoffspeicher, Staubfilter, Lebensraum und Nahrungsquelle für die unterschiedlichsten Tiere, hervorragende Schattenspende u.a.m. Aus diesem Grunde wurde das Projekt „5.000 Bäume für die Gemeinde Wandlitz“, das bis 2026 realisiert sein soll, vom Bürgermeister initiiert und auch die Gemeindevertreter unterstützen es.

Bereits im letzten Jahr begann die Aktion: 17 Bäume und 270 Sträucher wurden auf Spielplätzen im Gemeindegebiet gepflanzt – mit tatkräftiger Unterstützung von ehrenamtlichen Kräften. In Erinnerung an 30 Jahre Deutsche Einheit wurde der erste „Einheits-Baum“ – eine Rotbuche als Baum des Wiedervereinigungsjahres 1990 – am 3. Oktober 2020 vor dem Wandlitzer Strandbad gepflanzt. Je drei „Einheitsbäume“ pro Ortsteil – Rotbuchen, Ahorn oder Linden – werden noch in diesem Frühjahr im ganzen Gemeindegebiet gepflanzt. Ge-

meinsam mit den Ortsvorstehern wurden die Standorte ausgesucht und der Kauf der Bäume ist beauftragt.

Unter Berücksichtigung der Hauptpflanzzeiten sind im Herbst weitere Projekte geplant, wie eine Feldrandbepflanzung in der Triftstraße in Klosterfelde mit rund 100 Bäumen und die Anpflanzung von 50 Bäumen am Prender Sportplatz. Weitere Erst- und Wiederaufforstungen und Lückenschlüsse in den Gemeindestraßen stehen in den nächsten Jahren an sowie z.B. auch die Neuanpflanzung von Obstbäumen an der Stolzenhagener Stege – eine Initiative der Klasse 5b der Klosterfelder Grundschule gemeinsam mit Revierförsterin Birgit Großmann. Wichtig: das 5.000-Bäume-Projekt soll keine bestehende Kompensationspflicht ausgleichen.

Wer in seinem Garten die Neuanpflanzung eines Baumes plant, kann sich dafür an einer Liste des Bundesumweltministeriums und des Landes Brandenburg (<https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%201.39327336.pdf>) orientieren, die die Verwendung heimischer Gehölze empfehlen.

Infoabende für ein sorgenfreies Leben im Alter

Am 14. und 22. April 2021 Vortragsveranstaltungen zu Barrierefreiheit, Vorsorgevollmacht u.a.m.

Am Mittwoch, den 14. April 2021, und am Donnerstag, den 22. April 2021, finden von 18.00 bis 20.00 Uhr zwei Infoabende für ein sorgenfreies Leben im Alter statt. Die Vortragsveranstaltungen zur persönlichen Vorsorge werden im Goldenen Löwen in Wandlitz durchgeführt.

Für das Thema „Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden“ am 14. April konnte Beate von Zahn gewonnen werden. Sie ist Referentin für altersgerechtes Wohnen bei der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg. Sie schildert, welche baulichen Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden können, um ein Haus oder eine Wohnung barrierefrei zu gestalten. Natürlich erklärt sie dabei auch, welche Fördermöglichkeiten der KfW Bank oder der Pflegekassen in Anspruch genommen werden können, um beispielsweise den Umbau der Dusche oder die Beseitigung von Schwellen zu finanzieren. Außerdem gibt sie einen Überblick über technische Hilfsmittel, die den Alltag erleichtern. Sollte der Verbleib in den eigenen vier Wänden nicht mehr möglich sein, werden alternative Wohnformen vorgestellt, wie z. B. Betreutes Wohnen oder auch Wohn-Pflege-Gemeinschaften. „Ziel soll sein, dass Senioren bis ins hohe Alter in ihrem gewohnten Wohnumfeld möglichst selbstbestimmt leben können“, so Frau von Zahn.

Am 22. April wird es um das Thema „Betreuungsrecht, Betreuungsvollmacht und Vorsorgeverfügung“ gehen, für das Katja Eitz von der Betreuungsbehörde Bernau zu Gast in Wandlitz sein wird. Jeder hat den Wunsch, sein Leben bis ins hohe Alter gesund, aktiv und eigenverantwortlich zu gestalten. Dieser Wunsch kann jedoch unverhofft ins Wanken geraten. Eine schwere Krankheit, ein Unfall oder zunehmendes Alter können jeden von uns in die Situation bringen, Entscheidun-

gen nicht mehr selbständig treffen oder Wünsche äußern zu können. Selbst wenn Angehörige, Ehepartner, Kinder oder andere Vertrauenspersonen die Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen kennen, so dürfen sie dennoch nicht rechtsverbindlich für jemanden eintreten und Entscheidungen fällen. Sie brauchen dafür eine Vertretungsbefugnis. Eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung bieten die Möglichkeiten, rechtzeitig in gesunden Tagen die rechtliche Vertretung zu regeln. „Wir berichten auch darüber, was passiert, falls eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung nicht vorhanden oder auffindbar ist bzw. nicht rechtskräftig verfasst werden kann“, so Frau Eitz.

Organisiert hat die Veranstaltungen der Sozialkoordinator der Gemeinde Wandlitz, Sven Lutherdt. „Die Infoveranstaltungen sollen dazu beitragen, dass die Wandlitzerinnen und Wandlitzer rechtzeitig die richtigen Maßnahmen ergreifen, um möglichst gut und würdevoll in der Gemeinde alt werden zu können.“

Die Veranstaltungen finden unter Einhaltung der aktuell geltenden Eindämmungsverordnung und unter Berücksichtigung der entsprechenden Hygieneregeln statt. Die Teilnahme ist außerdem online möglich. Eine Anmeldung für die Veranstaltungen ist jedoch zwingend erforderlich, da die Plätze begrenzt sind. Melden Sie sich bei Interesse bitte telefonisch bis zum 9. April 2021 bei Sozialkoordinator Sven Lutherdt unter Tel. 033397 360 942 an. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen und die entsprechenden Zugangsdaten bei Interesse an einer Online-Teilnahme. Die Veranstaltungen sind kostenfrei.

Sven Lutherdt, Sozialkoordinator

Ehrenamtliche FahrerInnen für Fahrdienst zum regionalen Impfzentrum gesucht

Die Impfung gegen das Corona-Virus ist wichtig – für jede und jeden. Nach den anfänglichen Schwierigkeiten mit der Bereitstellung ausreichender Impfstoffmengen und Probleme bei der Terminvergabe, sollte es jetzt runder laufen. Solange aber noch nicht das Impfen vor Ort, z.B. beim Hausarzt, möglich ist, bleibt nur die Fahrt zum nächsten Impfzentrum. Für den Landkreis Barnim ist das zurzeit in Eberswalde die Sporthalle Westend. Für viele ältere und hochbetagte Menschen, die jetzt geimpft werden sollen, stellt sich die Frage, wie sie die Fahrt dorthin realisieren sollen. Für gesetzlich Versicherte übernimmt in bestimmten Fällen die Krankenkasse die Fahrtkosten zum Impftermin. Z.B. bei Schwerbehinderung oder wenn sie Pflegegrad 4 oder 5 haben. Im Zweifelsfall sollte man vorher die Kostenübernahme mit der Krankenkasse klären.

Für Senioren über 80 Jahre aus der Gemeinde, die nicht mit dem eigenen PKW, durch Verwandte, Freunde oder nachbarschaftliche Hilfe zum Impfzentrum gelangen können und wo nicht die Krankenkasse für die Fahrtkosten aufkommt, möchte die Gemeinde Wandlitz einen Fahrdienst zum nächstgelegenen Impfzentrum anbieten. Bürgerinnen und Bürger ab 80 Jahren, die Unterstützung beim Transport zum Impfzentrum benötigen, können sich im Rathaus an Sven Lutherdt, Sozialkoordinator der Gemeinde Wandlitz, wenden. Sie erreichen Herrn Lutherdt während der Dienstzeiten unter Tel. 033397 360-942.

Um mögliche Fahrten zu den Impfzentren abzusichern, suchen wir ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer. Gerne stellen wir für die Fahrten auch unsere Dienstwagen aus der BARshare-Flotte zur Verfügung, wenn Sie Ihren privaten PKW nicht nutzen möchten. Ehrenamtliche, die Fahrten zum Impfzentrum übernehmen möchten, melden sich bitte bei Herrn Lutherdt unter 033397 360-942 oder sozialkoordinator@wandlitz.de

Wenn Sie Unterstützung bei der Koordination Ihres Impftermins benötigen, hilft Ihnen gerne Kerstin Lietz, Koordinatorin der Ehrenamtsagentur Wandlitz. Telefon Kerstin Lietz: 0172 60 58 361 oder Mail: kontakt@ehrenamt-wandlitz.de



Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet am 26. September 2021 statt. Die Gemeinde Wandlitz gehört zum Wahlkreis 57 Uckermark-Barnim. Aus diesem Anlass werden wieder Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wandlitz gesucht, die gern als ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer tätig sein wollen.

Als Beisitzer in einem der Wahllokale müssen Sie Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sein. Außerdem dürfen Sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Die Wahllokale werden voraussichtlich von 8 bis 18 Uhr geöffnet sein und im Anschluss erfolgt die Auszählung der Stimmen.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die als Wahlhelfer mitarbeiten möchten, können sich in der Gemeinde Wandlitz unter 033397 360 254 melden sowie eine E-Mail an wahlbehoerde@wandlitz.de senden. Des Weiteren können Sie sich auch schriftlich bewerben unter: Gemeinde Wandlitz, Wahlbehörde, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz.

Wir danken Ihnen bereits vorab für Ihre Bereitschaft, als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer mitzuarbeiten!

Kunstpreis Fotografie 2021 - Lotto Brandenburg lobt Preisgelder in Höhe von 20.000 Euro aus

Am 21. Januar 2021 ist die Ausschreibung für den Kunstpreis Fotografie 2021 gestartet. Ab sofort können sich Kunschtchaffende aus Brandenburg und Berlin um den hochdotierten Preis bewerben. Die Land Brandenburg Lotto GmbH verleiht erneut Preisgelder im Gesamtwert von 20.000 Euro. „Künstlerinnen und Künstler brauchen in diesen schwierigen Zeiten viel Unterstützung. Wir möchten einen Beitrag leisten und führen unser Engagement für die Fotografie auch in diesem Jahr der Pandemie fort“, begründet Lotto-geschäftsführerin Anja Bohms die Initiative. „Die eingereichten Arbeiten zeigen uns jedes Jahr die Vielfalt im künstlerischen fotografischen Schaffen in unserem Kulturraum. Mit dem Kunstpreis möchten wir herausragende Arbeiten prämiieren und der Öffentlichkeit präsentieren.“

Die Ausschreibung richtet sich an Fotografinnen und Fotografen sowie bildende Künstlerinnen und Künstler mit Wohnsitz in Brandenburg oder Berlin. Die eingereichten Arbeiten der Bewerbenden sind in ihrer künstlerischen Umsetzung an kein vorgegebenes Thema gebunden. Vergeben wird ein Kunstpreis in Höhe von 10.000 Euro (nicht aufteilbar) sowie ein weiterer Kunstpreis in Höhe von 10.000 Euro oder zwei Förderpreise in Höhe von jeweils 5.000 Euro. Die von der Fachjury ermittelten Gewinnerarbeiten werden in einer gemeinsamen Ausstellung präsentiert. Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der 24. März 2021.

Die vollständigen Ausschreibungsmodalitäten sind auf der Internetseite www.kunstpreis-fotografie.de veröffentlicht. Diese können auch direkt bei Lotto Brandenburg über kunstpreis@lotto-brandenburg.de angefragt werden.

06.06.
2021



OUTDOOR

**WANDLITZER
KUNSTMARKT**

KULTURBÜHNE
GOLDENER LÖWE

Der 7. Wandlitzer Kunstmarkt ist etwas ganz Besonderes und eine Reaktion auf die Corona-Pandemie: Erstmals können professionelle Künstlerinnen und Künstler verschiedener Genres ihre Arbeiten draußen auf den Straßen vor der Kulturbühne „Goldener Löwe“ präsentieren und verkaufen. Die Marktstände werden durch die Gemeinde Wandlitz bereitgestellt.

Die einzigartige Atmosphäre mitten im historischen Dorfkern lädt zum entspannten Stöbern und Verweilen ein. Ausstellerinnen und Aussteller bewerben sich bitte bis zum 30.04.2021 mit ihrem Profil über die E-Mail-Adresse kunstmarkt@wandlitz.de.

Sonntag 10:00 – 18:00 Uhr • Standgebühr 25EUR



KULTURBÜHNE GOLDENER LÖWE
Breitscheidstraße 18 • 16348 Wandlitz • Tel.: 033397 - 360 530



Ehrung von Wandlitzer Ortswehren für nächtliche Pferderettung

Ortswehrführungen von Basdorf, Klosterfelde und Wandlitz stellvertretend für Einsatz ausgezeichnet



(ESK) In einer spektakulären Aktion wurden bei einem Einsatz in der Nacht vom 9. auf den 10. Februar 2021 zwei Pferde in Basdorf gerettet, die wahrscheinlich nach dem Ausbruch aus ihrer Weide in einem halb zugefrorenen Graben eingebrochen waren und sich nicht mehr aus eigener Kraft befreien konnten. Insgesamt 18 Kameradinnen und Kameraden aus den Ortswehren Basdorf, Klosterfelde und Wandlitz waren bis in die frühen Morgenstunden im Einsatz.

Zu einer eher „unchristlichen Zeit“, wie es der Wandlitzer Ortswehrführer Michael Krüger formulierte, wurde zunächst um kurz vor drei Uhr in der Nacht die Basdorfer Ortswehr alarmiert. Da die Wehr auf dem unwegsamen und eingeschneiten Gelände nicht mit ihren Einsatzfahrzeugen bis an den Unglücksort heran kam, versuchten die Kameraden mit Hilfe von Schläuchen, Gurten und mit Muskelkraft zunächst erfolglos das hilflose Pferd aus seiner misslichen Lage zu befreien. Auch die zusätzlich alarmierte Wandlitzer Wehr konnte daran nichts ändern und erst mit vereinter Unterstützung eines Basdorfer Landwirtes und seinem Traktor gelang letztendlich die Rettung des unverletzten, aber mit Sicherheit aufwärmbedürftigen Pferdes. Während der Hilfeaktion stellte die mittlerweile ebenfalls anwesende Pferde-



besitzerin fest, dass ein zweiter Vierbeiner fehlte. Das zweite Pferd wurde nicht unweit ebenfalls eingebrochen im Graben aufgefunden. Mittlerweile war dann auch die Klosterfelder Ortswehr vor Ort, die das Tier sicherte und dann auch mit Traktorenunterstützung retten konnte.

„Wir wissen, dass alle Ortswehren das ganze Jahr über eine hervorragende Arbeit leisten“, so Bürgermeister Oliver Borchert, der die Führungen aus den drei beteiligten Ortswehren noch am gleichen Nachmittag ins Rathaus eingeladen hatte. „Aber solche Einsätze gibt es nicht alle Tage. Deswegen möchten wir stellvertretend diesen Einsatz zum Anlass nehmen, die Arbeit der Ortswehren ausdrücklich zu würdigen.“ Für die Kameradschaftskassen der Ortswehren aus Basdorf, Klosterfelde und Wandlitz übergab der Bürgermeister gemeinsam mit Wehrführerin Anke Müller jeweils eine Anerkennung in Höhe von 100 Euro. Bürgermeister Oliver Borchert weiter: „Gemeinsam mit den Kameradinnen und Kameraden in unseren Ortswehren hoffe ich, dass die Kameradschaftspflege als ein wichtiger Aspekt der ehrenamtlichen Feuerwehrarbeit bald wieder möglich sein wird. Als Gemeinde unterstützen wir das und haben für unsere Ortswehren in diesem Jahr zusätzlich zu den normalerweise im Haushalt dafür vorgesehenen Mitteln weitere 10.000 Euro aus dem Haushalt 2020 übertragen.“

Werbeanzeige RE-AI-Transporte

Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserem Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wandlitz

Erwin Krohm

Brandmeister

Erwin Krohm hat sich während seiner langjährigen Dienstzeit in der Ortswehr Zerpenschleuse stets zum Schutz und Wohl der Allgemeinheit eingesetzt. Für seine Tätigkeit bei der Feuerwehr danken wir ihm und werden seiner stets in Ehren gedenken. Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Oliver Borchert
Bürgermeister

Anke Müller
Gemeindewehrführerin

Gemeinde Wandlitz, im März 2021

Stellenausschreibungen der Gemeinde Wandlitz



.....

GESUCHT WIRD ZUM NÄCHSTMÖGLICHEN ZEITPUNKT IN TEILZEIT

Museumsassistent im Barnim Panorama Naturparkzentrum · Agrarmuseum Wandlitz (m/w/d)

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden.

Das Barnim Panorama ist Museum- und Besucherinformationszentrum des Naturparks Barnim, ein Lern-, Bildungs- und Erlebnisort, sowie eine Gedächtnisinstitution, Schaufenster und touristische Anlaufstelle für die Kulturlandschaft Barnim. Das Haus liegt im historischen Ortskern von Wandlitz Dorf, ist 2013 neu erbaut bzw. teilweise saniert und mit dem Baukultursonderpreis ausgezeichnet worden. Es entstand aus dem traditionsreichen Agrarmuseum Wandlitz und fungiert seit seiner Neustrukturierung als anerkanntes Besucherzentrum des Naturparks Barnim – des einzigen Naturparks Deutschlands, der zwei Bundesländer, Brandenburg und Berlin, umfasst und eines der 14 Großschutzgebiete Brandenburgs ist.

Das Barnim Panorama ist auf die Kulturlandschaft Barnim ausgerichtet und verknüpft die Themen Umwelt, Natur, Geschichte, Technik und Landwirtschaft. Es präsentiert die innovative Dauerausstellung „Geformte und Genutzte Landschaft“, wechselnde Sonderausstellungen, einen Schaugarten und einen Naturerlebnispfad im direkt angrenzenden Außenbereich. Es widmet sich den Kernbereichen eines Museums, sammelt, bewahrt, erschließt und vermittelt zeitgemäß. Als nachgeordnete Einrichtung der Gemeinde Wandlitz ist es der Natur und dem Kulturerbe verpflichtet und bestrebt, ein aktiver Impulsgeber in der Gemeinde für Einwohner*innen wie für Gäste zu sein.

AUFGABENSCHWERPUNKTE

- + selbstständige Führungen in allen Ausstellungsbereichen des Barnim Panoramas, Besucherbetreuung und Mitarbeit bei der Aufsicht;
- + konzeptionelle und didaktische Entwicklung von Führungsangeboten für alle Zielgruppen, speziell die Betreuung von Schülergruppen sowie die Erstellung entsprechender Informations- und Lehrmaterialien;
- + Dokumentation, Inventarisierung, Archivierung und Bestandsverwaltung der musealen Objekte in Ausstellung und Depot für alle Sammlungsbereiche (ca. 7.300 Objekte);
- + Pflege des PC-gestützten Erfassungsverfahrens (First Rumos);
- + Durchführung von Bestandsprüfungen und Inventuren; Mitarbeit bei der Objektpflege u. im Rahmen des Leihverkehrs
- + Mitarbeit bei der Entwicklung, Vorbereitung und Realisierung von Ausstellungen und Veranstaltungen
- + Unterstützung und Zuarbeit für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Vor- und Nachbereitung von Sonderveranstaltungen des Barnim Panoramas;
- + Kontaktpflege zu Schulen, Kitas, Hort und Bildungsträgern, auch der Erwachsenenbildung und von Senioreneinrichtungen;
- + bei Wochenenddiensten und im Vertretungsfall Mitarbeit bei Rechnungslegung und Abrechnung der Tageseinnahmen
- + Wochenenddienste nach Dienstplan

DER ARBEITSPLATZ ERFORDERT

- + abgeschlossene Fachhochschul-/Hochschulstudium bevorzugt im agrarwissenschaftlichen Bereich oder Umweltbildung oder vergleichbare Qualifizierung
- + Erfahrung in pädagogischer Bildungsarbeit und im Umgang mit Kindern
- + hohe Kommunikationsfähigkeit und selbstständige Arbeitsweise
- + Fähigkeit zum Verfassen von Texten und Kenntnisse im Umgang mit neuen Medien
- + Anwendung von MS-Office-Produkten und gängigen Bildbearbeitungs- und Layout-Programmen
- + Motivation, Kreativität, Verlässlichkeit und Teamfähigkeit
- + Arbeitszeitflexibilität, auch an Wochenenden
- + Führerschein der Klasse B

Die Gemeinde Wandlitz, ca. 30 km im Nordosten von Berlin gelegen, erfreut sich aufgrund ihrer reizvollen Lage mitten im Naturpark Barnim und einer guten Infrastruktur ständig wachsender Beliebtheit als Wohn- und Erholungsort. www.wandlitz.de



IHRE PERSPEKTIVE

Wir bieten Ihnen neben der Sicherheit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst:

- + leistungsgerechte Vergütung nach TVöD 9 b bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- + sofortige Einstiegsmöglichkeit
- + flexible Arbeitszeiten/Gleitzeit
- + zusätzliche Altersversorgung
- + individuelle Förderung durch gezielte Weiterbildungsmöglichkeiten
- + Zusammenarbeit in einem motivierten Arbeitsteam und in einem angenehmen Arbeitsklima

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT? DANN FREUEN WIR UNS AUF IHRE BEWERBUNG!

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Referenzen) unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins bis zum **15.04.2021 (Posteingang)** an folgende E-Mail-Adresse: bewerbung@wandlitz.de

ZUR ABSICHERUNG DER FREIBADSAISON 2021 SUCHT DIE GEMEINDE WANDLITZ
AB 01.05.2021 BZW. AB 01.06.2021 BIS ZUM 15.09.2021

Servicekräfte im Strandbad Wandlitzsee (m/w/d)

ZU BESETZEN SIND IN DEN BEREICHEN:

KASSIERUNG

- + 2 Stellen mit einem Beschäftigungsumfang von 32 Wochenstunden in Verbindung mit einem bedarfsgerechten Arbeitszeitkorridor von 25,6 (Mindestumfang) bis zu 40 Wochenstunden
- + 1 Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 24 Wochenstunden

GRÜNFLÄCHENPFLEGE

- + 1 Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 20 Wochenstunden

BOOTSVERLEIH

- + 1 Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 20 Wochenstunden

Die Stellen werden nach TVöD VKA in Abhängigkeit persönlicher Voraussetzungen vergütet.

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT? DANN FREUEN WIR UNS AUF IHRE BEWERBUNG!

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsanschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Referenzen, Gesundheitszeugnis, ggf. die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten) und unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins bis zum **01.04.2021 (Posteingang)** an folgende E-Mail-Adresse: bewerbung@wandlitz.de

Wir bevorzugen elektronische Bewerbungen. Sie können uns Ihre Bewerbung aber auch auf dem Postweg übersenden: **Gemeinde Wandlitz, Hauptamt z.H. Frau Gorn, Postfach 1111, 16342 Wandlitz**
Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können. Sie sollten deshalb keine Originalunterlagen verwenden.
Für Fragen steht Ihnen Frau Gorn telefonisch unter 033397-360 620 gern zur Verfügung.

Klimawandel in Brandenburg deutlich messbar

2020 war für das Land das zweitwärmste seit Aufzeichnungsbeginn 1881

(ESK) Im vergangenen Jahr lag die Jahresdurchschnittstemperatur in Brandenburg bei 10,8 Grad Celsius – so wie auch 2018. Seit dem Beobachtungsbeginn im Jahr 1881 war es im Jahresmittel lediglich 2019 mit durchschnittlich 11,1 Grad Celsius wärmer. Damit liegen laut Landesamt für Umwelt insgesamt sieben der zehn wärmsten Jahre seit Aufzeichnungsbeginn im Zeitraum 2000 bis 2020.

Aber es wird nicht nur immer wärmer in Brandenburg, auch das Niederschlagsangebot war im vergangenen Jahr in Brandenburg zu gering und mit nur 508 Millimetern auf einem ähnlichen Niveau wie 2019 (506 Millimeter). Der Durchschnittswert der Jahre 1961 bis 1990 betrug noch 557 Millimeter. In sechs der letzten sieben Jahre fielen unterdurchschnittlich Niederschläge.

Vor allem im Frühling war und blieb es überdurchschnittlich trocken: In den letzten zehn Jahren waren acht von zehn Jahren trockener als das langjährige Mittel. 2020 war mit 74,9 Millimeter Frühlingsniederschlag eines der trockensten Frühjahre seit 1881. Zum Vergleich: im Mittel 1961 bis 1990 fielen knapp 131 Millimeter Niederschlag im Frühling.

Auch im Sommer gab es das dritte Jahr in Folge zu geringe Niederschläge: In den letzten zehn Jahren waren damit sechs Jahre zu trocken oder haben gerade so das langjährige Mittel erreicht. 2020 stellt allerdings kein Extrem dar. Mit 162 Millimeter Niederschlag lag der 2020er Sommer nur 15,8 Millimeter Niederschlag unter dem langjährigen Mittel.

Die Änderungen der Klimaindizes bestätigen den Klimawandel vor Ort und machen dessen Auswirkungen auf die Natur deutlich. Das spiegelt sich u.a. in der Dürre im Boden, in sinkenden Wasserspiegeln der Seen, im Absterben von Bäumen und vielen anderen Punkten wider. Umweltminister Axel Vogel sagte dazu: „Obwohl Brandenburg reich an Gewässern ist, führen fehlende Niederschläge rasch zu Trockenheit und Niedrigwasser in den Flüssen. Der brandenburgische Wasserhaushalt reagiert sehr schnell auf Niederschlagsdefizite, weil die durchlässigen Sandböden Wasser nicht halten können. Die Trockensommer 2018, 2019 und 2020 machen deutlich, dass Anpassungen beim Umgang mit der Ressource Wasser in Brandenburg besonders dringend sind.“

NWA unterstützt Initiative des BMU

Förderprogramm für Regenwasserspeicher und Wasserspender in sozialen Einrichtungen

Infolge der Hitzesommer der vergangenen drei Jahre hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) das Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ aufgelegt. Damit werden soziale Einrichtungen dabei unterstützt, sich gegen die Folgen des Klimawandels wie Hitze, Starkregen oder Hochwasser zu wappnen. Auch im Bereich des NWA waren die Folgen der heißen Sommer von 2018, 2019 und 2020 deutlich zu spüren. Deshalb unterstützen wir die Initiative des BMU.

Zwischen 2020 und 2023 sind 150 Millionen Euro für diese Maßnahmen eingeplant. Für Anträge, die bereits bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden, gilt teilweise eine erhöhte Förderquote von bis zu 100 Prozent für finanzschwache Kommunen sowie gemeinnützige Vereinigungen, wie zum Beispiel Wohlfahrtsverbände.

Unter anderem werden gefördert:

- **Wasserspender in den Einrichtungen:** Kein Flaschenschleppen mehr, kein Plastikmüll. Dafür jederzeit frisches, gekühltes Wasser mit oder ohne Kohlensäure auf Knopfdruck. Die Installation von leitungsgebundenen Trinkwasserspendern wird vom BMU gefördert.

- **Regenwasserkonzepte:** Regenwasser ist eine natürliche, oft wenig beachtete Ressource. Gartenpflanzen lieben das kalkfreie Wasser. Das Gießen von Pflanzen, Bäumen, Obst und Gemüse in Haus und Garten ist die einfachste und sinnvollste Nutzung von Regenwasser. Um Regenwasser für den Garten nutzen zu können, kann das vom Dach abfließende Regenwasser in eine Regentonnen geleitet werden. Die Schaffung dezentraler Auffangmöglichkeiten zur Zwischen-

speicherung von Regenwasser, beispielsweise durch unterirdische Speicherbecken, Regenwasserzisternen, sowie von Versickerungsgruben und Rigolen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Brutstätten von Stechmücken wird vom BMU gefördert.

Regenwasser füllt die Grundwasserspeicher auf. Flächenversiegelung und Verschmutzung gefährden dies. Die (Teil-)Entsiegelung von Flächen, um die natürliche Kühlfunktion und Wasseraufnahme- und -speicherkapazität des Bodens zu nutzen, die Schaffung von Verdunstungsflächen, beispielsweise durch Anlage von Wasserflächen, die Schaffung klimangepasster Multifunktionsflächen, beispielsweise durch Anlage von Wasserspielplätzen, wird deshalb vom BMU unterstützt. Übrigens: Solche Maßnahmen entlasten auch Schmutzwasserkanäle.

Weiterhin werden umfangreiche Maßnahmen zur Hitzereduzierung am und im Gebäude gefördert. Antragsberechtigt sind: soziale Einrichtungen in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft, deren Träger und deren Spitzenverbände, Verbände auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene sowie weitere gemeinnützige juristische Personen mit Schwerpunkt der sozialen Arbeit und der Wohlfahrtspflege mit überwiegender Aktivität in Deutschland. **Weitere Informationen über das Förderprogramm finden Sie hier: <https://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/>** Der NWA würde sich freuen, wenn Sie mitteilen, welche Maßnahmen Sie in Ihrer Einrichtung umgesetzt haben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Jana Krone, PR- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel.: 0171 7121331

Grundstück im Ortsteil Wandlitz, Breitscheidstraße 10

Vergabe im Erbbaurecht und auf Basis eines Nutzungskonzeptes



Die Gemeinde Wandlitz beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstücks Breitscheidstraße 10 im Ortsteil Wandlitz im Wege des Erbbaurechts zu vergeben. Nachfolgend die wichtigsten Eckdaten auf einen Blick:

Grundstücksbeschreibung

Das Grundstück liegt im westlichen Teil des Ortes inmitten des alten Dorfkerns unweit des Wandlitzer Sees. In der direkten Nachbarschaft befindet sich das Barnim Panorama (Naturparkzentrum und Agrarmuseum Wandlitz). Das Dorfzentrum wird geprägt von Grundstücken mit Ein- und Zweifamilienhäusern und einzelnen Bauern- bzw. Reiterhöfen. Zwei Bahnhöfe (Wandlitz und Wandlitzsee) sind fußläufig erreichbar, unmittelbar am Grundstück befindet sich eine Bushaltestelle (Barnim Panorama). In unmittelbarer Nähe stehen im öffentlichen Straßenraum einige von der Allgemeinheit nutzbare Parkplätze zur Verfügung. Die Breitscheidstraße wird überwiegend durch die direkten Anwohner und die Besucher des Barnim Panorama genutzt.

Die noch zu vermessende Grundstücksteilfläche, die vergeben werden soll, ist ca. 1.400 m² groß, es wird eine annähernd rechteckige Form mit einer Straßenfront von ca. 30 m und einer mittleren Tiefe von ca. 50 m zu Grunde gelegt.

Gebäudebeschreibungen (Wohngebäude, Seitenflügel, Scheune)

Das Wohngebäude, teilweise unterkellert und mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, befindet sich unmittelbar an der westlichen Grundstücksgrenze, hofseitig ist ein Seitenflügel angebaut. Die direkte Grenzbebauung ist grundbuchlich nicht erfasst. Das Baujahr wird auf Grund der Bauweise und Gebäudeart auf um 1870 geschätzt. Originale Gebäudepläne sind nicht mehr erhalten. In der Vergangenheit wurde das Objekt als Wohn- und Bürogebäude genutzt (bis 2013 durch das Agrarmuseum Wandlitz, danach Leerstand). Die Nutzfläche beträgt ca. 150 m².

Das Gebäude befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand, Unterhaltungsrückstände, Schäden und energetische Defizite wären zu beseitigen. U.a. wären folgende Arbeiten durchzuführen (Aufzählung nicht abschließend):

- Freilegung und Isolierung der Außenwände
- Baugrunduntersuchungen und Stabilisierungen der Fundamente



- Teilweise Erneuerungen der Holzbauteile, insbesondere im Dachraum
- umfangreiche Sanierungsarbeiten am Dach bzw. Neueindeckung
- Rückbau vorhandener Schornsteinanlagen
- Erneuerung Haustechnik (Elektro, Sanitär, Heizungsanlage)
- umfangreiche Renovierungsarbeiten
- Erneuerung Fenster, Türen, Geschosstreppe

Der Seitenflügel wurde vermutlich ebenfalls um 1870 in traditioneller Bauweise errichtet. Die rückseitige Längsäußenwand gehört zum unmittelbar angrenzenden Nebengebäude des Nachbargrundstücks. Im Erdgeschoss des Gebäudes wurden nach 1990 ein Heizraum sowie Besuchertoiletten für die Gäste des Agrarmuseums eingebaut, das Drempegeschoss blieb nahezu unverändert. Im hinteren, nordöstlichen Grundstücksbereich befindet sich eine Scheune mit Stalleinbau. Der Stallteil verfügt über massive Wände und eine Massivdecke.

Alle Gebäude sind älteren Baujahres, es bestehen Unterhaltungsrückstände und ein gravierender Modernisierungstau. Die baulichen Anlagen, insbesondere das Wohngebäude, entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an zeitgemäße Wohnverhältnisse, entsprechende Umbaumaßnahmen sind erforderlich. Auf Grund diverser Schäden, Unterhaltungsrückstände und energetischer Defizite ist insgesamt eine umfangreiche Sanierung erforderlich.

Bei der Untersuchung von Holzbauteilen wurde eine Belastung mit Schadstoffen festgestellt. Die untersuchten Holzproben weisen auf Holzschutzmittel mit den Wirkstoffen PCP (Pestizid) und DDT (Insektizid) hin. Die Holzbauteile sind entsprechend auszutauschen bzw. fachgerecht zu sanieren. Der Prüfbericht vom 02.12.2020 kann nach Absprache eingesehen bzw. zur Kenntnis gegeben werden.

Bauplanungsrechtliche Situation

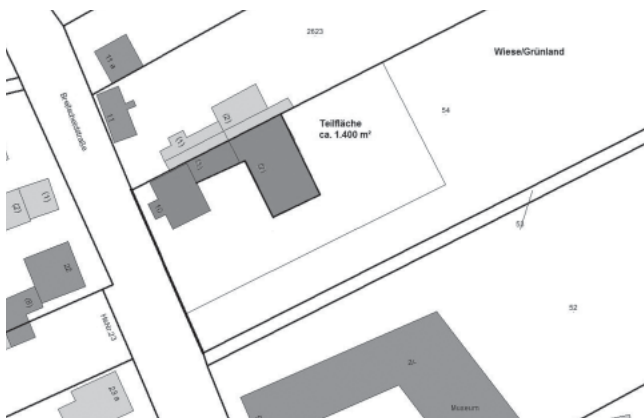
Für den Ortsteil Wandlitz existiert ein Teilflächennutzungsplan. Dieser stellt das o. g. Grundstück bis zu einer Bautiefe von ca. 45 m als gemischte Baufläche dar. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, unterliegt jedoch den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Wandlitz/Dorf. Geplante Um- und

Werbeanzeige Golaszewski & Königsdörffer, Honda 4c

Werbeanzeige Fischer 4c

Werbeanzeige Gartenpflege T. Marks 4c

Werbeanzeige Berliner Stadtrandimmobilien 4 c



Neubauvorhaben sind nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Nach § 34 BauGB wäre ein Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Zu beachten ist, dass sich der nordöstliche Bereich des Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet „Wandlitz-Biesenthal-Prenderer Seengebiet“ befindet.

Gemäß § 18 i. V. mit § 22 Brandenburgisches Straßengesetz bedarf die Errichtung einer Zufahrt und/oder eines Zugangs der Genehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers (Gemeinde Wandlitz). Der Nachweis der Stellplätze hat gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wandlitz zu erfolgen. Hinsichtlich eventuell erforderlicher Baumfällungen ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wandlitz zu beachten. Weitere Angaben zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung finden Sie auch unter <http://geoportal.wandlitz.de/>.

Vorstehende Angaben sind unverbindlich. Eine definitive rechtsverbindliche Auskunft zur Zulässigkeit eines Bauvorhabens kann nur auf Grund einer gemäß § 59 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung gestellten Bauvoranfrage erteilt werden. Diese wird gemäß Bauvorlagenverordnung zur Prüfung und Entscheidung beim Landkreis Barnim eingereicht.

Erschließung

Das Grundstück wird straßenseitig von der öffentlich gewidmeten Gemeindestraße „Breitscheidstraße“ erschlossen. Die Straße ist asphaltiert/befestigt, der Gehweg ist ausgebaut. Das Grundstück ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen, ebenso wie an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Beitragsrückstände aus vergangenen Erschließungsmaßnahmen bestehen nicht, beitragspflichtige Maßnahmen sind nicht geplant.



Preisvorstellung / Gebote

Das Grundstück soll im Erbbaurecht vergeben werden. Die Laufzeit des Erbbaurechts beträgt bei gemischter Wohn- und Gewerbenutzung 60 Jahre, bei rein gewerblicher Nutzung 30 Jahre. Der jährliche Erbbauzins beträgt 4 % des Grundstückswertes, dieser berechnet sich nach dem Bodenrichtwert (230 €/m²) und der Grundstücksgröße und beträgt ca. 322.000,00 €. Der jährliche Erbbauzins liegt somit bei ca. 12.880 €. Für die Übernahme der Gebäude ist ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 25.568 € gemäß der Gebäudewertermittlung vom 22.01.2021 zu zahlen.

Änderungen der Flächengröße, die sich bei der Teilungsvermessung ergeben, sind bei der Berechnung des Erbbauzinses zu berücksichtigen.

Vergabekriterien/Nutzungskonzept

Die Vergabe des Grundstücks erfolgt konzeptbasiert, Interessenten erhalten die Gelegenheit, sich mit einem schlüssigen Konzept zur nachhaltigen Nutzung des Grundstücks zu bewerben. Auf Grund der Lage des Grundstücks im alten Dorfkern von Wandlitz und in unmittelbarer Nachbarschaft des Barnim Panorama Naturparkzentrum Wandlitz wünscht sich die Gemeinde ein Nutzungskonzept, das ergänzende Angebote zu den Angeboten des Barnim Panorama beinhaltet, einen touristischen Anziehungspunkt bildet und die Attraktivität des Dorfkerns verstärkt (z. B. eine Schauwerkstatt, eine Manufaktur, Kunsthalle o. ä.).

Eine teilweise (Eigen-)nutzung zu Wohnzwecken in Verbindung mit einem solchen Nutzungskonzept ist denkbar. Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist willkommen. Umweltpädagogische, auf Naturerhaltung und -stärkung gerichtete und ökologische Aspekte sollten idealerweise Berücksichtigung finden. Auf Nachhaltigkeit wird Wert gelegt. Für eventuelle Um- und Neubauten sind neben allgemeinen baurechtlichen Vorschriften die Gestaltungsatzung „Wandlitz – Dorf“ und das Leitbild der Gemeinde Wandlitz zu beachten.

Die eingereichten Unterlagen sollen neben einer Erläuterung des Nutzungskonzeptes Folgendes enthalten:

- Angaben zum Interessenten
- Angaben zur Finanzierung/Wirtschaftlichkeit
- Zeitplan der Umsetzung
- Angaben zu beabsichtigten Baumaßnahmen
- ggf. Referenzen

Die nordöstlich angrenzende Fläche verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde beabsichtigt, die Fläche für mindestens zwei gemeindliche Veranstaltungen pro Jahr des Barnim Panoramas (z. B. 3. Sonntag im Mai anlässlich des internationalen Museumsfestes und 3. Sonntag im September anlässlich des Internationalen Tages der Parke/Erntefest) mit einzubeziehen. Die Fläche ist gemäß Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) als Grünland ausgewiesen. Die Nutzung als Ackerland („Umbrechen“ der Fläche zum Gemüseanbau o. ä. ist nicht gestattet, möglich ist lediglich eine „Wiesennutzung“ (Beweidung, Heugewinnung o.ä.). Unter Umständen könnte den Interessenten gestattet werden, diese Fläche für diesen Zweck zu pachten (gesonderter

Pachtvertrag), sofern die oben beschriebene gemeindliche Nutzung gewährleistet ist.

Die Ausschreibung und das die Auswahl der Bewerber vorbereitende Verfahren wird eng von der Arbeitsgruppe „Breitscheidstraße 10“ begleitet, die Bildung dieser Arbeitsgruppe beruht auf der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.12.2020, Beschlussnummer BV-GV/2020-0249. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch die Gemeindevertretung unter Auswertung der eingereichten Konzepte. Die Nutzungskonzepte sollen bei Bedarf in den gemeindlichen Gremien durch die Interessenten vorgestellt werden.

Besichtigung

Eine Besichtigung kann nach Terminvereinbarung erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Allgemeine Informationen

Die Gemeinde Wandlitz behält sich die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen die Liegenschaft vergeben wird. Nachverhandlungen mit Interessenten sind möglich. Die Gemeinde behält sich vor, im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens ergänzende Angaben und Unterlagen von Bewerbern anzufordern und auszuwerten. Persönliche Angaben der Interessenten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Vergabe des Grundstücks verwendet. Mit der Versendung des Exposés ist kein Maklerauftrag verbunden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Nutzungskonzepten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit den Verfahren nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages.

Interessenten müssen damit rechnen, dass Bewerbungen, die nach Ablauf des Abgabetermins oder bei einer anderen, als der oben genannten Adresse eingehen, außer Betracht bleiben. Nach Ablauf des Abgabetermins erhalten die Interessenten per E-Mail bzw. auf dem Postweg eine Bestätigung des Eingangs ihrer Unterlagen und Informationen zum weiteren Verlauf.

Alle mit dem Erwerb verbundenen Kosten (Beteiligung von Grundstückssachverständigen, Notarkosten, Gebühren, Steuern sowie sonstige Abgaben) übernimmt der Erwer-

ber. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet, dies gilt insbesondere für Kosten, die den Interessenten durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen.

Das Angebot der Gemeinde Wandlitz erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben dieses Exposés sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Für die Richtigkeit kann dennoch keine Gewähr übernommen werden. Die genannten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Gemeinde Wandlitz ist nicht verpflichtet, sich für einen der Interessenten zu entscheiden, d. h. sie bleibt in ihrer Entscheidung über die Grundstücksvergabe frei. Es besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder eine vertragliche Bindung mit einem Interessenten. Eine Erstattung der Kosten, die den Interessenten entstehen oder Vergütungen sind ausgeschlossen. Die Gemeinde Wandlitz behält sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen ohne Ergebnis zu beenden.

Abgabefrist

Die Einreichung der Unterlagen in einfacher Ausfertigung in Papierform und nach Ablauf der Ausschreibungsfrist zusätzlich per E-Mail (pdf-Format, bis max. 20 MB) hat bis einschließlich **17. Juni 2021** zu erfolgen an: Gemeinde Wandlitz Kämmerei/Liegenschaften • Prenzlauer Chaussee 157 • 16348 Wandlitz. **Für weitere Auskünfte oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins wenden Sie sich bitte an Frau Rohland, Tel. 033397 360-256 oder Anja.Rohland@wandlitz.de.**

Hinweis zum Datenschutz: Mit der Abgabe Ihrer Interessenbekundung erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 7 DSGVO (Einwilligung). Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und, wenn nicht mehr benötigt, gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung durch die Gemeinde Wandlitz finden Sie unter <https://www.wandlitz.de/dsgvo>.

Das vollständige Angebot finden Sie auf www.wandlitz.de unter Bauen & Wohnen -> Grundstücksangebote

Werbeanzeige Polyline Umwelttechnik

Werbeanzeige Autohaus thomas Kapinsky

Werbeanzeige Manuela Köhler vierfarbig

Werbeanzeige Barnim PC vierfarbig

Werbeanzeige RA Hawemann vierfarbig

Werbeanzeige Looke vierfarbig

Werbeanzeige Yoga vierfarbig

Werbeanzeige Taxi Schulze vierfarbig

Fünf Grundstücke im Erbbaurecht zu vergeben

Zwei Grundstücke in Stolzenhagen und drei Grundstücke in Schönwalde

1. Grundstück in Stolzenhagen, Spreetal 15

Die Gemeinde Wandlitz beabsichtigt die Vergabe des Grundstückes Spreetal 15 im Ortsteil Stolzenhagen, bestehend aus den Flurstücken 316, 317 und 318 der Flur 4, mit einer Gesamtgröße von 1.102 m². Das Grundstück ist unbebaut.

Bebaubarkeit: Es handelt sich um ein Baugrundstück gemäß § 34 Baugesetzbuch. Ein positiver Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses liegt vor und kann in der Gemeindeverwaltung nach Terminabsprache eingesehen werden.

Erschließung: Versorgungsmedien sind in der Straße anliegend (Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation). Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt dezentral, eine Sammelgrube ist zu errichten, vorherige Absprache mit dem Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband (NWA) wird empfohlen.

Die Vergabe soll im Erbbaurecht zu einem jährlichen Erbbauzins von 4 % des Höchstgebotes erfolgen. Das Mindestgebot ergibt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert von 120 €/m² und beträgt 132.240 €. (Beispiel: Bei Vergabe zum Mindestgebot wäre ein jährlicher Erbbauzins von 5.289,60 €, entsprechend 440,80 €/Monat zu zahlen.) An die Vergabe sind die Bebauung mit einem Einfamilienhaus und die nachfolgende Wohnsitznahme (Hauptwohnsitz) gebunden.

Die Besichtigung kann von der öffentlichen Straße „Spreetal“ aus erfolgen, das Grundstück ist einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Das Gebot ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Gebot für K 56 St 4/316“ zu senden an die Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz. Die Frist für die Abgabe der Gebote endet am 31. Mai 2021.

Später oder bei einer anderen als der oben genannten Adresse eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bzw. per E-Mail bestätigt. Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht.

Die Gemeinde Wandlitz behält sich vor, die Höhe des Gebotes, das den Zuschlag erhalten hat, in anonymisierter Form bekannt zu geben. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein unbedingtes, auf eine feste Summe in Euro lautendes Gebot enthalten. Werden von mehreren Bietern gleichwertige Gebote abgegeben, behält sich die Gemeinde Wandlitz vor, diesen Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet, dies gilt insbesondere für Kosten, die den Interessenten durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen. Das Angebot der Gemeinde Wandlitz erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Die Gemeinde Wandlitz ist nicht verpflichtet, sich für eines der abgegebenen Gebote zu entscheiden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Rohland, Tel. 033397 360-256 oder per E-Mail an Anja.Rohland@wandlitz.de.

2. Grundstück in Stolzenhagen, Akazienhain 27

Die Gemeinde Wandlitz beabsichtigt die Vergabe des mit einem Wochenendhaus, Carport und Schuppen bebauten Grundstückes Akazienhain 27 im Ortsteil Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 896, mit einer Größe von 934 m².

Bebaubarkeit: Es handelt sich um ein Baugrundstück gemäß § 34 BauGB, das zu planende Gebäude muss sich hinsichtlich Grundfläche, Höhe und Geschossigkeit in die Umgebungsbebauung einfügen. Zu berücksichtigen sind u. a. die Brandenburgische Bauordnung, die Stellplatzsatzung sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wandlitz.

Erschließung: Versorgungsmedien sind in der Straße anliegend (Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation). Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt dezentral, eine Sammelgrube ist zu errichten, vorherige Absprache mit dem Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband (NWA) wird empfohlen.

Die Vergabe soll im Erbbaurecht zu einem jährlichen Erbbauzins von 4 % des Höchstgebotes erfolgen. Das Mindestgebot ergibt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert von 200 €/m² und beträgt 186.800 €. (Beispiel: Bei Vergabe zum Mindestgebot wäre ein jährlicher Erbbauzins von 7.472,00 €, entsprechend 622,67 €/Monat zu zahlen.) An die Vergabe sind die Bebauung mit einem Einfamilienhaus und die nachfolgende Wohnsitznahme (Hauptwohnsitz) gebunden. Die Baulichkeiten sind auf Grund der Lage nahe der Grundstücksgrenze auch bei Bebauung mit einem Einfamilienhaus künftig als Nebengebäude nutzbar. Für die Übernahme der Gebäude ist ein einmaliger Entschädigungsbetrag von 7.500 € zu zahlen.

Die Besichtigung kann von der öffentlichen Straße „Akazienhain“ aus erfolgen bzw. nach Terminvereinbarung. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Das Gebot ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Gebot für K 56 St 4/896“ zu senden an die Gemeinde Wandlitz, Kämmerei/Liegenschaften, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz. Die Frist für die Abgabe der Gebote endet am 31. Mai 2021.

Später oder bei einer anderen als der oben genannten Adresse eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bzw. per E-Mail bestätigt. Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Die Gemeinde Wandlitz behält sich vor, die Höhe des

Gebotes, das den Zuschlag erhalten hat, in anonymisierter Form bekannt zu geben.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein unbedingtes, auf eine feste Summe in Euro lautendes Gebot enthalten. Werden von mehreren Bietern gleichwertige Gebote abgegeben, behält sich die Gemeinde Wandlitz vor, diesen Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet, dies gilt insbesondere für Kosten, die den Interessenten durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen. Das Angebot der Gemeinde Wandlitz erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Die Gemeinde Wandlitz ist nicht verpflichtet, sich für eines der abgegebenen Gebote zu entscheiden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Rohland, Tel. 033397 360-256 oder per E-Mail an Anja.Rohland@wandlitz.de.

3. Grundstück in Schönwalde, An der Bahn 3

Die Gemeinde Wandlitz beabsichtigt die Vergabe des unbebauten Grundstückes An der Bahn 3 im Ortsteil Schönwalde, bestehend aus dem Flurstück 326/9 der Flur 12, mit einer katastermäßigen Größe von 578 m². Es handelt sich um ein Grundstück, welches nach den Voraussetzungen des § 34 Baugesetzbuch bebaubar ist. Ferner sind die Stellplatzsatzung sowie die Baumschutzsatzung, jeweils in der aktuellen Fassung, der Gemeinde Wandlitz zu beachten.

Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen, die üblichen Medien liegen im Straßenbereich. Die Grundstücksanschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserversorgung sind bereits hergestellt. Das Grundstück liegt an der öffentlich gewidmeten Straße „An der Bahn“, diese ist aktuell nicht ausgebaut. Das Grundstück hat eine Straßenfront von ca. 22 m und ist ca. 25 m tief.

Die Vergabe soll im Erbbaurecht zu einem jährlichen Erbbauzins von 4 % des Höchstgebotes erfolgen. Das Mindestgebot ergibt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert von 160 €/m² und der Größe des Grundstückes von 578 m² und beträgt folglich 92.480,00 €. (Beispielrechnung Erbbauzins: Bei Vergabe zum Mindestgebot wäre ein jährlicher Erbbauzins von 3.699,20 €, entsprechend 302,27 €/Monat zu zahlen.)

An die Vergabe sind die Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus und die nachfolgende Wohnsitznahme (Hauptwohnsitz) gebunden. Bei Wohnnutzung beträgt die Vertragslaufzeit 99 Jahre.

Die Besichtigung kann von der öffentlichen Straße „An der Bahn“ aus erfolgen, das Grundstück ist einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Das Gebot ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Gebot für K 53 SW 12/326/9“ zu senden an die Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz. Die Frist für die Abgabe der Gebote endet am 15. April 2021.

Später oder bei einer anderen als der oben genannten Adresse eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet und den Interessenten der

Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bzw. per E-Mail bestätigt. Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Die Gemeinde Wandlitz behält sich vor, die Höhe des Gebotes, das den Zuschlag erhalten hat, in anonymisierter Form bekannt zu geben.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein unbedingtes, auf eine feste Summe in Euro lautendes Gebot enthalten. Werden von mehreren Bietern gleichwertige Gebote abgegeben, behält sich die Gemeinde Wandlitz vor, diesen Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern.

Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet, dies gilt insbesondere für Kosten, die den Interessenten durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen.

Das Angebot der Gemeinde Wandlitz erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Die Gemeinde Wandlitz ist nicht verpflichtet, sich für eines der abgegebenen Gebote zu entscheiden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Langkowski, Tel. 033397 360-253 oder per E-Mail an Birgit.Langkowski@wandlitz.de.

4. Grundstück in Schönwalde, An der Bahn 5

Die Gemeinde Wandlitz beabsichtigt die Vergabe des unbebauten Grundstückes An der Bahn 5 im Ortsteil Schönwalde, bestehend aus dem Flurstück 326/11 der Flur 12, mit einer katastermäßigen Größe von 568 m². Es handelt sich um ein Grundstück, welches nach den Voraussetzungen des § 34 Baugesetzbuch bebaubar ist. Ferner sind die Stellplatzsatzung sowie die Baumschutzsatzung, jeweils in der aktuellen Fassung, der Gemeinde Wandlitz zu beachten.

Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen, die üblichen Medien liegen im Straßenbereich. Die Grundstücksanschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserversorgung sind bereits hergestellt. Das Grundstück liegt an der öffentlich gewidmeten Straße „An der Bahn“, diese ist aktuell nicht ausgebaut. Das Grundstück hat eine Straßenfront von ca. 18 m und ist im Mittel ca. 30 m tief.

Die Vergabe soll im Erbbaurecht zu einem jährlichen Erbbauzins von 4 % des Höchstgebotes erfolgen. Das Mindestgebot ergibt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert von 160 €/m² und der Größe des Grundstückes von 568 m² und beträgt folglich 90.880,00 €. (Beispielrechnung Erbbauzins: Bei Vergabe zum Mindestgebot wäre ein jährlicher Erbbauzins von 3.635,20 €, entsprechend 302,93 €/Monat zu zahlen.)

An die Vergabe sind die Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus und die nachfolgende Wohnsitznahme (Hauptwohnsitz) gebunden. Bei Wohnnutzung beträgt die Vertragslaufzeit 99 Jahre.

Die Besichtigung kann von der öffentlichen Straße „An der Bahn“ aus erfolgen, das Grundstück ist einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Das Gebot ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Gebot für K 53 SW 12//326/11“ zu senden an die Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz. Die Frist für die Abgabe der Gebote endet am 15. April 2021.

Später oder bei einer anderen als der oben genannten Adresse eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bzw. per E-Mail bestätigt. Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Die Gemeinde Wandlitz behält sich vor, die Höhe des Gebotes, das den Zuschlag erhalten hat, in anonymisierter Form bekannt zu geben.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein unbedingtes, auf eine feste Summe in Euro lautendes Gebot enthalten. Werden von mehreren Bietern gleichwertige Gebote abgegeben, behält sich die Gemeinde Wandlitz vor, diesen Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern.

Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet, dies gilt insbesondere für Kosten, die den Interessenten durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen.

Das Angebot der Gemeinde Wandlitz erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Die Gemeinde Wandlitz ist nicht verpflichtet, sich für eines der abgegebenen Gebote zu entscheiden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Langkowski, Tel. 033397 360-253 oder per E-Mail an Birgit.Langkowski@wandlitz.de.

5. Grundstück in Schönwalde, An der Bahn 6

Die Gemeinde Wandlitz beabsichtigt die Vergabe des unbebauten Grundstückes An der Bahn 6 im Ortsteil Schönwalde, bestehend aus dem Flurstück 326/12 der Flur 12, mit einer katastermäßigen Größe von 635 m². Es handelt sich um ein Grundstück, welches nach den Voraussetzungen des § 34 Baugesetzbuch bebaubar ist. Ferner sind die Stellplatzsatzung sowie die Baumschutzsatzung, jeweils in der aktuellen Fassung, der Gemeinde Wandlitz zu beachten.

Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen, die üblichen Medien liegen im Straßenbereich. Die Grundstücksanschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserversorgung sind bereits hergestellt. Das Grundstück liegt an der öffentlich gewidmeten Straße „An der Bahn“, diese ist aktuell nicht ausgebaut. Das Grundstück hat eine Straßenfront von ca. 18 m und ist im Mittel ca. 35 m tief.

Die Vergabe soll im Erbbaurecht zu einem jährlichen Erbbauzins von 4 % des Höchstgebotes erfolgen. Das Mindestgebot ergibt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert von 160 €/m² und der Größe des Grundstückes von 635 m² und beträgt folglich 101.600,00 €. (Beispielrechnung Erbbauzins: Bei Vergabe zum Mindestgebot wäre ein jährlicher Erbbauzins von 4.064,00 €, entsprechend 338,67 €/Monat zu zahlen.)

An die Vergabe sind die Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus und die nachfolgende Wohnsitznahme (Hauptwohnsitz) gebunden. Bei Wohnnutzung beträgt die Vertragslaufzeit 99 Jahre.

Die Besichtigung kann von der öffentlichen Straße „An der Bahn“ aus erfolgen, das Grundstück ist einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Das Gebot ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Gebot für K 53 SW 12//326/12“ zu senden an die Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz. Die Frist für die Abgabe der Gebote endet am 15. April 2021. Später oder bei einer anderen als der oben genannten Adresse eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bzw. per E-Mail bestätigt. Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Die Gemeinde Wandlitz behält sich vor, die Höhe des Gebotes, das den Zuschlag erhalten hat, in anonymisierter Form bekannt zu geben.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein unbedingtes, auf eine feste Summe in Euro lautendes Gebot enthalten. Werden von mehreren Bietern gleichwertige Gebote abgegeben, behält sich die Gemeinde Wandlitz vor, diesen Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern.

Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet, dies gilt insbesondere für Kosten, die den Interessenten durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen.

Das Angebot der Gemeinde Wandlitz erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Die Gemeinde Wandlitz ist nicht verpflichtet, sich für eines der abgegebenen Gebote zu entscheiden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Langkowski, Tel. 033397 360-253 oder per E-Mail an Birgit.Langkowski@wandlitz.de.

Für alle Grundstücksangebote gilt der folgende Hinweis zum Datenschutz: Mit der Abgabe ihrer Interessenbekundung erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 7 DSGVO (Einwilligung). Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und, wenn nicht mehr benötigt, gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung durch die Gemeinde Wandlitz finden Sie unter <https://www.wandlitz.de/dsgvo>.

Die vollständigen Angebote finden Sie auf www.wandlitz.de unter Bauen & Wohnen -> Grundstücksangebote

+++ Rathasticker - Kurzmeldungen aus der Verwaltung +++

+++ Jugendclub in Klosterfelde: Zum 31. März wird die Gemeinde Wandlitz die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde zurückgeben und ist immer noch aktiv auf der Suche nach neuen geeigneten Räumlichkeiten. Für den Übergang konnte eine Kooperation mit der Feuerwehr Klosterfelde vereinbart werden. Hier können nun die Räumlichkeiten im Feuerwehrgebäude für die Fortführung der Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.

+++ Pavillons im Park Wandlitz am Strandbad: Der Liefertermin der Pavillons hat sich leider nach hinten verschoben und ist nun voraussichtlich für die 12. KW angedacht. Der IB wird in Zusammenarbeit mit Jugendlichen aus der Gemeinde Wandlitz die Holzteile mit einem zweimaligen Anstrich imprägnieren. Für den Aufbau der Pavillons, die Dachdeckung und den Innenausbau gilt es Unterstützer und Sponsoren durch die Jugendlichen zu gewinnen, die das Projekt ins Leben gerufen haben. Wir freuen uns über jegliche Unterstützung.

+++ Sozialkoordination in der Gemeinde Wandlitz: Der Sozialkoordinator hat sich in den letzten Wochen verstärkt um die Unterstützung bei Corona bedingten Sachverhalten beschäftigt: z.B. beim Homeschooling von Kindern im Übergangwohnheim, der Beschaffung von FFP2-Masken für das Übergangwohnheim Wandlitz, der Vorbereitung von Videokonferenzen des Runden Tisches sowie bei der Mitarbeit im Integrationsnetzwerk Barnim.

+++ Schulverwaltung: Mit der Veröffentlichung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten vom 22. Januar 2021 ist beabsichtigt, die Schulen mit weiteren Endgeräten, zum einen aktuell für das Distanzlernen und später für den Präsenzunterricht, auszustatten. Der Fördersatz durch das Land Brandenburg liegt bei bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben und der Eigenanteil beträgt mindestens 10 %. Die Gemeinde Wandlitz hat beim zuständigen Ministerium einen verbindlichen Antrag in Höhe von 120.000 Euro gestellt. Wie bei der ersten Richtlinie dürfen Lehrkräfte mithilfe dieses Förderprogramms nicht mit Endgeräten ausgestattet werden, dies entspricht nicht dem Förderzweck. Die IT-Abteilung wird nach Bewilligung die Endgeräte mit der notwendigen technischen Ausstattung beginnen.

+++ Basdorfer Wiesenpark: Nachdem die Gemeinde im Oktober 2020 einen Ablehnungsbescheid aufgrund fehlender Finanzausstattung des Förderprogramms erhielt, hat die Gemeinde einen neuen Anlauf der Fördermittelakquise unternommen. Die Ende Dezember erschienene neue Richtlinie weist allerdings eine Förderhöchstgrenze von 800.000 Euro aus. 1.9 Millionen Euro waren ursprünglich beantragt. Ferner müssen alle Anträge bis zum 31. März 2021 eingereicht werden. Die Vergabe der Fördermittel - für ganz Brandenburg ca. 8 Millionen Euro - erfolgt nach Antragseingang und Bewertungskriterien. Das beschlossene Vorhaben „Basdorfer Wiesenpark“ wurde deshalb in zwei Bauabschnitte geteilt. Zunächst wurde jetzt ein Fördermittelantrag für den Weg, den sogenannten Loop, gestellt. Die Mittel aus dem Kreisentwicklungsbudget, insgesamt 300.000 Euro, wurden in das Jahr 2021 übertragen und stehen weiterhin zur Verfügung. Für die weitere Ausgestaltung des Projektes im 2. Bauabschnitt folgt die Verwaltung dem Vorschlag von Gemeindevertretern und wird ein Bürgerbeteiligungsverfahren entwickeln. Es soll dazu auch eine Online-Bürgerbeteiligungsplattform genutzt werden.



+++ Barnim Panorama: Trotz pandemiebedingter Schließung des Barnim Panoramas wird hinter den Kulissen eifrig gearbeitet. So wird die Verlängerung der aktuellen Sonderausstellung über Insekten abgesichert und fällige Re-Zertifizierungen, z.B. für das Service Q, durchgeführt. Der Barnim Panorama-Shop wird umgestaltet, das Angebot neu aufgestellt, eine Garderobe installiert. Um für die Wiederöffnung gewappnet zu sein, werden interessante Führungen und

Aktionen vorbereitet, u.a. Garten und Licht aus!. Weiter sind Anträge auf Fördermittel gestellt und die Zeit wird zur Konzipierung der nächsten Sonderausstellung genutzt. Das kommende Thema soll partizipativ aufbereitet sein und widmet sich „Holz – Küchenmöbel - Klosterfelde“.

+++ Kulturbühne Goldener Löwe: Die Kulturbühne ist wegen der Pandemie als Tagungsort stark ausgelastet. Sie schafft es, aufgrund ihrer Größe, ihrer Ausstattung und ihrer Mitarbeiter*innen für einen reibungslosen, z.T. auch hybriden Ablauf von Sitzungen aller Art zu sorgen. Aber auch das sogenannte Alltagsgeschäft geht in der Kulturbühne weiter. Planung, Betreuung und Umsetzung pandemiekonformer Veranstaltungen erfordern vollen Einsatz und viel Aufmerksamkeit. Und auch die Ertüchtigungen bzw. Sanierungsarbeiten sind im Gange, so wird die Tonkanzel im großen Saal umgebaut und Türen erhalten neue Zargen.

+++ Tourismuskoordination und Gemeindemarketing: Seit Januar ist für Tourismuskoordination und Gemeindemarketing Constanze Chomik verantwortlich. Aktuell steht die Mitarbeit an der Überarbeitung der Landkreis Tourismuskonzeption an sowie die Einarbeitung in das Wandlitzer Schwerpunktthema Wandern, Radtouren, Seenblicke, etc.. Perspektivisch soll die Zusammenarbeit zwischen Bernau und der Gemeinde Wandlitz unter dem Dach der landkreiseigenen WITO intensiviert werden. Als Auftakt in diese Richtung steht die digitale Verknüpfung der 360-Grad-Touren mit Nachbarkommunen an. Das 360-Grad-Erlebnis Wandlitz ist unter der Rubrik 'Wandlitz entdecken' zu finden und soll zunächst mit Bernau (Bauhaus, Stadtführung) verknüpft werden.

+++ Radwegbau von Klosterfelde nach Zerpenschleuse entlang der L 100: Wie zuletzt angekündigt, ist die Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde zum Bau des Radweges noch im vergangenen Jahr von beiden Seiten unterzeichnet worden. Zwischenzeitlich ist die Absteckung des zu ändernden Trassenverlaufs vorgenommen worden. Derzeit erfolgt die Überarbeitung des Straßenentwurfs und des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

+++ Basdorfer Gärten Haus 2: Die Balkonverkleidungen wurden montiert. An der Fassade sind nun noch die Montage der Rinnen und die begleitenden Fassadenarbeiten an den Balkonaustrittstüren offen. Diese werde bei anhaltenden Plusgraden fortgesetzt und fertiggestellt. Im Anschluss erfolgt der Deckanstrich der Fassade und der Abbau des Gerüsts. Durch das Gewerk Freianlagen wurden auf der Nordseite die Winkelstützwände an den Hauseingängen gestellt und die Sickerblöcke eingebaut. Auf der Südseite wurde mit der Herstellung der Parkflächen begonnen. Bei geeigneter Witterung werden die Arbeiten fortgeführt. Pandemiebedingt finden keine Bauberatungen aller beteiligten Firmen statt. Dies wird mit aufwendigen Einzelterminen auf der Baustelle kompensiert. Seitens der Baufirmen werden zunehmend Lieferschwierigkeiten und Arbeitskräfteausfälle aufgrund coronabedingter Krankheitsfälle und Quarantäneerfordernissen angezeigt. Es zeichnet sich ab, dass die Fertigstellung erst im dritten Quartal 2021 zu erwarten ist.

+++ Ergänzungsbau Kita Spatzennest: Mitte Februar fanden gemeinsam mit den Baupaten Besichtigungen der Kitas in Stolzenhagen und Zerpenschleuse statt. Dadurch sollen erste Ideen und Eindrücke für das Neubauprojekt „Er-

gänzungsbau Kita Spatzennest“ eingeholt werden. Zurzeit werden Vorbereitungen für die Ausschreibung eines Projektsteuerers getroffen.

+++ Neugestaltung Schlossvorplatz / Baggerberg in Lanke: Die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen für den 1. Bauabschnitt zur Neugestaltung des Schlossvorplatzes wurde abgeschlossen. Sie wurden am 16. Februar zur Angebotsabfrage an die Firmen versendet. Der aktuell geplante Baubeginn ist für Anfang April 2021 vorgesehen, die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten ist bis Juni 2021.

+++ Neues Gemeindezentrum Schönwalde: Die Mieteinheit der Physiotherapie „Physiomarin“ hat planmäßig Anfang Januar den Praxisbetrieb aufgenommen. Ein weiterer feststehender Mieter ist der Schönwalder Verein „Herzessache“. Des Weiteren werden Büroräume zur freien Vermietung hergerichtet. Außerdem werden die Ausbauarbeiten für die Schaubäckerei in Abstimmung mit dem zukünftigen Mieter planmäßig weitergeführt.

+++ Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Feuerwehr-Gerätehauses Stolzenhagen: Die Machbarkeitsstudie für die Erweiterung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr in Stolzenhagen ist abgeschlossen. Das Ergebnis der Untersuchung wird nun in den Gremien vorgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.



+++ Strandbad Wandlitzsee: Die Überlassung des alten Bootsverleihhauses an den Wandlitzer Segelverein macht es erforderlich, ein neues Bootsverleihhaus zu errichten. Die dafür erforderlichen Bauantragsunterlagen wurden bereits Ende September 2020 beim Bauordnungsamt in Eberswalde eingereicht.

+++ Zweifeldsporthalle Gymnasium: Der Landkreis Barnim hat einen Teilbau-Genehmigungsbescheid zur Errichtung einer Zweifeldsporthalle am Gymnasium Wandlitz erlassen. Diese beinhaltet die Einrichtung der Baustelle, Baumfällarbeiten und Erdarbeiten bis einschließlich der Herstellung der Baugrube und Verlegen der Grundleitungen. Bauherr ist der Landkreis selbst.

+++ Waldspielplatz Wandlitz: Anfang August 2020 wurde für den geplanten Wald-Spielplatz der Bauantrag eingereicht. Die Erteilung der Baugenehmigung wurde noch für den Februar erwartet. In Abhängigkeit von den Auflagen aus der Baugenehmigung soll im Verlauf der nächsten Monate verstärkt die Ausführungsplanung erfolgen.

Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

TOURISMUSVEREIN
Naturpark Barnim e.V.



Neue Herausforderungen: Tourismusverein bereitet sich auf Neustart vor

Nicht nur Hoteliers, Gastronomen und Freizeitanbieter überlegen im Moment genau, wie sie den verlängerten Lockdown zur Bekämpfung der Coronapandemie wirtschaftlich überstehen und zugleich sinnvoll nutzen können. Auch der Tourismusverein Naturpark Barnim e.V. ist hier gefragt.

Gegenwärtig beschäftigt man sich gezielt mit Themen für kommende Mitglieder-Stammtische wie etwa das Qualitätsmanagement, die (Online-) Buchbarkeit und die Weiterentwicklung von Angeboten, erläutert Stephan Durant, Geschäftsführer des Vereins. Weiterhin spielen auch 2021 personelle

und inhaltliche Unterstützungen von Vereinsmitgliedern eine Rolle: so für das 18. Chanson Festival „Brassens in Basdorf“, den Wandlitzer Jedermann- und Firmenlauf „Wandlitz – Hier läuft“, die ART Biesenthal, die Galerie im Rathaus Biesenthal oder die Berliner Eisenbahnfreunde.

Zudem würden bestehende Angebote, etwa die Mitwanderzentralen, für die neue Saison vorbereitet. Neues bringe der Fernrundwanderweg „Rund um die Schorfheide“, der durch Biesenthal führende Jakobsweg sowie ein eigener Pilgerstempel, so Durant weiter. Ein eigenes Printprodukt soll den Naturpark-Entdeckern künftig Orientierung bieten und erstmals beim „Brandenburg Tag“ im September 2021 in Bernau der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Auch werde das Angebot an regionalen Verkaufsartikeln und Souvenirs überarbeitet.

„Unsere Tourist-Informationen im Bahnhof Wandlitzsee und im historischen Rathaus Biesenthal stellen sich

2021 der Re-Zertifizierung mit dem Qualitätssiegel „Rotes i“. Dazu würden die Informationsangebote sowie die Kenntnisse der Mitarbeiter*innen über die Region und angrenzende Reisegebiete ständig erweitert. „Wir qualifizieren bestehende Angebote für Einwohner, Wandernde, Radfahrende oder junge Familien und erarbeiten neue für Nischenzielgruppen.“

„Der Tourismusverein selbst wird die erneute Zertifizierung mit dem Qualitätssiegel „Service Q“ umsetzen“, bestätigt Projektleiter Lutz Lorenz. Dazu gehöre auch die Optimierung der Social Media-Angebote, da klassische Werbeaktionen, etwa Reisemessen, wohl auch 2021 kaum stattfinden würden. Man setze daher verstärkt auf Online-Angebote wie die eigens betreute Homepage www.machmalgrün.de, die auch für die Zeit nach dem Lockdown Einheimischen sowie Urlaubern und Touristen einen digitalen Reiseführer biete.

Neues vom Weltladen Wandlitz

Neu: Sammelstelle für Korken

Wandlitz. Dank vieler Kunden, dank der Unterstützung unserer Evangelischen Kirchengemeinde und unseres Vermieters, der NEB, kamen wir gut durch das schwierige Jahr 2020. Auch das begonnene Jahr steht im Zeichen notwendiger Einschränkungen und es gibt noch wenige konkrete Planungen. Wir gehen aber davon aus, dass unsere Türen an den üblichen Wochentagen, also Donnerstag bis Samstag, wieder geöffnet sein werden. Ein Osterangebot wartet auf Sie, liebe Wandlitzer, und ein neuer Service. Wir werden eine Sammelstelle für Korken bei uns einrichten. Damit findet Nachhaltigkeit, wie im fairen Handel, eine konsequente Fortsetzung. Während der Ladenöffnungszeiten können Sie Ihre Korken bei uns abgeben. Diese werden zu Hauptsammelstellen der KORKampagne des NABU gebracht und in gemeinnützigen Werkstätten zu umweltfreundli-

chem Dämmgranulat verarbeitet. Die Werkstätten zahlen für die gesammelten Korken einen Obulus für den Kranichschutz – konkret, für den Erhalt der Kranichplätze an der mittleren Elbe. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

*Brigitte Jährling, Sprecherin
Weltladengruppe*

Im Februar hatte der Weltladen nur Freitag und Samstag von 12 - 17 Uhr ausschließlich zum Verkauf von Lebensmitteln geöffnet. Dies kann sich im März verlängern. Zusätzlich während der Öffnungszeiten: „Telefon & Collect“ für Kunsthandwerkswaren. Sie rufen an unter 033397 600588. Wir verkaufen Ihnen die Waren an der Ladentür.



Werbeanzeige EWG Eberswalder Wurst vierfarbig

Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

Schönerlinde

Es ist jetzt nun schon der zweite Frühling, in dem wir nicht wie gewohnt die schöne Jahreszeit mit all seinen kulturellen Veranstaltungen genießen können. Die Pandemie hat uns noch immer fest im Griff und wir hoffen weiter auf eine baldige Entspannung, um wieder zu etwas mehr Normalität in unserem Leben zu gelangen.

Was für uns schon zur Normalität in den letzten Jahren geworden ist, sind

Frank Liste, Ortsvorsteher Schönerlinde

die Staus, Umleitungen und die Baustellenampeln. Der Um- und Neubau des Autobahndreieckes Pankow mit all seinen Baumaßnahmen wird uns auch noch weiterhin beschäftigen. Die Sanierung der A114, dem sogenannten Pankow-Zubringer, macht das Chaos auf den Weg in und aus der Stadt noch komplett.

Eine Baumaßnahme, die Schönerlinde nur am Rande tangiert, ist der Umbau einer Hochspannungs-Freileitung. Es wird die vorhandene 220 kV-Freileitung zu einer 380 kV-Freileitung umgebaut, sodass wir dann zwei parallel verlaufende 380 kV-Freileitungen haben werden. Etwas Neues gibt es auf dem Spiel-

platz vor dem Gemeindezentrum. Hier wurde ein neues Spielgerät aufgestellt: die Feuerwehr „Elli“. Die Inbetriebnahme des umgebauten Rutschturmes hat sich verzögert. Die TÜV-Abnahme hatte ergeben, dass noch Nachbesserungen erfolgen müssen.

Für das kommende Osterfest wünsche ich Ihnen schon jetzt einen fleißigen Osterhasen und ein paar schöne Osterfeiertage. Bleiben Sie gesund!

Ihr Frank Liste, Ortsvorsteher

Schönwalde

Ich hatte im letzten Beitrag von unseren Schwierigkeiten berichtet, geeignete Plätze für Baumpflanzungen zu finden. Vielen Dank an all jene, die uns per Mail gute Hinweise zugesandt haben. So auch ein Angebot, auf dem eigenen Grundstück die Pflanzung zu akzeptieren und die Pflege zu übernehmen. In Panketal ist dies durchaus schon öfter gemacht worden, immerhin profitiert die gesamte Gemeinde von solchen Bäumen. Wir werden alle Vorschläge aufgreifen, uns als Ortsbeirat positionieren, der Verwaltung übergeben und hoffentlich bald pflanzen.

Der Schnee der kalten Tage im Februar ist längst geschmolzen. Ich hoffe, Sie konnten die weiße Landschaft und die kalten Nächte auch genießen, das hatten wir schon lange nicht mehr. Jetzt darf der Frühling kommen und mit ihm die Hoffnung auf Trubel und Leben im Dorf. Noch wissen wir nicht, wann das öffentliche Leben wirklich

Gabriele Bohnebeck, Ortsvorsteherin Schönwalde

wieder starten kann, aber wir werden mit den Vorbereitungen nicht mehr warten. Ob es ein Osterfeuer gibt, wird sich kurzfristig entscheiden müssen. Einen Frühjahrsputz wollen wir aber auf jeden Fall vorbereiten, dieses Mal nicht vor Ostern. Erst zum 17. April möchten wir alle Schönwalder aufrufen, mit uns in einigen vergessenen Ecken wieder aufzuräumen und vielleicht auch einiges zu pflanzen. Wir werden rund um das Gemeindezentrum und den Dorfplatz aktiv sein, aber sicher wird Ihnen bei Spaziergängen aufgefallen sein, wo dies auch sonst noch nötig ist. Ich würde mich über Rückmeldungen sehr freuen.

An diesem Tag möchte ich Sie auch zu einer Pflanzentauschbörse auf dem Parkplatz unseres Gemeindezentrums einladen. Wenn jetzt die Sonne lockt und Sie ältere Stauden teilen, bitte nicht wegwerfen, sondern in ein Töpfchen pflanzen und zum Frühjahrsputz mitbringen. Mal schauen, ob sich nicht auch etwas Neues für Ihren Garten findet.

In letzter Zeit wurde ich öfter angesprochen, ob wir nicht auch einen öffentlichen Bücherschrank oder eine

Kiste am Gemeindezentrum aufstellen können, um einen Austausch von Büchern besser zu ermöglichen. Es gibt auch ein Angebot, diesen zu betreuen. Nun brauchen wir noch ein Angebot oder eine gute Idee, wie wir das praktisch realisieren. Der 'Bücherschrank' soll vor dem Gemeindezentrum stehen, damit er jederzeit zugänglich ist, er braucht einen Wetterschutz und darf auch nicht zu klein sein. Eine alte Telefonzelle wäre ideal, aber auf die Idee sind schon viele gekommen und die Preise steigen oder hat jemand besondere Verbindungen zur Telekom? Aber ein Metallschrank oder ein Holzschrack mit Dach - schön aufgepeppt - wären ja auch möglich. Über Hinweise Ihrerseits würde ich mich freuen.

Im nächsten Artikel hoffe ich Ihnen etwas über unseren Schulneubau erzählen zu können. Leider kennen wir noch kein Ergebnis der Verkehrsstudie und haben auch noch keinen Entwurf zum Bebauungsplan gesehen. Im Bauamt nachgefragt haben wir und hoffen zur nächsten Ortsbeiratssitzung auf Antwort. Bleiben sie gesund! Herzliche Grüße von Ihrer Ortsvorsteherin

Gabi Bohnebeck

Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

Basdorf

Mit dem Wetter zu beginnen, ist sicher nicht sehr einfallsreich. Mir fällt nach monatelangem Lockdown aber kaum noch etwas ein. Also: Frühlingshafte Temperaturen rufen regelrecht nach Aktivität im Garten oder nach Spaziergängen in Wald und Flur. Diese unkomplizierte Möglichkeit zu haben, ist mit Sicherheit ein Privileg, über das wir Randberliner uns freuen sollten.

Am 17. April werden wir uns zum traditionellen Ökotag treffen und ich werde in der Tagespresse noch zeitnah dazu informieren. Vorab: 17. April 2021 um 9 Uhr Treff vor „Action“.

Vor Weihnachten hatte ich eine Bürgerversammlung angekündigt, auf der in Form eines Bürgerforums Gedanken darüber ausgetauscht werden sollten,

wie wir uns die Entwicklung unseres Ortes und der Gemeinde vorstellen. Die immer noch anhaltenden Kontaktbeschränkungen verhindern eine solche Veranstaltung auch weiterhin und so muss ich um Geduld bitten.

Wer die Presse und - mit Vorsicht - das Internet in den letzten Wochen aufmerksam verfolgt hat, wird die Notwendigkeit eines Bürgerdialoges erkannt haben. Zur Thematik Bebauungsdichte ist auch noch die Freiwillige Feuerwehr ins Gerede gekommen, was ich zutiefst bedauere und für fatal halte. Weil mir die sensible Situation der Kameraden der Feuerwehr und ihre unverzichtbare Bereitschaft, sich für uns alle einzusetzen, seit mehr als 30 Jahren kommunalpolitischer Verantwortung bewusst ist, ersuche ich alle Beteiligten um ehrliche und konstruktive Aufarbeitung. Die Gemeindeverwaltung, der Bürgermeister und wir gewählte Gemeindevertreter haben genug Sorgen und brauchen nicht zusätzlichen Streit. Ich ersuche deshalb alle, die das Bedürfnis nach

Kommunikation haben, dies mit Verantwortung und Augenmaß zu tun.

Vor einigen Tagen rief mich eine Mitbürgerin an, die allerdings nur mit den Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Nachnamens B. B. genannt werden möchte. Sie hatte im November 2020 auf einem Kundenparkplatz in Basdorf eine „Begegnung“ mit einem PKW, die für sie als Fußgängerin zu einem etwa zweiwöchigen Krankenhausaufenthalt geführt hat. Frau B. B. bat mich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASB Basdorf ihren herzlichen Dank für eine von ihr als außerordentlich fürsorglich und zuvorkommend empfundene Betreuung in der Unfallnachsorge zu übermitteln. Dem komme ich gern nach und möchte mich ebenfalls bei allen Betreuungs- und Pflegekräften bedanken, ohne die wir diese Ausnahmesituation kaum meistern könnten. In der Hoffnung auf baldigen Impfstoff und Normalität verbleibe ich als Ihr Ortsvorsteher

Peter Liebehenschel

AWO-Ortsverein Basdorf



Wir hoffen, dass es Ihnen und Ihren Lieben gut geht. Uns allen fehlen die Aktivitäten in

unserem Ortsverein.

Möge das Jahr 2021 bald besser werden und wir können uns alle wiedersehen und gemeinsam etwas unternehmen. Wir planen außer unseren wöchentlichen Treffen auch wieder diverse Tagesfahrten.

Unsere Frau Hoffmann sorgt dafür, dass die Begegnungsstätte sofort einsatzbereit ist, falls es die Vorschriften und Bestimmungen zulassen. Bis dahin herzliche Grüße und bleiben Sie gesund! Im Namen des Vorstandes:

Renate Helbig

Ferienspaß im Hort Basdorf

Bau eines Märchenschlosses, Socken-Schneemänner und mehr

Basdorf. Nur wenige Kinder besuchten in den Ferien den Hort, Corona machte einen Strich durch die Rechnung. Viele Kinder mussten leider zu Hause bleiben. Trotzdem ermöglichten wir den Kindern eine vielseitige und abwechslungsreiche Ferienbetreuung.

Wie in den letzten Jahren fehlte uns wieder einmal der Schnee. Also war schnelles Umdenken und Improvisieren gefragt. Es entstanden mit guten Einfällen von Erziehern und Kindern tolle Projekte. Unter anderem wurden für die Kinder, die nicht bei uns sein konnten, Briefe mit einer Bastelanleitung und entsprechendem Papier geschrieben und zu ihnen nach Hause gebracht. Die Kinder sollten wissen, dass wir sie nicht vergessen hatten und uns jetzt schon darauf freuen, wieder zusammen zu sein.



Ein weiteres Projekt war das Bauen eines umwandelbaren Märchenschlosses für Ritter und Prinzessinnen aus übrig gebliebenen Teppichrollen. Die Kinder sägten, malten, klebten und dekorierten die Burg mit verschiedenen Mate-

Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

italien. Inzwischen übten die Mädchen schon ein Theaterstück ein, das dann nach Fertigstellung des Schlosses mit großem Erfolg aufgeführt wurde.

Andere Kinder bastelten aus weißen Socken süße Schneemänner, die sich wunderbar zum Kuscheln eigneten. Die Kinder lernten auch ein neues Spiel, „Chaos Spiel“ genannt, kennen. Es brachte die Kinder in Aktion und außer Atem, denn viel Bewegung und Köpfchen waren hier gefragt. Mit selbstgebackenen Waffeln wurden

dann die Gaumen aller verwöhnt und jeder konnte essen so viel er wollte.

Bei einem Spaziergang durch den Wald konnten dann die überschüssigen Kalorien wieder abgebaut werden. Bei weiteren Aufhalten im Freien machten sich die Kinder fit und trainierten für die am Ferien-Freitag stattfindende Winterolympiade. Endlich war es dann soweit und unter dem Motto „Mach's mit, mach's nach, mach's besser“ absolvierten die Sportler hochmotiviert den Wettkampf. Z.B. beim Skispringen von

der Rutsche, beim Biathlon mit Ball statt Gewehr, beim Schneemannbauen mit Pappkartons und beim Eishockeyspiel auf dem Fußballfeld. Die Siegerehrung mit Verleihung der Urkunden rundete die schöne Ferienwoche ab. Die Kinder hatten an allen Aktivitäten viel Spaß und Freude und mussten traurig feststellen, dass die Ferien schon zu Ende waren.

*Andrea Walther & Dorin Neubauer,
Hortteam Basdorf*

Wandlitz

Gremienbeschlüsse haben Folgen. Und mit denen sind dann manchmal nicht alle zufrieden. Da wir Menschen sehr unterschiedlich „gestrickt“ sind, passen `alle` und `zufrieden` überhaupt nicht zusammen – jedenfalls nicht auf Erden. Also, wie damit umgehen? Wir leben in einer Demokratie und die Mehrheit sollte nach besten Wissen und Gewissen in den jeweiligen Ebenen entscheiden. Hilfreich für eine gute Entscheidungsabwägung ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Und so haben sich z.B. im Vorfeld der Abstimmung über die Varianten zur Bahnhofsvorplatzgestaltung „Bahnhof Wandlitzsee“ Bürger auch an mich gewandt. Für den Erhalt möglichst aller Parkplätze auf dem Vorplatz wurde eine Unterschriftenaktion gestartet und ein eigenes Gestaltungskonzept vorgelegt. Letztlich einigte man sich auf eine Variante als Kompromiss, die diesem Wunsch weitestgehend entsprach. Damit war die ursprünglich geplante große Neugestaltung – aber mit weniger Parkflächen – vom Tisch. Im Nachhinein erreichten mich dann wieder Stimmen von Bürgern, die darüber ihren Unmut äußerten. Verständlich, aber leider zu spät! Der Meinungsfindungsprozess in

Peter Dudyka, Ortsvorsteher Wandlitz

dieser Sache währt ja nun schon einige Jahre. Jeder hätte sich einbringen können. Wir haben die Ortsbeiratssitzungen und jeder hätte sich auch an mich wenden können. Doch wenn der Zug abgefahren ist, dann kann ein Ortsvorsteher auch nicht mehr viel ändern.

Auch wenn einem Ortsvorsteher laut Kommunalverfassung Brandenburg umfangreiche Informations-, Teilnahme- und Beteiligungsrechte zukommen, so musste ich auch die Erfahrung machen, dies ist nicht von allen gewünscht. So habe ich meine Tätigkeit aber bisher immer verstanden und habe mich eingebracht. Dies wollte ich auch in der Arbeitsgruppe „Breitscheidstraße 10“ tun. Im konkreten Fall verneinten jedoch im Januar ein AG Mitglied und dann im Februar ein weiteres Mitglied mein Mitwirkungsrecht als Ortsvorsteher und als Mitglied Freie Bürgergemeinschaft Wandlitz in dieser

AG. Nach ihrer Rechtsauffassung wäre ich nicht Mitglied der AG.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, vermehrt habe ich den Eindruck: Es geht oft zuerst nicht um Inhalte und ihre bestmögliche Bearbeitung, sondern eher erst einmal darum: Mit wem kann ich gut, mit wem kann ich mehrheitlich die Sache `durchziehen`. Dieses Taktieren ist nicht mein Ding und nicht meine Auffassung in der Tätigkeit als ihr Ortsvorsteher. Solches Denken und Handeln ist keine gute Arbeitsgrundlage für die Gestaltung unseres Ortsteils. Deshalb meine Bitte an Sie: Lassen wir uns nicht von „diesem Virus“ anstecken. Bleiben Sie unserem Gemeinwohl mit Ihrem Engagement verbunden. Lassen Sie uns immer wieder gute Wege des Miteinanders finden. Bleiben wir in Kontakt! Mit dankbaren Grüßen von Haus zu Haus!

Peter Dudyka, Ortsvorsteher



Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse



AWO Wandlitz

In eigener Sache ...

Wandlitz. Der AWO-Ortsverein Wandlitz e.V. bemüht sich auf ehrenamtlicher Basis Ansprechpartner, Ratgeber und Helfer zu sein. Wer Gesprächspartner sucht, Hilfe zur Selbsthilfe benötigt: Wir haben die richtigen Ansprechpartner. Aber auch, wer eine sinnvolle Freizeitgestaltung bis ins hohe Alter anstrebt, sich noch nicht zum „alten Eisen“ zählt und etwas tun und bewegen will für unsere Menschen – der ist bei uns richtig und willkommen. Ob aktiv oder passiv, ob sporadisch oder regelmäßig, bei uns kann sich jeder, der Willens ist, einbringen.

Je mehr Mitglieder wir sind, um so mehr Gewicht haben unsere Stimmen in der Gesellschaft und wir können in unserem direkten Umfeld viel bewirken. Die AWO braucht Menschen, weil immer mehr Menschen die AWO brauchen. Gerne können Interessierte uns über die Teilnahme an Veranstaltungen im AWO-Treff, über die Teilnahme am Mittagessen im AWO-Treff oder auch über einen persönlichen Kontakt kennen lernen. Zurzeit geht es leider nur per Telefon 033397 22 430, montags, dienstags und donnerstags von 11 bis 15 Uhr.

Rufen Sie an, wir freuen uns. Unterstützen Sie unser ehrenamtliches Engagement als Mitglied, helfen Sie uns bei unserer Tätigkeit durch aktives Mitmachen. Stellen Sie sich zur Verfügung mit Ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten, um unser AWO-Treff-Leben zu bereichern, unseren Seniorinnen und Senioren, unseren Gästen Freude und Entspannung zu schenken oder auch Wissen und Erkenntnisse zu vermitteln. Es begrüßt Sie sehr optimistisch Ihr AWO-Team

*Gerd Astheimer und Karin Formowitz,
AWO Ortsverein Wandlitz*

Frank Wendland, Ortsvorsteher Lanke



In wenigen Tagen ist Frühlingsanfang und glücklicherweise haben wir erste Lockerungen nach den doch sehr langen Einschränkungen durch Corona. Unsere Kinder können wieder zur Schule gehen, die Tiergehege, Wildparks und der Zoo können Besucher empfangen und der eine oder andere von Ihnen konnte schon einen Termin beim Frisör ergattern. Wenn es mit den Fallzahlen weiter nach unten geht, werden auch weitere Lockerungen möglich sein.

In der letzten Ortsbeiratssitzung haben wir auch schon entschieden, den für den 27. März geplanten Frühjahrspatz auf den 17. April zu verschieben. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir auch noch nicht genau sagen, ob das Osterfeuer am 4. April stattfinden kann. Wir werden Sie aber kurzfristig über den Mailverteiler und durch Aushang informieren. Jetzt wurde entschieden, dass wir von den im letzten Jahr durch Corona nicht ausgegebenen Ortsbeiratsmitteln die Hälfte für dieses Jahr gutgeschrieben bekommen. Seien wir positiv denkend und hoffen, dass bald wieder Veranstaltungen bei uns in Lanke stattfinden können!

Anfang Februar ist durch einen Verkehrsunfall an der Kreuzung Prender Allee/Biesenthaler Str. eines unserer Buswartehäuschen völlig zerstört worden. Die Reste wurden vom Bauhof beseitigt und der dabei zerstörte „Märkische Zaun“ wird vom Bauhof instandgesetzt. Ende diesen Monats treffen wir uns mit dem Tiefbauamt und der Landschaftsplanerin, um zu besprechen, wie das neue Buswartehäuschen aussehen soll. Schade nur, dass es gerade dieses sein musste, denn von den fünf Buswartehäuschen, die wir in Lanke haben, war es noch am besten in Schuss. Ende März oder Anfang April soll es nun endlich mit der Neugestaltung des Schlossvorplatzes losgehen. Auch die Bauarbeiten an der Badestelle Obersee beginnen Ende diesen Monats und sollen bis zum Saisonbeginn abgeschlossen sein.

Beim Thema Parkgebühren in Lanke haben wir auch schon einen ersten Erfolg: Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt über die Gemeinde/Ordnungsamt. Von den Varianten, die Bewirtschaftung an Fremdfirmen zu vergeben, wurde Abstand genommen. Die Gemeinde hätte weniger Einnahmen und bei den Kontrollen durch eine Fremdfirma, die als wirtschaftliches Unternehmen gewinnorientiert agiert, könnte der Eindruck der Abzocke entstehen. Als nächster Schritt muss jetzt noch die Parkgebührensatzung angepasst werden. Dieses wird im Sitzungsablauf ab 19. April beraten und eine Entscheidung wird am 27. Mai getroffen. In der Politik dauert nun mal alles immer etwas länger, weil



Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

vielen geregelt und beachtet werden muss. Man kann nicht, wie eine Privatperson, einfach etwas kaufen und auf sein Grundstück stellen. Wir vom Ortsbeirat wissen: Es gibt einige Wenige, die gegen die Parkgebühren in Lanke sind, aber das wilde Parken ist jetzt schon extrem. Einfahrten, Zufahrten und Plätze stehen voll mit abgestellten Autos und das, obwohl die Parkplätze noch gebührenfrei sind. An diesem Zustand wird sich auch durch die Parkraumbewirtschaftung nichts ändern. Die Gemeinde gibt viel Geld aus, um unseren Ort sauber zu halten, da ist ein kleiner Obolus durch unsere vielen Gäste zu vertreten.

Wir vom Ortsbeirat bemühen uns derzeit auch um eine Änderung im Gemeindezentrum: Bisher ist der kleine Raum als Jugendraum deklariert, aber noch nie als solcher genutzt worden. Wir wollen erreichen, dass dieser Raum z.B. zum Bürgerbüro wird. Dann können wir auch jederzeit die Tische und Stühle im Raum stehen lassen und ihn für unsere Ansprüche gestalten. Es soll ein Raum für uns Lanker werden, wo wir uns jederzeit für Veranstaltungen des Ortes treffen können. Wir haben auch schon von einem Mitbürger mehrere kleine Utensilien aus der Lanker Vergangenheit erhalten, die wir dann dort allen zeigen könnten. Wir werden

sehen, ob es uns gelingt und ich werde Sie dann natürlich darüber informieren.

Zum Abschluss möchte ich noch auf unsere nächste Ortsbeiratssitzung hinweisen: Diese ist am 19. April um 18 Uhr im Gemeindezentrum und Sie sind selbstverständlich herzlich dazu eingeladen. Ich möchte mich an dieser Stelle auch bei all denen bedanken, die zu unseren Sitzungen kommen und uns unterstützen. Kommen Sie gut in den Frühling und bleiben Sie gesund!

Ihr Frank Wendland, Ortsvorsteher

Prenden



Seit langem wieder hatte uns der Winter im Februar mit viel Schnee und eisigen Temperaturen im Griff. Während sich die Kinder sehr daran erfreuten und ihren Spaß mit dem kalten „Weiß“ hatten, brachte der viele Schnee und die klirrende Kälte für so manchen Erwachsenen die ein oder anderen Mühen mit sich. Kurz darauf schickte der Frühling die ersten Grüße und die ersten Frühblüher waren zu sehen.

Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle noch einmal unsere zwei geplanten Events im April erwähnen und wir hoffen, dass wir die Veranstaltungen auch durchführen können. Leider können wir aus diesem Grund die folgenden zwei Termine nur unter Vorbehalt bekannt geben. Das Osterfest

steht vor der Tür und es wäre schön, wenn wir das traditionelle Eiertrudeln am Riesenstein am 4. April ab 15 Uhr durchführen können. Zu 17 Uhr soll dann das Osterfeuer auf dem Sportplatz angezündet werden. Mit Speisen vom Grill, erfrischenden Getränken und guter Laune wollen wir das Osterfest feiern und den Abend gegen 22 Uhr ausklingen lassen.

Der nächste geplante Termin folgt dann schon am Samstag, den 17. April, Treffpunkt um 9 Uhr an der Feuerwehr. Von da aus wollen wir, mit hoffentlich vielen fleißigen Helfern, den Frühjahrsputz in Angriff nehmen. Nach unserem Einsatz ist als Abschluss dann noch eine Stärkung an der Feuerwehr geplant.

Zu zwei Fragen aus der Ortsbeiratssitzung wurden uns zuletzt sehr positive Antworten aus der Gemeinde Wandlitz übermittelt. So ist nach der Prüfung des Sachverhalts durch die Gemeinde der Bau einer Beleuchtungsanlage entlang der Ützdorfer Straße für den Haushaltsplan 2022 geplant und wir können so auf eine baldige Verbesserung der Situation für die Fußgänger dort hoffen.

Weitere Abhilfe durch Beseitigung von Straßenschäden wurde auch zugesagt. So soll die abgesackte Fahrbahn der Prender Dorfstraße in Höhe der Fließbrücke im 2. Halbjahr 2021 wieder in Stand gesetzt werden. Wir warten nun aber zuerst darauf, dass der Frost

aus dem Boden verschwindet und die Baumaßnahmen für die geplante Straßen-Verschwenkung mit gleichzeitiger Verlängerung des Gehweges bis zum Sophienstätter Weg beginnen können.

Auf Grund der anhaltenden Pandemie möchten wir noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Hilfeangebote durch uns und die Gemeinde Wandlitz immer noch bestehen. Bitte scheuen Sie sich nicht, unsere Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sehr gerne können Sie sich bei Hilfebedarf mit uns in Verbindung setzen.

In dem Zusammenhang möchte auch Madlen Schumacher uns Prendern ein Lächeln ins Gesicht zaubern. Sie bietet seit Anfang Februar einen privaten Kuchenback-Service an. Wer also nicht selbst backen kann oder möchte oder wem einfach die Zeit dafür fehlt, kann sich gerne einen Kuchen bei Frau Schumacher bestellen und nach Absprache bei ihr abholen.

Leider mussten wir uns Anfang des Jahres von einem weiteren Prender Original, Ulrich „Ulli“ Krabbiel, verabschieden. Als Nachruf möchten wir seinen Angehörigen unsere Anteilnahme aussprechen. Zuletzt möchten wir wieder allen Jubilaren alles Gute wünschen, vor allem aber Gesundheit. Bleiben Sie alle bei bester Gesundheit

Ihr Ortsbeirat Angela, Sascha und Daniel

Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

Klosterfelde

Zu unserem Dorf- und Gemeindegeschehen: Mittlerweile wurden die ersten zwei Sitzungen in unserer neu errichteten Mensa vollzogen. Die Beteiligung der Anwohner wächst stetig. Weiter so: nur die Demokratie, die auch gelebt wird, verdient ihren Namen. Mitte Januar erfolgte eine Grundreinigung durch den Bauhof hinsichtlich des Bereichs um den Bahnhof Klosterfelde. Es wurden auch die Dächer der Fahrradständer gereinigt und das gesamte Umfeld hübsch gemacht. Die Reinigung der Dächer der Fahrradständer wird nun regelmäßig in den Pflanzenturnus des Bauhofes aufgenommen. Auch wurden im Bereich Gaststätte Tapferes Schneiderlein, Bushaltestelle Artistenmuseum am Stern und am Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Thälmannstraße auf dem Gehweg neue Müllbehälter errichtet. Ein Dankeschön an dieser Stelle an den Bauhof. Es muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die Zusammenarbeit mit dem Bauhof sehr gut ist und Bauhofleiter Björn Rücker immer ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte des Ortsbeirates hat und versucht, immer schnell und unproblematisch zu helfen.

Des Weiteren wurde nun damit begonnen, die Fläche für unsere neue Kita in

Rico Brauer, Ortsvorsteher Klosterfelde



der Mühlenstraße vorzubereiten. Am 25. Februar wurden die Baumfällmaßnahmen durchgeführt, um Platz für den Baukörper des Kitagebäudes zu schaffen. Die Anwohner in diesem Bereich werden dies wohl mitbekommen haben. Hinsichtlich des Geschehens am ehemaligen Innovagelände gab es in der letzten Ortsbeiratssitzung eine erneute Vorstellung durch das Unternehmen CoPro. Um Sie, liebe Bürger/innen, weiter in den Entwicklungsablauf mit einzubeziehen, Ihre Ideen und Gedanken mit aufzunehmen, wurde die Durchführung einer weiteren öffentlichen Veranstaltung ins Auge gefasst. Ich werde Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

In der letzten Gemeindevertretersitzung wurde ein vollständiger Erlass der

Kita- und Hortbeiträge für die Kinder in der Notbetreuung für die Monate April bis Juni 2020 beschlossen. Der Bürgermeister soll zudem auch den vollständigen Erlass der Kita- und Hortbeiträge mit den freien Trägern verhandeln. Auch wurde beschlossen, nunmehr die Errichtung unserer neuen Kita durch die Gemeinde als Bauherrin durchzuführen.

Abschließend möchte ich nochmal dazu aufrufen, hinsichtlich der Weiterführung der Jugendarbeit, mir Ihre Ideen bezüglich der Räumlichkeiten für einen Jugendclub über meine bekannte Emailadresse: rico.brauer@ri-wandlitz.de mitzuteilen. In diesem Sinne herzlichst

Ihr Rico Brauer, Ortsvorsteher

Werbeanzeige Tintenteria

Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

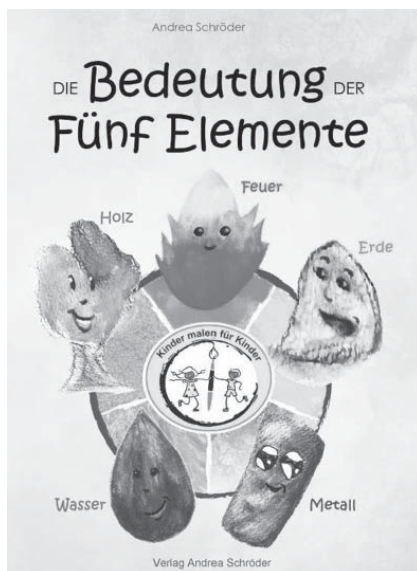
Die Bedeutung der fünf Elemente

Klosterfelder Grundschüler illustrieren Kinderbuch

Klosterfelde. Die Kinder der Klasse 6b der Grundschule Klosterfelde illustrieren das Kinderbuch der Autorin Andrea Schröder. Eigentlich sollte das Buchillustrationsprojekt bereits abgeschlossen sein, aber alles kam anders und wir mussten die Arbeiten den pandemiebedingten Gegebenheiten anpassen. So besuchte uns die Bernauer Kinderbuchautorin Andrea Schröder Mitte September in Klosterfelde, um den Mädchen und Jungen der Klasse 6b das Projekt "Kinder malen für Kinder" vorzustellen.

Sie erarbeitete mit ihnen gemeinsam, was notwendig ist, um ein Buch zu veröffentlichen, ließ die Kinder entscheiden, dass das Buch die ISBN-Nummer 978-3-944990-69-9 tragen wird und stellte ihnen die Geschichte von den fünf Elementen vor, die in einen Streit geraten, wer von ihnen wohl am wichtigsten sei. Frau Schröder weihte die Kinder in den Kreislauf der fünf Elemente ein und erprobte mit ihnen und mir zusätzlich kleine Qi Gong-Übungen.

Die Einführung endete mit der Entstehung der ersten Skizzen, an denen die Kinder in den folgenden Wochen im Rahmen des Kunstunterrichtes weiterarbeiteten und Neues probierten. Wir brachten verschiedene Techniken zum Einsatz und entschieden am Ende, die Bilder auf Aquarellpapier mit wasserlöslichen Buntstiften zu zeichnen. Mit-



te Oktober wurde über unser Projekt sogar in der MOZ berichtet.

Kurz vor den Weihnachtsferien war es endlich soweit und es waren wunderschöne Aquarellzeichnungen entstanden, die ich an den Verlag übergab. Er hatte nun die Aufgabe, die Bilder der Kinder den passenden Textstellen zuzuordnen. Beim Layout des Buches unterstützte die Grafikerin Saskia Lackner, die ein eigenes Atelier in Klosterfelde betreibt.

Es war ein besonderer Moment, als mich Anfang Januar die Datei mit der illustrierten Geschichte erreichte. Da

sich die Kinder fast alle im Distanzlernen befanden, schickte ich ihnen unser Buch auf digitalem Weg, verbunden mit der Aufgabe, die eigenen Bilder im Buch zu suchen, nachzusehen, ob sich etwas an ihnen verändert hatte und die Kontrolle der Schreibung der Namen zu übernehmen. Inzwischen steht das Buch kurz vor dem Druck und ich bin gespannt, was die Kinder sagen werden, wenn sie demnächst ihr eigenes Exemplar in den Händen halten.

Geplant und bereits in Vorbereitung ist, dass wir Buchlesungen in den anderen Klassen an unserer Schule und in der Wandlitzer Buchhandlung durchführen und einen Podcast mit der Lesung aufnehmen. Denkbar wäre auch eine Aufführung als gespielte Lesung oder als Theaterstück. Da wir als Schule auch einen Klassensatz der Bücher für die Arbeit im Rahmen des Deutschunterrichtes erwerben, werde ich in den Sommerferien ein didaktisches Begleitmaterial für den Unterrichtseinsatz entwickeln und den Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen. Wer noch weitere Informationen über das Projekt, die Autorin oder den Verlag nachlesen möchte, findet sie unter folgendem Link: <https://www.verlag-andreaschroeder.de/die-klasse-6b-der-grundschule-klosterfelde-und-die-fuenf-elemente>

Bettina Bruch, Klassenleiterin der 6b



Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

Unsere Oberschule im Lockdown

Lernen und Lehren in der Schulcloud mittlerweile fast ohne Probleme

Klosterfelde. Mit der Pandemie und dem ersten Lockdown im März 2020 musste sich unser Kollegium der Klosterfelder Oberschule plötzlich völlig neuen Herausforderungen stellen. Über Nacht änderte sich unser Schulalltag. Die Schülerinnen und Schüler blieben zu Hause, der Unterricht, wie wir ihn gewohnt waren, fiel komplett aus. Es gab für unsere Oberschule keine Cloud, händeringend suchten wir nach schnellen Lösungen, um unseren Schülerinnen und Schülern trotz aller Schwierigkeiten Lernangebote zu unterbreiten und sie bestmöglich zu begleiten.

Alle Kolleginnen und Kollegen steckten ihre ganze Energie in die Entwicklung neuer Möglichkeiten. Für längerfristige gemeinsame Überlegungen war keine Zeit, so bekamen die Schüler viele Arbeitsblätter zugeschickt, oft über die Mailadresse der Eltern. Einige Kolleginnen und Kollegen nutzen das Internet intensiver und schufen eigene kleine Lernplattformen, auf denen die Schüler selbstständig lernen und arbeiten konnten. Das große Engagement auf der Seite der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer führte aber auch zu einer schier nicht zu bewältigenden Masse an Arbeitsaufträgen, was für die Jugendlichen und ihre Familien auch belastend war.

Auf der Seite der Familien tauchten noch ganz andere Probleme auf. Die technische Ausstattung mit PC, Drucker oder gar Scanner ist bei vielen zu Hause nicht vorhanden, wozu auch? Normalerweise braucht man diese Technik nicht. Oft gab es nur einen Rechner für mehrere im Haushalt lebende Schulkinder. So blieb vielen nur die Arbeit am winzigen Bildschirm ihres Handys. Und weil all das noch nicht schwer und belastend genug ist, hatten viele Schülerinnen und Schüler auch Probleme mit dem Netz – kein Empfang, schwaches Signal oder überlastete Server.

Das Schuljahr 2020/2021 konnte normal beginnen. Die Schulleitung hatte für die Oberschule Klosterfelde Zugang zu der Schulcloud Brandenburg orga-



nisiert und der Schulträger stellte uns zusätzlich die Kommunikationssoftware Sdui zur Verfügung. Nachdem die Kolleginnen und Kollegen die Fortbildungen online absolviert hatten, nutzten wir die ersten Monate, um unsere Schülerinnen und Schüler bei beiden Plattformen anzumelden und mit ihnen mit viel Geduld die Arbeit in der Cloud einzüben.

Mein Dank gilt an dieser Stelle besonders Frau Koppa, die als Administratorin eingesetzt unendlich viele Stunden investierte, um dem Kollegium und besonders den Schülerinnen und Schülern aller Klassen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Mittlerweile sind wir wieder seit geraumer Zeit im Lockdown und man kann feststellen, es hat sich viel getan. Die Arbeit mit den Klassen 7 bis 9 in der Cloud funktioniert fast reibungslos, mit Sdui haben wir zusätzlich eine Möglichkeit der sicheren Kommunikation mit Eltern und Schülern. Familien, die ein Leihgerät wünschten, haben über den Schulträger einen Laptop für ihr Kind erhalten. Unsere Jugendlichen im Abschlussjahrgang kommen täglich zum Präsenzunterricht, haben sich an das Tragen der Masken gewöhnt und arbeiten zielstrebig auf ihren Abschluss hin.

Abschließend lässt sich feststellen: Vieles haben wir schon geschafft und einiges ist auf einem guten Weg. Trotzdem bleibt noch viel zu tun, um allen

Anforderungen des Schulalltags, dem Bildungsauftrag der Schule gerecht zu werden. Und selbstverständlich wäre vieles besser, wenn uns - Schülern wie Lehrern - nicht die persönlichen Begegnungen in unserer Schule so sehr fehlen würden.

*Jana Breuer, stellv. Schulleiterin
Oberschule Klosterfelde*



Bilder, die im Kunst-Distanzunterricht an der Klosterfelder Oberschule entstanden

Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

Zerpenschleuse

Quae nocent, docent... (lat. Was schadet, lehrt....):

Wenn man die lokalen Medien - Zeitungen und soziale Netzwerke sind gemeint - in den letzten Wochen verfolgt hat, stach ein Thema besonders hervor. Seitdem ist in den Augen so mancher Bürger das Ansehen der Verwaltung oder das der Feuerwehr bzw. das einiger Einzelpersonen mehr oder weniger stark beschädigt. Je nach persönlichem Standpunkt. Aber es ist überflüssig, hier nochmals darauf einzugehen, denn Lösungen zeichneten sich bereits lange vor Drucklegung dieser Ausgabe ab. Nur Folgendes möchte ich dazu noch anmerken: In solchen Situationen frage ich mich immer, welche Absicht steht hinter allem? Wem nutzt es kurz- und wem langfristig? Das hilft zumindest mir oft, so manches klarer zu sehen. In dieser Angelegenheit hat sich niemand mit Ruhm bekleckert. Im Gegenteil, auf allen Seiten gab es Versäumnisse oder/und sogar Fehlverhalten. Aber vielleicht gilt es auch, daraus eine Lehre zu ziehen. Transparenz sollte ein wesentlicher Punkt kommunaler, bürgernaher Politik sein. Das hilft, Missverständnisse zu vermeiden und macht vermeintlichen „Enthüllungsjournalismus“ überflüssig. Eine offene und klare Kommunikation wo möglich, Diskretion wo nötig und das Nutzen digitaler Medien aus Sitzungen und Gremien heraus, um eine größere Bürgerbeteiligung zu erreichen, erscheinen mir als die wirksamsten Mittel, um eine Wiederholung derartiger Umstände zu vermeiden.

Zukünftiges: Ein ortsteilübergreifender Freiwilligentag ist geplant. Näheres dazu entnehmen Sie bitte aktuellen Aushängen oder Mitteilungen in der lokalen Presse und sozialen Netzwerken.

Eine Beleuchtung für den Fuß-/Radweg zwischen Zerpenschleuse und dem Bahnhof Ruhlisdorf/Zerpenschleuse ist

Marco Scafaro, Ortsvorsteher Zerpenschleuse



dringend vonnöten. Das haben wir erneut angestoßen.

Der Verein BürgerBus Wandlitz e. V. i. G. sucht Mitglieder, um zum kommenden Jahreswechsel ehrenamtliche Fahrer für die ersten geplanten Ergänzungsrouten der BBG einsetzen zu können. Zerpenschleuse, Lanke, Prenden (Anschluss an Klosterfelde) im nördlichen Wandlitz werden voraussichtlich als erste davon profitieren. Schönerlinde, Schönwalde und Stolzenhagen (Anschluss Basdorf) im Süden profitieren aber erst in einem zweiten Schritt, wenn sich genügend fahrende Mitglieder finden. Dazu bedarf es übrigens, außer einer normalen Fahrerlaubnis, keiner besonderen Qualifikation. Auf dieser Website finden Sie zusätzliche Informationen: www.buergerbus-wandlitz.de

Unser Bürgerbüro wird zeitnah ein öffentliches WLAN erhalten, das im Umfeld des Gebäudes von Tagesgästen, aber vor allem von Personen innerhalb der Räumlichkeiten, allen voran dem Projekt Jung für Alt/Alt für Jung, das vorrangig Senioren an die Nutzung des Internets heranführen möchte und den Vereinen und anderen Nutzern, zur Verfügung stehen soll.

Der Eberswalder Weg braucht dringend eine nachhaltigere Pflege, damit die Anwohner nicht ein weiteres Jahr unter dem Staub der mittlerweile insgesamt viel zu trockenen Jahreszeiten leiden. Der Radweg zwischen Zerpenschleuse und Klosterfelde soll in die erste Bauphase eintreten. Osterfeuer, Sommerfeste, das beliebte Drachenbootrennen

und vieles mehr, ist zu organisieren. Sie sehen, es gibt viel zu tun und wir freuen uns immer über eine rege Bürgerbeteiligung.

Aktuelles: Damit wir diese Aufgaben zukünftig noch besser bewältigen können, werden wir nun endlich einen Kulturverein gründen, der zusätzlich auch die Basis für Abteilungen in den Bereichen Jugend-, Seniorenarbeit, Lebenshilfe und Veranstaltungsmanagement bilden soll. Hier benötigen wir dringend Unterstützung, am besten von Anwohnern, die bereits über einschlägige Vereinserfahrungen verfügen.

Die nächsten Bürgersprechstunden werden aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens weiter eingeschränkt sein. Bitte rufen Sie bei Anliegen einfach an oder schreiben Sie: dem Ortsbeirat Michael Geißler, Joerg Kramer und Marco Scafaro insgesamt unter ortsbeirat.zerpenschleuse@yahoo.com • dem Ortsvorsteher Marco Scafaro direkt: +49 (0)1515 2434 912; ortsvorsteher.zerpenschleuse@yahoo.com

Bitte nutzen Sie auch die Facebook-Seite „Zerpenschleuse-Wir für Zerpenschleuse“, um sich auf dem Laufenden zu halten und um unkompliziert und schnell mit uns/mir in Verbindung zu treten. Die nächste Ortsbeiratssitzung findet am 20. April 2021 um 19 Uhr im Bürgerbüro Zerpenschleuse statt.

Herzliche Grüße aus Zerpenschleuse und bleiben Sie bitte gesund!

Marco Scafaro, Ortsvorsteher Zerpenschleuse und der gesamte Ortsbeirat

Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

Neues aus den Gemeindebibliotheken

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Amtsblattausgabe waren alle vier Zweigstellen der Gemeindebibliothek Wandlitz geschlossen. Bitte informieren Sie sich telefonisch unter 033397 360 520 oder im Internet www.wandlitz.de, ob die Bibliotheken aktuell wieder geöffnet haben oder ob es eine alternative Form der Ausleihe gibt. Vielen Dank für ihr Verständnis! Falls die Bibliotheken weiterhin geschlossen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen bzw. Hinweise:

Was ist mit Medien, die in dieser Zeit fällig werden?

Es entstehen während des Schließzeitraumes keinerlei Säumnis- oder Mahngebühren. Medien müssen nicht verlängert und auch nicht sofort am ersten Öffnungstag zurückgeben werden. **Sämtliche Medien sind mindestens bis zum 25. März 2021 verlängert.** Medienrückgaben sind über die beiden Rückgabeböden in Basdorf und Wandlitz jederzeit möglich.

Wie kann ich die Onleihe nutzen?

In unserer Onleihe auf www.onleihe.de/barnim gibt es eBooks, eAudios und eMagazine. Die Onleihe kann jeder nutzen, der einen gültigen Bibliotheksausweis der Gemeindebibliothek Wandlitz besitzt, es entstehen keinerlei Extrakosten. Anmelden kann man sich mit der Benutzernummer und dem Geburtsdatum, ohne Punkte (JJJJMMTT), als Passwort, sofern kein eigenes vergeben wurde. Nutzen kann man sie auf dem PC, am Tablet oder Smartphone oder mit einem eBook Reader. Die Hilfeseite der Onleihe erklärt die Anwendung mit ausführlichen Beschreibungen.

Was ist mit Veranstaltungen in dieser Zeit?

Alle Veranstaltungen entfallen aktuell bzw. werden gegebenenfalls verschoben. Bitte beachten Sie aktuelle Bekanntmachungen.

Was ist mit Vormerkungen, die zur Abholung bereit liegen?

Alle Vormerkungen und Bestellungen, die schon zur Abholung bereit liegen, bleiben auch bis zu zwei Wochen nach der Wiederöffnung im Vormerkungsregal liegen. Wenn kein Bedarf mehr an einer aktuell bereitliegenden Vormer-

kung besteht, informieren Sie uns bitte!

Verlängerung des Bibliotheksausweises

Der Bibliotheksausweis kann während der Schließung per E-Mail an bibliothek.basdorf@wandlitz.de verlängert werden. Bitte geben Sie in der E-Mail Ihre Benutzernummer, die aktuelle Adresse, für welchen Zeitraum Sie verlängern möchten und ob Sie ermäßigungsbe-rechtigt sind an. Informationen dazu finden Sie in unsere Gebührensatzung. Wir buchen die fällige Jahresgebühr auf das Kundenkonto, sie kann beglichen werden, sobald wir wieder geöffnet haben. Damit ist die Nutzung der Onleihe unter www.onleihe.de/barnim auch während der Schließung immer möglich.

Bibliothekseuanmeldungen sind auf Grund der derzeitigen Situation momentan leider nicht möglich.

Kontaktmöglichkeit: Sie erreichen uns per E-Mail an bibliothek.basdorf@wandlitz.de

„Handbuch für Zeitreisende“ – Eine Rezension

Pandemiebedingt liegt die letzte Urlaubsreise der meisten Mitmenschen wohl eine Weile zurück. Und freudige Aussichten lassen sich so schnell auch nicht erwarten. Dabei lässt sich so einfach eine Auszeit nehmen, wenn man statt in der Gegenwart zu bleiben, in die Vergangenheit reist. Um für eine solche Reise gut vorbereitet zu sein, braucht es, wie bei jedem anderen Ausflug in unbekannte Gefilde, einen Reiseführer. Dafür eignet sich der Blick in das „Handbuch für Zeitreisende“ von Kathrin Passig und Aleks Scholz.

Viele verschiedene Reiseempfehlungen lassen einen kreuz und quer durch die Geschichte wandeln. Einige Vorschläge, wie diverse Weltausstellungen oder Städtetrips, lesen sich etwas langweilig und nüchtern. Das wird jedoch durch amüsante Beschreibungen anderer Unternehmungen, wie Skifahren in der Eiszeit, ein Einkauf in der DDR oder ein Trinkgelage mit den Mayas, wieder wettgemacht. Mal mehr und mal weni-

ger ernst wird erzählt, was einen an den verschiedenen Reisezielen und Zeitepo-chen erwarten kann. Hinzu kommen viele gute Ratschläge und praktische Tipps zur Kleiderordnung und Etikette, Fortbewegung oder Bezahlungsarten für vergangene Zeitalter.

Auch mit dem Thema der „Weltverbesserung“ wurde sich auseinandergesetzt und die Frage nach der Umsetzbarkeit und inwiefern sich das lohnen würde, diskutiert. Das Ganze ist locker geschrieben und mit witzigen Kommentaren der Autoren versehen, weswegen sich das Buch schnell durchlesen lässt. Trotzdem regt es zu eigenen Gedankenspielen an, welche Reisen man beispielsweise selbst antreten würde und welche Konsequenzen das haben könnte.

Das Buch ist eine interessante Lektüre, die vor allem in Zeiten von Grenzschie-ßungen und Reisewarnungen eine Abwechslung bietet. Nebenbei eignet man sich noch aufgrund der guten Recherche einiges an historischem Wissen an. Es werden alle Aspekte eines Reise-führers aufgegriffen – man fühlt sich bestens vorbereitet für einen Urlaub in der Vergangenheit.

Wer sich dieses Handbuch nicht entgehen lassen möchte, sollte - falls schon möglich - schnell eine der Gemeindebibliotheken aufsuchen und es sich ausleihen, bevor der Traum vom Zeitreisen realistisch betrachtet wird.

*Louisa B., FSJlerin in der
Bibliothek Schönwalde*



Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

Termine aus den Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinden Basdorf, Wandlitz, Zühlsdorf

Die Gottesdiensttermine sind ein hoffnungsvoller Blick in Richtung Osterfest, zu dem es die Infektionszahlen hoffentlich erlauben, wieder Gottesdienste in unseren drei Kirchen zu feiern. Bis dahin finden Sie jeden Tag einen interessanten Beitrag in der digitalen Kirche auf unserer Homepage (www.kirche-wandlitz.info) sowie sonntags einen digitalen Gottesdienst. Schauen Sie gerne vorbei! Auch bei technischen Schwierigkeiten, die Inhalte im Internet abzurufen, hilft das Pfarramt gern weiter.

Pfarrer Lucas Ludewig

Digitale Beiträge unter www.kirche-wandlitz.info

- **17. März:** Passionsandacht; Doreen Köhler, Klosterfelde
- **21. März, Judika:** Gottesdienst Doreen Köhler
- **24. März:** Passionsandacht; Lucas Ludewig
- **28. März, Palmarum:** Gottesdienst Lucas Ludewig
- **31. März:** Andacht zum Abschluss der Passionszeit; S. Müller, D. Köhler, L. Ludewig

Wenn wir um Ostern Gottesdienste feiern dürfen, dann wird es für den Karfreitag und Ostersonntag kostenlose Tickets geben. Diese können Sie im Pfarramt, Tel. 033397 21046, oder direkt online bestellen. www.pretix.eu/wandlitz/andacht

Termine in Basdorf

Fr. 2. April: 14 Uhr in der Dorfkirche Gottesdienst zum Karfreitag
So 11. April: 10 Uhr in der Dorfkirche Gottesdienst

Termine in Wandlitz

Do 1. April: 19 Uhr in der Dorfkirche Gottesdienst zum Gründonnerstag mit Agapemahl
So 4. April: 10 Uhr in der Dorfkirche Gottesdienst zum Ostersonntag

Termine in Zühlsdorf

Mo 5. April: 14 Uhr in der Dorfkirche Gottesdienst zum Ostermontag

Evangelische Kirchengemeinden Klosterfelde, Stolzenhagen, Prenden

Sehr geehrte Damen und Herren, in der Kirchengemeinde Klosterfelde finden derzeit coronabedingt nur eingeschränkt Veranstaltungen statt. Bis Ostern finden digitale Gottesdienste statt. Bitte informieren Sie sich darüber unter www.kirche-klosterfelde.de. Zu den Gottesdienstzeiten findet ein Hoffnungsläuten statt. Wenn Sie in unseren Kirchen ein Gebet sprechen möchten, wollen wir Ihnen dazu Gelegenheit geben. Bitte melden Sie sich dafür bei: Olaf Roxlau, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates, Telefon 0179 679 14 05 oder bei Doreen Köhler, Kirchemusikerin unserer Gemeinden, Telefon 0151 560 18 596. Wann wieder Präsenzgottesdienste stattfinden, können Sie auf www.kirche-klosterfelde.de oder unter der Telefonnummer 033396 444 in unserem Pfarrbüro erfragen.

Digitale Kirche entlang der Heidekrautbahn

Ende Januar startete in unserer Region die digitale Zusammenarbeit der Kirchensprengel Wandlitz-Basdorf-Zühlsdorf, Klosterfelde und Groß Schönebeck-Zerpenschleuse. Haupt- aber auch Ehrenamtliche stellen Sonntag für Sonntag einen gemeinsam gestalteten digitalen Impuls auf den Internetseiten der Kirchengemeinden zur Verfügung (siehe Themen und Termine in der linken Spalte). Das Angebot wird so gut angenommen, dass auch über die Corona-Zeit hinaus an dieser Zusammenarbeit festgehalten werden soll. Die Inhalte können jederzeit (nach)gehört werden – ob bei einer Tasse Kaffee am Sonntagmorgen, beim Joggen oder der Hausarbeit in der Woche. „Wir lassen von uns hören – gemeinsam!“ Näheres dazu unter: www.kirche-wandlitz.info
 • www.kirche-klosterfelde.de • www.kirche-gross-schoenebeck.de

Gestaltete Passionszeit in der Region

Seit Aschermittwoch – dem Beginn der Passionszeit – kann man über den wöchentlichen Impuls zum Kirchenjahr

auch noch die siebenwöchige Fastenzeit vor Ostern digital erleben. Pfarrer, Kirchenmusiker und Gemeindepädagogen der Region machten und machen sich immer noch Gedanken zum Thema „Kreuz“:

- 17. Februar: „Kreuz“
- 24. Februar: Kreuzfahrt
- 3. März: Kreuzung
- 10. März: Kreuzweg
- 17. März: Aufs Kreuz gelegt
- 24. März: Kreuzschlüssel
- 31. März: Kreuzverhör

Auch diese Angebote stehen in der ganzen Passionszeit auf allen drei Internetseiten der Kirchengemeinden zum (Nach)Hören zur Verfügung. Für alle, die sich gern unterwegs aufhalten, kann coronaconform eine Schnitzeljagd mitgemacht werden – ein sogenanntes Geocaching. Dafür wurden in der Region Gegenstände versteckt. Mittels Handy und vorgegebenen Koordinaten kann man sich auf die Suche begeben – natürlich haben die Gegenstände etwas mit den Mittwochsimpulsen zu tun. Wir sind gespannt, wer tatsächlich alle sieben Verstecke aufspürt und das Ziel findet.

Gottesdienstangebote mit Hygiene- und Abstandsregelungen durch die Corona-Pandemie im Kirchensprengel Klosterfelde

So 28. März: 10 Uhr Familiengottesdienst in der Kirche Klosterfelde

Do 1. April: 17 Uhr Gottesdienst zum Gründonnerstag in der Kirche Prenden

Fr 2. April: 10 Uhr Gottesdienst zum Karfreitag, Kirche Stolzenhagen

So 4. April: 14 Uhr Gottesdienst zu Ostern mit Taufe in der Kirche Klosterfelde

Sa 17. April: 9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Klosterfelde

So 2. Mai: 15 Uhr Gottesdienst zum Sonntag Kantate in der Kirche Klosterfelde

Die Chöre der Gemeinde sowie die Kinder- und Jugendgruppen bekommen dieser Tage Angebote, sich digital zu treffen bzw. kreativ zu Hause zu arbeiten. Die Seniorenkreise pausieren weiterhin. Alle Termine und sonstigen Angebote können unter www.kirche-klosterfelde.de eingesehen werden.

Nachrichten aus den Ortsteilen

Basdorf • Klosterfelde • Lanke • Prenden • Schönerlinde • Schönwalde • Stolzenhagen • Wandlitz • Zerpenschleuse

Sobald Lockerungen eintreten, sind wir in allen Gruppen wieder startklar und freuen uns über rege Teilnahme!

Katholische Kirchengemeinde St. Konrad

Gottesdienste/Andachten/Vortrag auch über Livestream www.christophorus-barnim.de

Fr 19. März: 17.30 Uhr Kreuzwegandacht und 18 Uhr Stilles Gebet/Anbetungszeit

Sa 20. März: 11 Uhr Osterbasteln zum Frühlingsanfang im Freien/Zelt

So 21. März: 10.30 Uhr Sonntagsgottesdienst

Do 25. März: 9 Uhr Gottesdienst zum Hochfest Verkündigung des Herrn

Fr 26. März: 17.30 Uhr Kreuzwegandacht und 18 Uhr Stilles Gebet/Anbetungszeit

So 28. März: 10.30 Uhr Sonntagsgottesdienst und um 16 Uhr Kinder- Familienkreuzweg am Palmsonntag

Do 1. April: 18 Uhr Gottesdienst am Gründonnerstag

Fr 2. April: 15 Uhr Gottesdienst zum Karfreitag

Sa 3. April: 20 Uhr Gottesdienst zur Osternacht

So 4. April: 10.30 Uhr Gottesdienst zum Ostersonntag

Mo 5. April: 10.30 Uhr Gottesdienst zum Ostermontag

Fr 9. April: 18 Uhr Anbetungszeit/Stilles Gebet

So 11. April: 10.30 Uhr Gottesdienst zur Osterzeit

Sternsingeraktion 2021: „Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“

Wegen der Corona-Pandemie und den notwendigen Verordnungen verlief die Sternsingeraktion der Gemeinde St. Konrad anders als sonst. Trotz aller Einschränkungen erbrachte die diesjährige Hilfsaktion bis zum 9. Februar das Rekordergebnis von 3.439,33 Euro. Durch die Veröffentlichung überwies eine Spenderin noch 60,67 Euro. Endergebnis 2021: 3.500 Euro. Dank allen Spendern und Akteuren!



Wegen Monate lang geschlossener Kinos soll in diesem Jahr sogar die Berlinale als Publikumsereignis erst im Sommer stattfinden. Vor zwei Jahren überraschte auf dem Filmfestival die Regisseurin Nora Fingscheidt mit einem Sozialdrama und mit ihrer elfjährigen Hauptdarstellerin Helena Zengel. Dieses „Wunder der Berlinale“, wie es Kritiker bejubelten, zeigt der LÖWEN-MOVIES Verein am ersten Mittwoch im April.

Mittwoch, 7. April 2021, 20 Uhr: „Das wilde Kind“, Deutschland 2019 / Sozialdrama

Kinder, die durch das Raster der deutschen Jugendhilfe fallen, gelten als „Systemsprenger“. An der neunjährigen Benni verzweifelt die überforderte Mutter, die Angst vor ihrer eigenen Tochter hat. So kommt das schwierige Kind in eine Pflegefamilie, dann in eine Wohngruppe, auf eine Sonderschule. Sie wird von Heim zu Heim weitergereicht und nirgendwo darf sie bleiben. Der erfahrene Anti-Aggressionstrainer Micha und die freundliche Frau Banafé vom Jugendamt bemühen sich, die stummen Verletzungen des Mädchens

zu begreifen, die sich hinter Wut und Gewalt verbergen. Aber auch sie schaffen es nicht, dass Benni in dem üblichen System „funktioniert“, sich einpasst und unauffällig wird.

Die Regisseurin Nora Fingscheidt fand zu dieser Geschichte bei Recherchen für einen Dokumentarfilm über Wohnungslose. Ihr Sozialdrama „Systemsprenger“ ist ein radikaler und kraftvoller Film, den der Zuschauer, gefangen zwischen Empathie und Entsetzen, nicht vergessen kann. Die Darstellerin der Benni ist ein Ausnahmetalent. Schon mit fünf Jahren stand Helene Zengel in einem TV-Spreewald-Krimi vor der Kamera. Für den Golden-Globe-Filmpreis ist sie an der Seite von Tom Hanks in dem amerikanischen Western

„Neues aus der Welt“, der gerade auf Streaming-Plattform Netflix zu sehen ist, nominiert. 2020 bekam sie als beste Hauptdarstellerin den Deutschen Filmpreis für die „Systemsprengerin“ Benni, bei der sie mit einer unglaublichen Zartheit und wütenden Wucht überzeugt. Auch um Helene Zengel zu erleben, sollte man den LÖWEN-MOVIES Termin im April vormerken.

Der ehrenamtliche LÖWEN-MOVIES Verein erwartet die Kinohungrigen wie gewohnt ab 19 Uhr im Goldenen Löwen, Breitscheidstr. 18, 16348 Wandlitz, Tel. 033397 360-530. Die Infos zum Jahresprogramm, zu den nächsten geplanten Terminen und Filmen werden ständig aktualisiert. www.loewenmovies.de



Mit Begeisterung sind viele Wandlitzer*Innen unserem Aufruf auf der Facebook-Seite der Gemeinde gefolgt und haben Fotos mit ihren Winterimpressionen geschickt. Der Winter war zwar nicht sehr lang, aber sehr schön, wie die kleine Auswahl aus den zahlreichen eingesandten Motiven zeigt. Herzlichen Dank an alle Fotografen! Die hier gezeigten Fotos stammen von Silke Stutzke, Roland Siegel, Charlotte Kuhn, Anke Seeliger und Sandra Eberhardt.

